

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 31 (1876)

Artikel: Urkundliche Geschichte der Pfarrei Schüpfheim

Autor: Bölsterli, Joseph

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-112981>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III.

Urkundliche Geschichte der Pfarrei Schüpfheim.

Von Sextar J. Böslterli, in Sempach.

Einleitung.

Das Land Entlebuch, vor der Lucerner'schen Zeit „das innere Land Wolhusen“ genannt, unter der Botmäßigkeit Lucern's in das obere, mittlere und untere Amt eingetheilt, welches den 1. Christm. 1870 (mit Ausschluß der Gemeinde Schachen) 16,963 Einwohner zählte, ein im Süden des Kantons Lucern gelegenes Hauptthal mit Seitenthalern, Höhen und Bergen, — besteht zur Zeit aus acht Pfarreien oder Kirchgemeinden. Die Pfarreien Entlebuch, Schüpfheim, Escholzmatt, Romoos, Doppleschwand und Hasle hatten schon im Jahre 1275 Leutpriester¹⁾, die Pfarrei Hasle wird im J. 1303 als „Kilchhöri“²⁾ aufgezählt. Marbach wurde im J. 1524 als eine selbständige Pfarrei von Trub abgelöst³⁾. Flüöli, die jüngste der acht Schwestern, erhielt im J. 1781 von Schüpfheim Unabhängigkeit und Selbständigkeit⁴⁾. Da in den Urbarien der Stifte und Klöster, z. B. Münster, Einsiedeln, Muri, Engelberg, St. Blasien (mit Ausnahme Entlebuchs selbst) die Namen der Entlebuch'schen Pfarrorte nicht vorkommen⁵⁾, so deutet dieses darauf hin, daß in den drei ersten Jahrhunderten unsers Jahrtausends das ganze Entlebuch nicht oder sehr wenig kultivirt war, oder aber

¹⁾ Geschichtsrb. 19, 170; Freiburger Diözesan-Archiv 1, 232.

²⁾ A. a. D. 6, 42.

³⁾ A. a. D. 30, 196 ff.; Segeßer, R. G. 1, 597; Schweizer, Topographie von Trub, S. 44.

⁴⁾ Vide Kapitel 8. dieser Abhandlung.

⁵⁾ Geschichtsrb. 17, 245. 251; 19, 93; 23, 235; 24, 103. 117. 119.

daß keine einzelne Grundherren vorhanden waren, die Vergabungen zu machen vermochten, und alles Eigenthum der Freiherren von Wolhusen war.

In kirchlicher Beziehung gehörte das Land Entlebuch von jeher zum Landkapitel oder Dekanate Sursee, und sonach bis 1815 zum konstanzischen, seither zum basel'schen Bisthume¹⁾. Eine Ausnahme machte Escholzmatt, das bis zur Reformation zum berner'schen Landkapitel Sumiswald gehörte; Marbach, welches bis ebendahin dem Kloster Trub einverleibt war, und Hasle, das als Filiale von Menznau im Landkapitel Willisau lag.

1.

Schüpfheims frühestes Vorkommen.

Wir fassen die Kirch- oder Pfarrgemeinde Schüpfheim in's Auge. Schüpfheim (Dorf und Landschaft) die größte und angesehenste, wenn auch nicht älteste Kirchgemeinde des Landes Entlebuch²⁾, liegt mitten im Hauptthale³⁾. Durchflossen von der kleinen oder Waldemme, wird unsere Pfarrei von Süden nach Osten umgrenzt von den Pfarreien Flüöli, Escholzmatt, Romoos und Hasle.

Für die Deutung des Namens Schüpfheim mag die zeitweise Schreibung einen Anhaltspunkt bieten. Urfundlich erscheint dieselbe also⁴⁾: Im J. 1247 Schiuphon, 1275, 1306 Schiphon, 1321. Schyphen, 1323 Schüephen, 1382, 1493, 1584, 1601, 1632, 1646 Schüppfen, 1420 Scüpfen, 1501 schüpfenn, 1456, 1480, 1546, 1553, 1796 Schüpfen, 1669 Süpfen, **1666** das erstmal Schüpfhem⁵⁾.)

¹⁾ So bereits im J. 1373 (Geschfrd. 2, 282). Geschfrd. 28, 169. 177.

²⁾ Entlebuch, das dem Lande den Namen gab, besaß wohl die älteste Kirche. Schweiz. Urkundenregister 2, 1. 135.

³⁾ Schwyder (Geschichte des Entlebuches 2, 230 ff.) nennt Schüpfheim „Hauptort.“ Der Visitationsbericht vom J. 1632 sagt: „Totius vallis Entlibuoch meditullium“ (Geschfrd. 23, 52). Das Landgericht wurde vor Altem in Schüpfheim gehalten. (Segesser, R. Gesch. 1, 2, 604 Num.) Die Amtsbehörde hatte von jeher den Sitz ebendaselbst.

⁴⁾ Geschfrd. 20, 306; 19, 170; 6, 43; 7, 177; 24, 114; Archiv f. Schweiz. Geschichte 17, 63. 65; Geschfrd. 24, 311; 19, 311. 312; 11, 87. 88. 89. 50; 3, 187; Urkunde No. 1. 2. 3. im Anhang; Geschfrd. 23, 52; 28, 146; 16, 149ter 28, 105. 109.

⁵⁾ Geschichtsfrd. 23, 225.

Woher stammt nun wohl die Benennung „Schüpfen“ wie am meisten geschrieben und auch gesprochen wird? Die Etymologen leiten das Wort vom altdeutschen „scuepfe, scofa, scupha, cupa“ ab, was eine als Wohnung dienende Höhle bedeute, und unserm Schopf, Schuppen (Scheune) entspreche. Statt aber an den innern concaven Raum zu denken, könne auch die äußere convere Ründung gemeint sein, und in letzterer Deutung zieht namentlich Brandstetter „Erhöhung, Hügel, Berg,“ vor¹⁾. Schüpfen wäre also „zu oder bei den Schöpfen in öder Gegend“ oder aber „am Büel, am Hügel, am Berg.“ Mit letzterer Erklärung stimmte die Lage der Kirche und des Dorfes überein.

Dagegen aber bedeutet im Volksmunde „ä Schüpf“ eine Erdlau, eine Erdrutscheten; und es ist gleichbedeutend mit schlipfen, schlüpfen das Wort „schüpfen, verschüpfen, verschlieben.“ Darnach hätte der Ort den Namen von der Ablagerung des (Faneren =) Bergschutt, von dem Schuttkegel, über dem er erbaut wurde, erhalten. Wie dem immer sei, die älteste Kunde von unserm „Schiphon“ haben wir vom J. 1275²⁾, wo „der Leutpriester“ an den Kreuzzug Gregors X. nach Palästina in sechs Jahrgängen je 10 ♂ gewöhnlicher Denare zu steuern hatte, was ein eidlich beschworenes jährliches Einkommen von 100 ♂ voraussetzt. Sodann erwähnt der um 1303 angelegte österreichische Urbar der „Kilchhöri Schiphon“ im Officium Wolhusen bezüglich ihrer Pflichtigkeit und Ertragenheit für Österreich³⁾.

Ältere Angaben kennen wir zur Stunde nicht. Fortan aber tritt Schüpfheim desto mehr in den Kreis urkundlicher Geschichte.

2.

Gründung der Kirche und der Kirchhöri.

Älter, als die Kirche in Schüpfheim wird die Kirche in Entlebuch, das dem ganzen Lande den Namen gab, sein, indem von

¹⁾ Derselbe in seiner schriftlichen Mittheilung und im Anzeiger für schweiz. Geschichte 1871 No. 1, S. 113; Jahn, der Kt. Bern, S. 514 und dessen Emmenthaler Alterthümer, S. 5.

²⁾ Geschichtsfrd. 19, 170. Das schon im J. 1247 vorkommende Schiuphon (Geschfrd. 20, 306) liegt bei Arberg.

³⁾ A. a. D. 6, 43.

derselben als schon bestehend im J. 1139, 2. April bereits Erwähnung geschieht¹). Vom Kloster Trub, vor 1127 gestiftet²), führte die kürzeste Verbindung zwischen Trub und Entlebuch über Rehherzen am Schüpferberge, nach Entlebuch, dessen Kirche, an der äußersten östlichen Spitze des Landes Entlebuch gelegen, wohl von Mönchen aus Trub mag gegründet und besorgt worden sein. Deßhalb auch gehörte der ganze über dem linken Emmenufer gelegene Schüpferberg von jeher bis zum J. 1601 nicht zu der nahen Kirche in Schüpfheim, sondern zu der fernern im Entlebuch³).

Auch die Pfarrei Romoos, die bereits im J. 1184 eine gehörig dotirte Pfründe hat, mag älter als Schüpfheim sein⁴).

Wir nehmen an, daß die ursprünglich geringe Zahl der Bewohner der auf jener „Schutthalde“ entstandenen „Schopfe“ und Hütten nach Romoos, Entlebuch und Trub zur Kirche gingen. Als aber die Bewohnerzahl sich mehrte, so wurde ein Kirchlein mehr und mehr Bedürfniß, und dasselbe vermutlich anfangs nur missionsweise (vielleicht auch von den Trubermönchen) besorgt.

Bald aber mochten mit der Kultivirung des Bodens geordnete kirchliche Verhältnisse nöthiger sein. Wer aber die Kirchhöri ordnete, d. h. die Kirche mit einem ständigen Geistlichen versah, und diesem ein geordnetes Einkommen (beneficium) zuwies, ist eine wohl nicht mehr zu lösende Frage. Wir glauben aber nicht fehlzuschließen, wenn wir den Landesherrn, wie er die Pflicht hatte und wie wir ihr dießfalls anderswo nachkommen sehen, die Freiherren von Wolhusen⁵), für die Gründer der Kirche und der Kirchhöri Schüpfheim halten, und die Gründung in den Schluß des zwölften oder in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts setzen⁶).

¹) Schweizerisches Urkundenregister 2. Bd. 1. Heft, S. 135; Neugart, codex diplomat. 2, 90; Dümge, Neigesten 1, 54; Schwyzer, Topographie S. 13. 15.

²) A. a. D. S. 13.

³) Entlebuch und Trub mögen damals aneinander gegrenzt haben. (Schwyzer, a. a. D. 1, 98.) Wie wir im Abschnitt 5 sehen werden, wurde bereits im J. 1551 die Pastoration der 28 Höfe des Schüpferberges gegen etwelches Entgelt dem Schüpfer Pfarrer durch Vertrag zugewiesen.

⁴) Neugart, codex diplom. 2, 111; Kopp, eidgenöf. Bünde 2, 2, a. 483; Segeffer, R. G. 1, 2, 595; Schweiz. Urkundenregister 2, 334.

⁵) Z. B. Romoos. (Vide oben Anm. 4.)

⁶) Leu (Lexicon 16, 523) sagt, Ritter Johann von Rüediswil habe die

3.

Das Patronat- oder Lehenrecht der Kirche.

Das Patronat ist in der Regel ein grundherrliches Recht¹⁾. Der älteste bekannte Grundherr des Landes Entlebuch²⁾, also auch Schüpfheim's, waren bis etwa in das Jahr 1300³⁾ die Freiherren von Wolhusen. Wir haben keine Gründe, sie nicht für die Patrone oder Lehnsherren der Kirche und Pfründe Schüpfheim's zu halten.

Um das J. 1300 ging durch Kauf das Patronat der Kirche an die Herzoge von Oesterreich über. Das Urbar des Hauses Oesterreich vom J. 1303 bezeugt dieses. Es sagt⁴⁾: „Die Herrschafft lihet auch die filchen ze Schiphon, die gilt nit mer denn iiiij march.“ Segesser sagt deshalb⁵⁾: „Das Patronatrecht der ältesten Kirchen des Landes, als Romoos, Schüpfheim und Entlebuch blieben bis zum Ausgang der österreichischen Herrschaft in den Händen der Herzoge. Diese liehen die Pfrund.“

Wenn aber Oesterreich das innere Amt mit allen Rechten zu Lehen gab, so war wohl auch das Kirchenlehen nicht ausgeschlossen. Deshalb erhielt 1313 Johann von Wolhusen mit dem innern Amte wohl auch das Patronat der Kirche Schüpfheim zu lehen. Um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts kam mit allen Rechten des innern Amtes wohl auch wieder um das Patronat über dieselbe Kirche

Kirche Schüpfen (und Entlebuch) gestiftet. Ihm nach Schwyder (a. a. D. 2, 247). Woher sie die Notiz haben, weiß ich nicht. Ein solcher, der ältere Ritter lebte am Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts (Geschichtsfrd. Registerband S. 267), während die Kirche im J. 1275 schon bestand (Geschfrd. 19, 170). Wenn an der Notiz etwas Wahres ist, so erbaute Johann von Rüediswil entweder ein neues Kirchgebäude oder verbesserte er die Dotation der Pfründe. Die Jahrzeitstiftung desselben, eingetragen im dortigen Jahrzeitbuche, sagt bloß: „Herr Johannes von Rüdiswil Ritter, hatt geben für sich, finer vordern vnd „Nachkommen Seelen Heyl willen, an das Gottshuſ zu Schüppen, Namlichen „3 ſ. Zins, die findet abgelöst vnd widerumb angewendet werden.“

¹⁾ Segesser, R. G. 1, 2, 594.

²⁾ A. a. D. 1, 2, 327.

³⁾ A. a. D. 1, 2, 570. — Ältere Schriftsteller geben genau das J. 1299 an. Segesser (a. a. D. 1, 2, 570 Anm. 2) weiß nicht, woher sie diese genaue Zeitangabe haben.

⁴⁾ Geschichtsfrd. 6, 42.

⁵⁾ Segesser, a. a. D. 1, 2, 595.

von Oesterreich als Pfandschaft in den Besitz des Ritters Peter von Thorberg¹⁾, welche Pfandschaft aber Montag vor Palmtag 1363 an Peter von Grünenberg überging²⁾. Schon aber 1370 finden wir wieder als Pfandherrn den Ritter Peter von Thorberg. Dieser veranlaßte im Jahre 1385 das faktische Aufhören der habsburg-österreichischen Herrschaft. Im Pfandbriefe vom J. 1405 anerkannte Herzog Friedrich von Oesterreich einsweilen das Burgrecht des Landes Entlebuch mit der Stadt Lucern³⁾. Er überließ nämlich und trat der Stadt Lucern für 3000 Goldgulden die zwei Festungen von Wolhusen sammt dem äußeren und inneren Amte Entlebuch ab mit allen Rechten, wie sie Graf Emeric von Strasberg und Peter von Thorberg zu Lehen hatten. Es ist anzunehmen, daß seit der Zeit der Losstrennung des Entlebuches von Oesterreich Lucern bereits faktisch auch das Patronat der Kirche Schüpfheim ausgeübt habe; obgleich diese Ausübung Oesterreich nicht anerkannte und sich vorbehieilt. So verlangte dasselbe denn auch am 10. März 1405: „Wz auch die Herrschaft Gochhäuser Filchensäzen oder Filchenlehen In der Eidgnoshaft hat wo die gelegen oder wie die genempt sint in der Eidgnoshaft Stetten landen oder gebieten do sol dieselb herschaft bi beliben In aller der Maß als vor alterhar ist komen.“⁴⁾ Doch schon 1420 erhielt Lucern förmlich das Belehnungsrecht⁵⁾.

Als einen reichsrechtlichen Besitz Lucerns für ewige Zeiten bestätigte Kaiser Sigismund den 22. Christm. 1433 das Land, und darin waren wohl auch die Lehen der Kirchen und geistlichen Aemter eingeschlossen⁶⁾. Immer noch betrachtete sich Oesterreich als rechtmäßiger Eigentümer aller Rechte über Entlebuch. Endlich verzichtete dasselbe mit Urkunde vom 11. Brachm. 1477 auf alle Rechte seines Hauses an Land und Leuten, die im (faktischen) Besitz der Eid-

¹⁾ A. a. D. 1, 2, 576.

²⁾ A. a. D. 1, 2, 577.

³⁾ A. a. D. 1, 2, 577. 582. 589.

⁴⁾ A. a. D. 1, 2, 590; amtliche Sammlung der eidgen. Abschiede I, 117. Den 25. Heumonat 1405 kam zwischen der Stadt und den Landleuten ein Verkommnis zu Stande, worin vom Patronate nichts steht. Sonach beanstandeten letztere den faktischen Besitz desselben der erstern nicht.

⁵⁾ Geschichtsb. 1, 10.

⁶⁾ Seeger, a. a. D. 1, 2, 298. 299.

genossen waren, förmlich auf immer¹⁾). Darnach blieben die Kirchenrechte Schüpfheim's fortan unbestritten als Besitz Lucern's.

Seit jenen Tagen übte die Regierung von Lucern ohne Be- anstandung immerfort das Patronatsrecht aus und wählte so den Kirchherrn oder Pfarrer bis auf die Gegenwart.

4.

Das Kirchenrecht vom Jahr 1554 ungefähr.

Da die Urkunden über Schüpfheim's inneres Leben und kirchliche Verhältnisse nach Außen längere Zeit hindurch keinen Stoff der Beachtung liefern, so bietet uns die Lücke zu füllen, das Kirchenrecht von Schüpfheim²⁾ einigen Gegenstand. Dasselbe, das die Verhältnisse zwischen dem Kirchherrn und seinen „Unterthanen“ regelt und unverbrieft wohl seit langer Zeit sich gestaltete und in Uebung war, wurde unter dem Kirchherrn Melchior Styger, der urkundlich im J. 1554 vorkommt, zum erstenmal in Schrift zusammengetragen³⁾). Da aber dasselbe im J. 1584, um welche Zeit die Regierung in die kirchlichen Verhältnisse aller Pfarreien des Kantons Ordnung schuf, ziemlich beschädigt wurde; so ließ es auf Bitte des Kirchherrn Brandolf Bürgi Schultheiß und Rath erneuern. Stadtschreiber R. Cysat trug dasselbe, das dem Kirchenrechte von Entlebuch nachgebildet ist, den 18. Heum. 1584 in ein pergamenes Libell zusammen. Wir geben hier dessen Inhalt übersichtlich nicht bloß wegen der darin enthaltenen kirchlichen Rechtsame, sondern auch weil es über die damaligen sozialen Zustände in annigfachem Licht verbreitet:

1. Der Kirchherr verklagt seine „Unterthannen“ nur vor dem Vogt und den Fünfzehn. Beide Theile können den Spruch

¹⁾ A. a. O. 1, 1, 303.

²⁾ Den Abdruck desselben im Geschichtsfreunde (3, 187 ff.) besorgte nach dem im Schüpfheimer Pfarrarchiv aufbewahrten Original Pfarrer M. Elmiger.

³⁾ Bezuglich des Ursprunges dieses Kirchenrechtes vide Segeffer, N. G. 1, 2, 592. — Von den fünf vereinigenden Männern, nämlich Landesvenner Ulrich Stadelmann, Bernard Haib, Hans Unternährer, Klaus Blum und Klaus Bemp, kommen die einen urkundlich schon 1553, 14. Herbstm. vor. (Geschfrd. 11, 90. 91.) Ueber Styger vide nachfolgendes Verzeichniß der Pfarrer.

nach Lucern ziehen. Das Strafrecht, das der Kirchherr seit Altem hatte, ist seither ganz an Lucern übergangen.

2. Der Kirchherr deckt den Chor; deshalb darf ohne seine Einwilligung niemand den Chor betreten.

3. Jede Person, welche „Bychten vñnd bewarend bedarff,” gibt die vier Heiligttagopfer. Jede Ehefrau gibt jedes der vier male dem Kirchherrn ein Brod, das vier Häller werth ist, „wie sy das Inn jrem Huf bacht.“ Von drei Broden gehört je eines dem Sigrist.

4. Jeden Churfreitag opfert jede Ehefrau drei Eier oder drei Heller. Von den Eiern erhält der Sigrist ebenfalls den dritten Theil.

5. Von jedem Versehgang empfängt der Priester 2 Schl., der Sigrist einen Schl. Wird aber vom Pfarrer von Schüpfheim eine Person versehen, die nach Entlebuch pfärrig ist, so erhält der Pfarrer 4 Schl., der Sigrist aber 2 Schl. Ebenso soll sich der Pfarrer von Entlebuch dem Pfarrer von Schüpfen dankbar erweisen, wenn er Kinder tauft, Wöchnerinnen aussegnet u. s. w. die nach Entlebuch gehörten.

6. Der Sigrist erhält als „Lüttlon“ bei einer Leiche 5 Schl. oder, falls er erst nach dem Dreißigsten zahlt, ein Paar Schuhe, das „werschafft“ ist.

7. Bezuglich der Leichen legt man zu Händen des Pfarrers auf den (Todten-) „Boum“ eines Mannes 4 Häller und 3 Schl., auf den „Boum“ einer Frau 18 Häller. Denn aber ist der Kirchherr nicht verbunden, „über das grab zu gan noch Inn den wuchen Bedel ze schryben.“ Wird aber jemand, so in Schüpfheim verstorben ist, anderwo begraben, so soll der Todtenbaum während dem Amte in der Kirche stehen und auf denselben lege man 4 Häller und 3 Schl. für den Kirchherrn. Auch der Sigrist erhält den „Lüttlon.“

8. Zum Begraben auf dem Kirchhof bedarf es der Erlaubniß des Kirchherrn.

9. Jeder Kirchgenosse schwört den Nutzen der Kirche zu födern und den Schaden zu wenden.

10. Mit Ausnahme von Kirchweihungen und Hochzeiten hat der Kirchherr die Verbindlichkeit, an Sonn- und Feiertagen, am Montag, Mittwoch und Freitag in der Pfarrkirche die hl. Messe zu lesen.

11. Von Jedem, der auf dem Kirchwege einen Andern beunruhigt, erhält der Kirchherr als Buße einen Häller und 3 Pfund.

12. Wenn ledige Personen ein Kind erhalten, so zahlen sie dem Kirchherrn als Bannschaß „ein faß mit wyn, das mit zweyen Reiffen bunden ist, da ein maß wyn Ingath.“ Ist die eine Hälfte oder sind beide Theile verehelicht, so ist der Bannschaß 1 Häller und drei Pfund.

13. Eine Kindbetterin opfert in der Kirche dem Sigrist ein Brod, dem Kirchherrn aber eine Kerze und einen Angster.

14. Eheleute, welche haushalten, geben ein Fastnachthun, und, im Falle sie Hühnerzucht haben, ein Zehent- und ein Läshuhn. Wer aber keine Hühner hat, zahlt nur für das letztere und zwar einen Häller.

15. Jede Hoffstatt gibt dem Kirchherrn jährlich 3 Angster als Hoffstättzins, der Kirche aber wie dem Sigrist ein halbes Viertel Haber.

16. Der Kirchherr bezieht den Zehent von allem Getreide. Die Garben stellt man auf. Wer drescht, behält das Stroh. Wer nicht redlich zehndet, büßt mit 1 Pfennig und 3 d. Auch der Kleinzehent soll gegeben werden.

Bezüglich des jungen Zehents gibt man für ein Zuchtkalb 2 Häller, für ein Stichkalb 1 Häller, für ein Follen 4 Häller, wenn es „zwurend vmb das Roß geloufft,“ für einen Imp 2 Häller, für zwei „Gizlinen“ ein Häller, für zwei „Färlinen“ einen Häller, und für zwei „Lämlinen“ ebenfalls einen Häller.

Während der Jungzehent an hl. Jakob verfallen ist, versäßt der Großzehent auf hl. Andreas.

17. Je das fünfte Jahr hat der Kirchherr Maß und Gewicht zu „säcken.“ Unrichtiges Maß und Gewicht wird zerschlagen und mit einem Häller und drei Pfunden gebüßt.

18. Der Kirchenrichter, der des Kirchherrn Stelle vertreten soll, sorgt, daß die Zäune im März aufgeschlagen werden und keiner die Schweine ungeringet auslässe — bei einer Buße von einem Häller und 3 Pfund.

19. Ein Sigrist hinterlegt Tröstung, wohnt bei der Kirche, und „so es zum drittenmal tondret,“ läutet er über das Gewitter. Derselbe begibt sich von Haus zu Haus mit dem Weihwasser und empfängt von jedem „gehusette“ (Behausung) wenigstens 4 Häller.

20. Die Schüpfer und die Entlebucher oberhalb der Entlen halten alljährlich einen Kreuzgang um die Saaten (sayet) am Freitag nach Christi Auffahrt, der Kirchherr liest bei hl. Nikolaus auf dem Klusstalden die hl. Messe. Federmann opfert demselben einen Angster als Kreuzpfennig.

Bei den vier Wetterkreuzen singt der Kirchherr die vier Evangelien und „unterweiset“ das Volk. Geht der Kirchherr nicht mit dem Volke, so geht dieses dennoch, der Kreuzpfennig aber gehört dann dem Kirchenbaue.

21. Der Bezug der Bußen von Seite des Kirchherrn soll ohne Schaden der Obrigkeit geschehen, dieses Gotteshausrecht aber soll jedes dritte Jahr um Magdalena öffentlich an der Kanzel verlesen werden.

5.

Territorialer Umfang der Pfarrei.

Als in Schüpfeheim eine Kirche gegründet wurde, benützten sie wohl alle jene Umwohner, denen dieselbe näher lag, als eine andere. Aus derjenigen Richtung aber, in welcher die pfarrlichen Rechte und Verhältnisse bereits geordnet waren, möchte sie weniger Zuwachs erhalten, wenn auch Häuser und Höfe näher bei Schüpfeheim als bei der Mutterkirche lagen, zumal wenn der Zehent bei letzterer verblieb. Daher erklärt sich, daß damals der in der Richtung vom Kloster Trub nach Entlebuch gelegene, vom linken Ufer der Emme ansteigende „Schüpferberg“ sammt wenigen andern am rechten Emmenufer in der Richtung nach Entlebuch gelegenen Höfe, sowie das Holzgut und die drei im Klusen gelegenen Landstücke, die gegen Flüöli liegen, und die an den Grenzen Escholzmatts gelegene „Ei“ (an Zahl 27 Höfe) nicht nach dem näheren Schüpfeheim, sondern nach dem fernern Entlebuch eingepfarrt waren.

Gerade aber die bemerkten 27 Höfe liefern uns zur Besprechung des territorialen Umfanges der Kirchhöri Schüpfeheim das älteste sichere Material.

Die Bewohner der 27 Höfe mußten schon lange den Nebelstand fühlen, daß sie zu der entfernteren Kirche Entlebuch gehören¹⁾.

¹⁾ Zudem grenzt keiner der genannten 27 Höfe an die übrige Pfarrei Entlebuch. Die Pfarrei Hasle hält diese und jene auseinander.

Derselbe vermehrte sich zudem in dem Masse, als die Zahl der Bewohner sich mehrte. Die Angelegenheit kam vor Schultheiß und Rath der Stadt Lucern. Dieselben entsprachen dem Bittgesuche mittelst pergamerer Urkunde, gegeben Freitag vor Cantate 1551¹⁾. Vernehmen wir das Wesentlichste ihres Inhaltes.

Da die Bewohner der 27 Höfe, als 1. Rehherzen, 2. Oberbach, 3. Niederbach, 4. Kummen, 5. Aßholtern, 6. Stalden, 7. Emmenegg, 8. Grupen, 9. Unterburg, 10. und 11. Ober- und Unterwolischwand, 12. Achermannshof zu Wolischwand, 13. Böslehn, 14. Wilischwand, 15. und 16. Ober- und Niederlindenbüel, 17. die obere Gi, 18. das Gut an der Gassen, 19. der Büelhof, 20. das Holzgut, 21.—24. vier Höfe zum Wissenbach, 25. Siggenhusen²⁾, 26. die Schwand und 27. Vogelsperg — sich beklagen, daß viele unversehen sterben, weil sie nach Entlebuch gehören, während der nähere Pfarrer von Schüpfheim sich weigere, in eine andere Pfarrei hinüberzuwirken; so wolle Schultheiß und Rath besorgt sein, daß die Bewohner der 27 Höfe gegen gebührende Belohnung vom nähergelegenen Pfarrer von Schüpfheim „nach gestallt der zyt vnd wäters“ zum „Läben vnd tod“ versorgt werden dürfen. Deshalb da sie dem Bischof Christof von Constanz durch eine Abordnung den Stand der Angelegenheit mittheilten, und er ihnen „vollmächtige gwallt nach notturft“ zu handeln gegeben; so ordneten sie die beiden Altschultheißen Niklaus von Meggen und Hans Hug, sowie den Mitrath Rudolf Hünenberg, alle drei frühere Landvögte in Entlebuch ab, um die Sachlage an Ort und Stelle zu erwägen. Der wohlerwogene Vorschlag derselben gehe dahin, daß die 27 Höfe, Hofzinse und Zehent wie bisher, auch fortan der Pfarrkirche von Entlebuch zu verabfolgen verpflichtet seien, ebenso auch dem dortigen Pfarrer die vier üblichen Opfer, dem Sigrift aber die bisherige „Färliche belöning“ entrichten, und die dorthin gestifteten Jahrzeiten halten sollen. Wenn ein Neubau der Kirche, Anschaffung von Glocken und dergleichen Sachen nöthig werde, so sollen die 27

¹⁾ Urkunde No. 2 im Anhange.

²⁾ 1313, 3. Christm. verkaufen Burkhard von Tannenfels und seine Schwester Verena ihr Erbe von Hiltkirch, ein Gut in Siggenhusen, für 14 Mark Silber an das Kloster Neuenkirch. (Urkunde in Geschfrd. 5, 177; 21, 38.) Siggenhusen war im J. 1350 vom Gute „Steggut“ zinspflichtig nach Münster. (Geschichtsfrd. 24, 114.)

Säfthöfe wie die übrigen steuerpflichtigen Pfarrgenossen mitverpflichtet seien. Dagegen dürfen sie die Pfarrkirche in Schüpfheim besuchen, daselbst alle hl. Sakramente empfangen, von da lebend und sterbend versehet werden, und in da ihren Gottesdienst und ihr Grab haben. All das zu gewähren sei der Pfarrer von Schüpfheim verpflichtet, jedoch „jederzeit gegen syn gebürliche belonung“¹⁾. Doch aber bleibt jenen Höfen unbenommen, den Pfarrer und den Sigrist von Entlebuch anzusprechen, die auch fortan zu entsprechen verpflichtet seien. — Diesen ganzen Vorschlag anerkennen nun Schultheiß und Rath als zu Kraft bestehend an, jedoch mit dem Vorbehalte, nach Gutfinden zu mehren, zu mindern, oder weg zu thun, und ertheilen jeder der beiden Kirchhören dießfalls eine besiegelte Urkunde.

Obiger Vertrag vom J. 1551 wurde im J. 1592 in dem Sinne erneuert, daß der Pfarrer von Entlebuch den Zehent erhält, welchen von den im Ebnet bei Entlebuch gelegenen 9 Höfen bisher der Pfarrer von Schüpfheim bezog²⁾, während von 9 der 27 Höfe, die nun von Schüpfheim pastorirt werden, der Zehent vom Pfarrer von Entlebuch, dem Pfarrer von Schüpfheim überlassen wird. Jene 9 Höfe auf dem Ebnet, der nordöstlich außerhalb Entlebuch liegt, sind: 1. Oberschwand mit Niederschwand, 2. Graben mit Roß- und Brüschacher, 3. Zöning, 4. Schwand, 5. Wydacher, 6. Baumgarten, 7. Loufgut, 8. das Gut zu Obrist, und 9. das vordere Gut am Nidrenhof. Die neun Höfe aber, deren Zehent von Entlebuch an Schüpfheim übergeht, heißen: 1. Ober-Ei, 2. Hof an der Gassen, 3. Ober- und Unter-Büelmatt, 4. Holzgut, 5.—8. vier Höfe zu Wissenbach sammt Kinderweg, 9. Schwand, dazu noch 4 Landstücke, als 1 in Unter-Zuren und 3 in Klusen. Die 18 Höfe aber am Schüpferberge, deren Pastoration Schüpfheim, deren Zehent aber Entlebuch verbleibt, sind: 1. Rehherzen, 2. Oberbach, 3. Niederbach, 4. Kummen, 5. und 6. Ober- und Unter-Gummeneck, 7. Grupen, 8. Unterberg, 9. Afholtern, 10. und 11. Ober- und Unter-Wolischwand, 12. Böslehn, 13. und 14. zwei Höfe zu Wilischwand,

¹⁾ Von einer mit den hl. Sterbsakramenten verseheten Person bezog der Pfarrer von Schüpfheim 4 Schl., der Sigrist 2 Schl.

²⁾ Urkunde No. 3 im Anhang.

15. und 16. Ober- und Unter-Lindenbüel, 17. Hinter-Siggenhusen und 18. Boglisberg¹⁾.

Allein bald nach dem Verkommisse vom J. 1592 kamen, zu meist durch den eifrigen Pfarrer L. Schwyzer angeregt, von Seite jener 27 Höfe, die sich mitlerweilen in 40 Höfe mit einer Seelenzahl von beinahe 200 Communikanten (ohne die Kinder) zerlegt hatten, weitere Klagen ein. Der Rath von Lucern sandte den neuen und den alten Landvogt, Hans Haas und Kaspar Pfyffer, nach Schüpfheim mit dem Auftrage, auf seine (des Rathes) Genehmigung hin, den Beschwerden möglichst gerecht zu werden. Ein Vergleich kam zu Stande. Derselbe befindet sich in einem umfangreichen pergamenen Libelle, von Schultheiß und Rath zu Lucern den 28. Wintermonat 1601 gegeben und verbrieft²⁾.

Damals war Pfarrer und Bürger von Entlebuch Johann Stock, Pfarrer in Schüpfheim aber Jost Meier.

Nach dem Inhalte des Libells wurde die Verfügung über die 9 Höfe, die fortan den Zehent dem Pfarrer von Schüpfheim, über jene 9 Höfe, die denselben nun dem Pfarrer von Entlebuch zu entrichten haben, sowie über jene 18 Höfe, deren Zehent bei dem Pfarrer von Entlebuch verbleibt, wie selbe im J. 1592 vereinbart wurde, obrigkeitlich erneuert. Sodann ward bestimmt, daß die 27 (nun 40 bildenden) Höfe, welche von Entlebuch abgelöst wurden, an den dort bereits begonnenen Kirchenbau nach Entlebuch 50 Gl. und für fernere vielleicht noch zu entrichtende Kirchensteuer und für Sigristrecht eine Loskauffsumme von 200 Gl. erlegen.

Diesen Vertrag genehmigte, wie vorbehalten war, die geistliche Behörde.

Damit waren nun die 27 (zu 40 gewordenen) Höfe vom Pfarrverbande mit Entlebuch gelöst und förmlich der Pfarrei Schüpfheim einverleibt.

Von da an traten noch einige Änderungen des Territoriums ein. Bezuglich etwelcher an den Grenzen liegenden Häuser und Höfe wurde eine Regulirung nöthig.

Im J. 1651 stritten die Pfarrer von Schüpfheim und Escholzmatt, wem wohl die Pastoration und der Zehent vom Rorigmoos

¹⁾ Pfarrarchiv.

²⁾ Urkunde No. 6 im Anhang; Rathsbuch Lucern fol. 383.

gehöre, das Schüpfheimergericht sprach die Pastoration sammt dem Groß- und Kleinzehent dem Pfarrer von Schüpfheim zu¹⁾.

Die Erbsegg wollte vom Pfarrer von Romoos dem Pfarrer von Schüpfheim zugeschoben werden. Schultheiß und Rath von Lucern aber entschieden den 26. Jänner 1714, die Erbsegg soll, wie bisher, auch fortan zur Pfarrei Romoos gehören, und vom dasigen Pfarrer „zum Leben und Sterben versehen“ werden. Bezuglich der Kosten sollen sich die beiden Pfarrer verständigen, damit nicht der alte und der neue Landvogt entscheiden müssen²⁾.

Den 27. Heumonat 1623 wurde verlangt, daß man bezüglich der Höfe Syten (Seiten) und Kryen (Krichen), die in die Kirchhöri Schüpfheim gehören sollen, marche. Das Kuralkapitel Sursee aber theilte im J. 1644 diese beiden Höfe in Nutzen und Beschwerden wieder Hasle zu. Trotz der Protestation Schüpfheims vom J. 1680 und vom 5. Wintermonat 1723 blieben sie bei 100 Jahren wirklich bei Hasle. Den 16. Winterm. 1768 aber wiesen der neue und der alte Landvogt den Nutzen (Zehent) und die Beschwerden jener beiden Höfe wieder an Schüpfheim. Die Hasler zogen das Urtheil an Schultheiß und Rath. Diese aber bestätigten den 7. Christm. 1768 das landvögtliche Urtheil mit der Bemerkung, daß kein geistlicher Richter »judex competens« sei³⁾.

Die wichtigste territoriale Änderung in der Pfarrei Schüpfheim trat mit dem J. 1781 ein. Die ganze Gegend hinter dem Klusstalden, wo die sich gegenüberstehenden Bergausläufer Brandknubel und G'steig durch die Emme auseinander gehalten werden, eine ausgedehnte Alpengegend, die bis an den Emmenursprung, bis an das Rothhorn hinaufreicht, wurde mehr und mehr bevölkert. Es entstanden fortwährend neue „Winterheime.“ Diese Gegend nun wurde im erwähnten Jahre 1781 von Schüpfheim kirchlich abgelöst und unter dem Namen auf dem „Flüöli hinter dem Klusstalden“

¹⁾ Papierne Urkunde mit aufgedrucktem Siegel in der Pfarrlade Schüpfheim. Ueber „Rorig“ vide ad annum 1471 Geschichtsrb. 7, 106, wo das obere Ror und die Gadenstatt im Rorberg je ein Mäz Mulchen (30 Z) dem Spital, den Barfüßern und den Sondersiechen an der Senti zinspflichtig sind. Die Pflicht wurde erst im J. 1844 mit 170 Gl. Kapital abgelöst.

²⁾ Urkunde in der Pfarrlade.

³⁾ Rathsbuch fol. 205; Pfarrlade.

zu einer selbständigen Pfarrei erhoben. Wir widmen aber dieser Lostrennung und neuen Pfarreistiftung den eigenen Abschnitt 8, und fügen hier nur die Vorkommenheiten seit 1781 bezüglich der Aenderung der Pfarrgrenzen Schüpfheim's an.

Auf der „Mark“, „Färlisbachhorn“ genannt, wurde ein neues Haus gebaut. Die Pfarrer von Schüpfheim (J. Schnyder) und von Escholzmatt (Jakob Ludwig Roggwiler) verständigten sich den 14. Weinm. 1783 dahin, daß dasselbe innerhalb der Grenzlinie des Ausgangs Schüpfheim liege, wenn schon die Pfarrer von Escholzmatt und Entlebuch den Zehent beziehen, und daß man diese Uebereinkunft vom Landvogte bestätigen lassen wolle¹⁾.

Die allgemeine Pfarrabündung vom 6. Wintermonat 1807 brachte noch einige Aenderung. Von Schüpfheim wurden nach dem Flüöli zugerundet: Nussberg, Kärdeli und Krutacher — trotz aller Einrede der damaligen Besitzer. Ferner wurden die in der politischen Gemeinde Schüpfheim liegenden, aber bisher nach Escholzmatt pfarrigen Höfe Wizemmen, Knubel und Unternähren, zusammen elf Häuser, zur Pfarrei Schüpfheim getheilt. Zehentpflichtig blieben sie nach Escholzmatt. Auch die in der politischen und kirchlichen Gemeinde Romoos liegenden Höfe Erbsegg und Schiltenberg, der ganze südliche Bergabhang jenseits der Fontannen, von der Pilgeregg an bis zum Escholzmatter Hochwald, mit zwölf Häusern kam zur Pfarrei Schüpfheim, deren beschwerlichsten Theil sie jetzt bilden. Auch hier blieb der Zehent bei Romoos.

Die Vereinigung vom J. 1807 erhielt den 19. Brachmonat 1812 die endgültige Regelung.

6.

Die Stiftung und Erhaltung der Caplanei.

Bis zum Jahre 1601 besorgte die Seelsorge der weitausgedehnten Pfarrei der Kirchherr oder Pfarrer allein. Da nun mit dem J. 1601 die 27 vom Verbande mit Entlebuch staatlich und kirchlich abgelösten Höfe Schüpfheim gänzlich inkorporirt wurden; so mochte die Pastoration der Pfarrei und deren Verantwortung für eine Schulter doch zu drückend erscheinen. Man fand für nöthig

¹⁾ Staats- und Pfarrarchiv.

und betätigte die Ständigkeit eines Gehilfen in der Seelsorge, eines Caplans oder Helfers, da die räumlich so sehr erweiterte Pfarrei theils durch Zuwachs von Außen, theils durch rasches inneres Anwachsen eine weit größere Seelenzahl, als ehedem, erhielt. Schüpfheim hat „an personen vnd volk so vil sich gemeeret, daß sy der halbe theil der Kilchgnosſen zu Schüpfen sind.“

Den ersten amtlichen Schritt zur Gründung einer Caplanei- oder Helferei-Pfründe — that wohl auf Antrieb des Pfarrers Schwyzer — der damalige eifrige bischöfliche Kommissar, Dekan und Chorherr in Münster, Leutpriester Johannes Müller zu Lucern¹⁾ mit Schreiben von Freitag nach Allerheiligen des Jahres 1600 an den Rath in Lucern²⁾, vor welchem bereits die Zuründung der 27 entlebuchischen Höfe anhängig war. Was Schwyzer begonnen, setzte sein Nachfolger Post Meier fort. Die Angelegenheit legte der Rath in die Hände des alten und des neuen Landvogts Kaspar Pfyffer und Hauptmann Wilhelm Pfyffer. Diese beiden in Verbindung mit den betheiligten Pfarrern und den Ausgeschossenen beider Kirchhören unter Leitung des genannten bischöflichen Kommissars brachten folgenden Vertrag zu Stande, der die weltliche und geistliche Genehmigung erhalten, und den Schultheiß und Rath in Fortsetzung des Beschlusses der Zuründung der bewußten 27 Höfe den 28. Winterm. 1601 verbrieften³⁾. Derselbe sagt:

Da die Pfarrei Schüpfheim die größte (im Lande Entlebuch) ist, und noch keinen Caplan hat, wie die übrigen Pfarrherren (in Entlebuch und in Escholzmatt); da etliche Kirchgenossen 3 (ja bei 4) Stunden von der Pfarrkirche entlegen: so ist die Stiftung eines Caplan's namentlich zur Besorgung der Kranken und zur Ehre Gottes ein dringendes Bedürfniß. Zum Unterhalte könne man Einiges von der reichen Pfarrpfründe Entlebuch der neuen Stiftung zuschöpfen und Mehreres von den Kirchgenossen Schüpfheims erwarten, da sie gewiß auch „Fr stüwer vnd Handreichung“ thun werden.

Von den 18 Höfen, welche von Entlebuch nach Schüpfheim abgerundet wurden, allein nach wie vor dem Pfarrer von Entlebuch

¹⁾ Balthasar, Museum virorum Lucernatum, fol. 56.

²⁾ Rathsbuch 47, 177.

³⁾ Urkunde No. 6 im Anhang.

den Groß- und Kleinzehent zu entrichten haben, sollen 8 Höfe, als Kummern, Raffholtern, Ober- und Unterem menegg, Wilischwand, Ober- und Niederlindenbüel, Siggenhusen und Voglisberg zur Erhaltung eines künftigen Caplans, „der dem Pfarrherren in verrichtung sines Amptes vnd Administration vnd vßspändung der heiligen Sacramenten bystemdig vnd verhilfflich sye, fürterhin mit aller grächtigkeit, ynkomen, Farzytten, zins vnd großen vnd Jungen oder Kleinen Bächenden genüglichen Zugeeignet vnd ynverlypt sein.“ Ferner gibt dem Caplan jährlich die Capelle des hl. Kreuzes 26 Gl.¹⁾, die Capelle des hl. Wolfgang 10 Gl., wogegen er in letzterer Capelle wöchentlich eine hl. Messe lesen soll²⁾. Die in der Pfarrei Schüpfheim gelegenen zehentfreien Güter sollen billigerweise auch einen jährlichen Beitrag leisten, nämlich Unterrohr 3 Gl. Oberrohr 2 Gl. Mittelrohr 1 Gl. Siggenhusen 6 $\frac{1}{2}$ Gl. Obstalden 10 Gl. Mittelrohr (?) 30 Schl. Kraiengaden 30 Schl. Hofarnen (Holarnen) ein Mäss feissen Ziger, Geizmatten 10 Schl. Wissenbach 2 $\frac{1}{2}$ Gl. Metlen 10 Schl., wieder im Kraien-gaden 1 Gl. Felix Väterli's Erben 10 Gl. und Christof Wicki 5 Gl. Für die Behausung des Caplans sorgen die Kirchgenossen. Diese begannen sofort den Bau, den sie im J. 1603 vollendeten. Zudem hatten sie das übrige, was nöthig war, zu besorgen; erhielten dagegen das Wahlrecht des Geistlichen.

Bezüglich des wirklichen Einkommens der Caplanei entnehmen wir dem im J. 1729 vom Caplan J. J. Emmenegger entworfenen Rodel folgende Angaben, die uns auch die damalige Verlegung der 1601 bezeichneten Höfe ersichtlich macht.

1. Zehentpflichtig zum Groß- und Kleinzehent (Erbse, Bohnen, Fench, Hirs, Räben, Rüöbli, Zwiebel und Erdäpfel, sodann Werch, Flachs, jungen Zehent und das Faschinachthuhn) sind enet der Wizemme: Kratzern Mühle, Ober- und Unterwilischwand, Schwandgaden, Grimmersäcke, Hintergrimmersäckli, Büölgaden, Unter-, Mittlist- und Oberlindenbüel, Metlen, Laufen, der Hof zur Lin-

¹⁾ Mit einer wöchentlichen Messe im hl. Kreuz, diese wandelte die Visitation vom J. 1780 in ein „Memento“ mit einer andern Application um. Bischof Salzmann aber verlegte dieses „Memento“ auf einen Altar in Schüpfheim.

²⁾ Diese wöchentliche Messe reducirete sich (schon im J. 1729) auf 20 und später auf 10 jährliche Messen.

den, Kummehof, Madershus, Raffholtern, Winterstli, Hintersiggenhusen und Voglisberg.

2. Der Bodenzins beträgt 51 Gl. 7 Schl. und 115 fl. Käse nebst 2 Mäz Ziger.

3. Sodann erhält der Pfründer Gl. 26 vom hl. Kreuz, 10 Gl. für 20 Applicationen vom hl. Wolfgang. Dagegen ist er mit einem jährlichen Hauszins von 5 Gl. belastet.

Im J. 1734 stiftete die letzte Willensverordnung der Eheleute Joseph Murpf und Frau Maria Feller auf beidseitiges Ableben hin an die Caplanei Haus, Matten, Keller, Speicher, alle Bäume, alle Rechte, mit der Verpflichtung, daß der Caplan an Maria-Lichtmeß dem Kapuzinerkloster 10 fl. weiße Wachskerzen 2 fl. weiße „Kängeli“ und 2 fl. Weihrauch verabreiche, sowie auch 30 heilige Messen applicire. Schultheiß und Rath genehmigten diese Vergabung im J. 1740, als der Stifter bereits gestorben. Dagegen wurde obige Liegenschaft auf Befehl der gnädigen Herrn und Obern¹⁾ den 29. April 1741 für 825 Gl. verkauft und dieser Verkauf den 21. Weinm. 1741 vom Landvogt bestätigt.

Nach Errichtung der Pfarrei Flüöli beschlossen die geistlichen und weltlichen Obern, daß der Caplan an den neuen Pfarrer einen jährlichen Beitrag von 30 Gl. zu leisten habe, sowie daß das Kapital der hl. Messen, die er bisher in St. Wolfgang zu lesen hatte, mit dieser Capelle an das Flüöli übergehe.

Als durch den Tod des Caplans Joachim Portmann die Pfründe ledig geworden, beschloß auf Ansuchen der Kirchenverwaltung vom 9. Bräcm. 1811, und des Pfarrers vom 28. Heum. darauf, und mit Bestimmung des bischöflichen Kommissars vom 26. August die Regierung den 11. Herbstm. in Übereinstimmung mit dem bischöflichen Kommissar: 1. Die Caplanei wird auf zwei Jahre eingestellt. 2. Für einen Hilfspriester erhält der Pfarrer jährlich $416\frac{2}{3}$ Fr. 3. Bezüglich des Überschusses behält sich der Rath seine spätere Verfügung vor²⁾.

Die Caplaneipfründe wurde sodann in eine Helferei umge-

¹⁾ Nicht des Caplans G. N. Krummenachers.

²⁾ Der Beschluß erfolgte im Interesse des Theologen Franz Süß von Schüpfheim, nachmaligen Pfarrers von Hasle, welchem die Pfründe bis zu seinem Eintritt in den geistlichen Stand aufbewahrt wurde.

wandelt. Das von Schultheiß und Rath den 15. April 1814 erlassene, vom Generalvicar von Wessenberg im Namen des Bischofs Karl Theodor von Dalberg den 28. April genehmigte, den 29. Heum. von Schultheiß und Rath verbrieft Pfrundhest verordnet:

Als Besoldung bezieht der Helfer den Groß- und Kleinzeihent nach dem Stiftungsbriebe von 1601. Die Grundzinse ertragen 70 Gl. 3 Schl. an Gold, 75 fl Käse und 3 Mäss Ziger, 73 Faßnachthühner; die Jahrzeiten aber geben 85 Gl. 37 Schl.¹⁾

Bezüglich der Beschwerden zahlt der Caplan der Gemeinde, die das Pfrundhaus zu unterhalten hat, für Haus- und Gartenzins jährlich 5 Gl., wozu noch die Erhaltung der kleineren Steparaturen an Haus, Waschgrube, Brunnenleitung u. s. w. kommt. Dem Pfarrer vom Flüöli gibt er einen jährlichen Beitrag von 30 Gl., den Kapuzinern aber jährlich 12 fl weiße Kerzen und 2 fl Weihrauch.

Die Ersparnisse seit dem 17. Mai 1811, wann die Pfründe erledigt wurde, gehören nach Bestreitig der Verwesung laut Beschluß von Schultheiß und Rath vom 11. Herbstm. und 2. Christm. 1811, der Pfarrgemeinde als Beitrag an die Kosten der neuen Pfarrkirche und zur Besserung der Caplanenwohnung.

Die Pflichten des Helfers wurden dahin bestimmt:

1. Die Pfründe ist eine eigentliche Pfarrhelferei und unmittelbar als sein Gehilfe dem Pfarrer untergeordnet.

2. a. Ordentlicher Weise halte der Helfer jeden Monat eine Predigt, wenn aber mehrere Feiertage einfallen, zwei. b. Allsonntäglich halte er mit der kleinen Jugend Christenlehre im Schulhause. c. Während des Sommers halte er, wenn ein Bedürfniß ist, bei St. Joseph die Christenlehre; in diesem Falle verlege er die vorhin erwähnte Christenlehre auf einen beliebigen Wochentag. d. Den Fastenunterricht halte er gemeinschaftlich mit dem Pfarrer. e. Gehorsame dem Pfarrer, und besorge mit ihm wechselweise die Täufen, die Versehung und den Besuch der Kranken, die Copulationen u. s. w. f. Auch den Schulbesuch theile er mit dem Pfarrer.

3. Seine Verrichtungen halte er inne nach dem Stiftungsbriebe

¹⁾ Dieses und das Folgende meist nach Schriften in der Caplanei. Bei dem Einkommen steht der Beisatz: „Diese Angaben, weil nicht ganz genau, möge der künftige Helfer genauer bereinigen.“

vom Jahre 1601 und nach bisheriger Uebung — unbeschadet den Rechten des Pfarrers.

4. In rechtmässigem Behinderungsfalle des Pfarrers stellvertrete er ihn ohne Entschädigung; mit Entschädigung aber im entgegengesetzten Falle.

Darnach nun wurde die Wahl des Helfers zwischen denen, die den 21. April die Konkursprüfung bestanden, auf den 7. August 1814 angesetzt.

7.

Gründung des Kapuzinerklosters auf dem Büel.

Das Land Entlebuch lehnte sich im J. 1653 wider die Regierung auf. Der Volksaufstand nahm immer grössere Dimensionen an und verbreitete sich, wie fast über den ganzen Kanton Lucern so auch auf mehrere benachbarte Kantone, auf Bern, Solothurn und Basel. Die Regierungen siegten. Der Aufstand im Kanton Lucern endete mit der allgemeinen Huldigung des Volkes den 19. Weinmonat 1653. Die Entlebucher, die immer wiederkehrenden Gelüste nach grösserer Freiheit wohl kennend, glaubten sich wider künftige Gelüste sicherstellen zu sollen, und banden sich zu dem Ende durch ein feierliches Gelübde. Sie beschlossen einen jährlichen Kreuzgang nach Werthenstein auf Freitag nach der Auffahrt Christi, und zogen den 2. Mai 1654 mit Kreuz und Fahne zum erstenmale dahin. Zudem als Bürgschaft ihrer Unterthanentreue opferten sie daselbst der Mutter Gottes ein Weihegeschenk¹⁾.

Die Regierung des Kantons ihrerseits, um die Entlebucher im Geiste der Treue und des Gehorsames gegen die göttliche und menschliche Obrigkeit zu bewahren, beschloß den 5. Herbstm. 1654 den Bau eines Kapuzinerklosters in der Mitte des Landes Entlebuch auf dem Büel ob dem Dorfe Schüpfheim. Der Große Rath bestätigte den Beschluss. Die Sache ging um so leichter, da früher schon von Entlebuch selbst Anregungen zu einem solchen Kloster ausgegangen.

¹⁾ Vock, der grosse Bauernkrieg im Jahre 1653, besonders S. 633. 634; R. Pfyffer, Geschichte Lucern's 1, 334. 397; Gedenkzeichen und Kette sind nicht von Gold. Schnyder, Geschichte des Entlebuches 2, 282. — Seit dem J. 1806 wird der Kreuzgang nur noch von den fünf nächsten Gemeinden Döpleschwand, Romoos, Entlebuch, Hasle und Schüpfheim gemeinschaftlich gehalten.

Vernehmen wir in etwelchen Zügen den Vollzug der Stiftung nach der Geschichte des Klosters von dem verdienten Guardian P. Gotthard Boog im „Geschichtsfreunde“¹⁾.

Mit regierungsräthlichem Begleitschreiben vom 15. Horn. 1655 versehen und von der Regierung gesendet, kamen die ersten zwei Patres in's Land, und wurden nach Inhalt des Schreibens vom Lande Entlebuch den 17. Hornung mit aller Bereitwilligkeit aufgenommen, besonders da die Regierung verhieß und verbrieft, daß sie die Auslagen des Klosterbaues und die Erhaltung der Väter auf sich nehme, und daß das Land kaum etwas „Almuosens weiß“ zu leisten habe²⁾.

Während die ersten beiden Patres in der Nähe der Capelle zu St. Wolfgang ihre Wohnung hatten, eilte die Regierung und ersuchte den 15. Brachm. 1655 den P. Provincial, den Neubau der Kirche und des Klosters zu betätigen. Den bischöflichen Consens erhielt dieselbe bereits auf ihr Gesuch vom 25. Heum. 1655. Die Gutheizung von Rom aber verzögerte sich so, daß sie der Provincial erst den 29. Weinmonat mittheilen konnte.

Mitlerweilen erfolgte bereits den 1. August die feierliche Grundsteinlegung des Baues. Rasch ging er von statten. Die freiwilligen Gaben beliefen sich auf 22,182 Gl.; dabei wenig aus dem Entlebuch, das meiste aus der Stadt. Wenn gleich der Billmerger Krieg auf den Fortschritt des Baues hemmend wirkte, so konnte derselbe doch noch im Herbste 1656 eingedeckt werden.

Die Patres, deren Zahl sich mehrte, nahmen von St. Wolfgang weg in der Caplanei ihre Wohnung. Doch schon im Mai 1659 nahmen sie in feierlichem Einzug Besitz vom Kloster.

Die Umfassungsmauer des Klosters wurde von 1660 bis 1662 erstellt.

Das Provincialkapitel konstituirte den 7. Weinm. 1661 den Konvent der zwölf Patres. Die feierliche Kirchweihe fand den 27. August 1662 durch den apostolischen Nuntius statt.

Seit dieser Zeit entfaltete sich die segensreiche Wirksamkeit der P. P. Kapuziner in und außer dem Kloster durch's Land Entlebuch und in einigen nähern Pfarreien des äußern Amtes.

¹⁾ Geschichtsf. 16, 96—177.

²⁾ Doch wurde das Entlebuch vom J. 1687 an bezüglich des Bauerhaltes einigermaßen in Mitleidenschaft gezogen. (Geschichtsf. 16, 162 ff.)

Stiftung und Lostrennung der Pfarrei Flüöli von Schüpfheim.

Hinter dem Klusstalden oder hinter der Klus, welche die sich gegen überstehenden, nur durch die kleine Emme auseinander gehaltenen beiden Bergausläufer Brandknubel und Gsteig bilden, dehnt sich eine große Thalfläche aus, umrahmt von Bergen mit herrlichen Alpen und Halbden. Nicht nur in der Sommerszeit wohnt ein zahlreiches Alpplervolk da, sondern es entstanden daselbst, besonders in der Nähe des Geländes der jungen und muthwilligen Emme, welche ab Abhange des Hintergrundes der Thalschaft, ob dem Sörenberg, entspringt, mehr und mehr „Winterheimet.“ Man rechnete im J. 1781 bei 700 Personen, die auch im Winter dort wohnten, und von den 140 Alphütten jener Gegend gehörten die meisten in's Flüöli¹⁾. Zudem die der Schüpfheimerkirche zunächst gelegenen Wohnungen waren $1\frac{1}{2}$ bis 2 Stunden entfernt, die hintersten derselben aber hatten noch weitere 2 bis 3 Stunden nach Schüpfheim, so daß viele Pfarrgenossen drei, mehrere vier Stunden zur Pfarrkirche hatten²⁾, haben ja heute noch im J. 1875 eine beträchtliche Anzahl Bewohner jener Gegend 2 bis 3 Stunden zur Kirche im Flüöli.

Es war ein dringendes Bedürfniß, daß diesen dem Seelenheile wie überhaupt der Gesittung und Bildung des Völkleins so nachtheiligen kirchlichen Verhältnissen begegnet werde. Mochte der Wunsch und das Bestreben nach einer eigenen Kirche schon lange in mancher Brust leben; so begann erst Pfarrer Joseph X. Schnyder von Wartensee zu Schüpfheim im J. 1779 die Ausführung. Trotz der vielen Hindernisse, die er fand, indem selbst die Geschworenen von Schüpfheim entgegenwirkt³⁾, wirkte er mit aller Kraft so, daß er bereits schon nach zwei Jahren seinem Ziele nahe war. Den 18. April 1781 genehmigte der Rath in Lucern den Plan zu einer

¹⁾ Staatsarchiv Lucern (Fascikel Flüöli); Schnyder, J., Geschichte des Entlebuchs 2, 236. 246. -- Der Staatsverwaltungsbericht für 1850, S. 73 zählt 1691 Pfarrangehörige. Die politische Gemeinde Flüöli zählte im J. 1870 1527 eidgenössische Seelen, wozu noch Escholzmatter politische Seelen, die nach Flüöli pfärrig, zu zählen sind.

²⁾ Schnyder, a. a. D. 2, 236.

³⁾ a. a. D. 1, 146.

neuen Pfarrei, und beauftragte die bestellte Kommission mit Beziehung des Pfarrers Schnyder, das Nähtere zu erbauern, um den Entwurf in's Reine zu bringen¹⁾. In Folge dessen beschloß der Rath schon den 4. Heum. 1781, es sei hinter dem Klusstalden, wo bei 700 Seelen wohnen, eine eigene und abgesonderte Pfarrei zu errichten; er wies für die neue Kirche und Pfründe das Kapital an und gestattete das Sammeln milder Beiträge durch den ganzen Kanton.

Im Beginne seines Unternehmens fand der Pfarrer sehr lebhafte Unterstützung von Seite des Hans Schnyder vom Sorenberg²⁾, nachmals aber in der innern Anordnung und im Ausbau der Pfarrei von dem den 16. Wintermonat 1781 gewählten ersten Pfarrer Johann Mengli³⁾.

Die neue Pfarrei, zuerst unter dem Namen Klusstalden, sodann bleibend vom Punkte, worauf die im J. 1781 im Bau begonnene Kirche zu stehen kam, unter dem Namen Flüöli (Flühli) kam im Sinne des bischöflichen Decretes vom 21. Mai 1781 zu Stande. Die Klusstalder fanden vielfache Unterstützung von Partikularen, namentlich von Schüpfen vor dem Klusstalden, die bei Schüpfheim verblieben, und von den benachbarten Pfarreien Hasli und Escholzmatt⁴⁾.

Die Umgrenzung der neuen Pfarrei ist diese: Sie beginnt hinter dem vordern Arm des Steinibachbächli, zieht sich über den Brandknubel auf die Höhe der Schafmatt. Sodann schließt sie in sich, was bisher zum Amte Escholzmatt aber zur Pfarrei Schüpfheim gehörte, ausgenommen die Lammberge. Das Bächlein Tendli bildet die Scheidelinie. Ferner gehören in die neue Pfarrei die Alpen Portenalp, Drehütli und Samligen, die von Escholzmatt abgelöst werden, die zwei Arme der Hilfern bis an die Schratten. Die am G'steig gelegenen Alpen bleiben bei Escholzmatt; allein vom 16. Mai bis und mit dem 29. Herbstm. hat der Pfarrer vom Flüöli gegen einige Erkennlichkeit von Seite des Pfarrers von Escholzmatt dorthin die Kranken zu versehen. Ebenso gehören in's Flüöli

¹⁾ Rathsbuch Lucern 56, 233.

²⁾ Schnyder, a. a. D. 2, XX. Ann.

³⁾ a. a. D. 2, 247 Ann.

⁴⁾ a. a. D. 2, XIX.

die Alpen, von denen bisher zweifelhaft war, ob sie Escholzmatt oder Schüpfheim angehören. Sonach die beidseitigen Höhen hinter dem Klusstalden bis zu ihrer Vereinigung zwischen der Schafmatt und der Schratten im Hintergrunde des Sörenberges¹⁾. In diesem Umkreise lagen die zwei Capellen St. Michael im Kragen und U. L. Frauenhimmelfahrt im Sörenberg²⁾.

Der Pfarrer hat alle mit dem Pfarramte verbundenen Pflichten zu erfüllen. Er hält die drei Prozessionen zum hl. Kreuz an beiden hl. Kreuztagen und an St. Margarith, die Prozessionen nach Schüpfheim an St. Markus und nach dem neuen Jahr, und die nach Werthenstein, sowie er prozessionaliter jede Woche einmal die Pfarrkirche umgeht. Ferner hat er die Aufsicht über die Wirksamkeit der P. P. Kapuziner im Sörenberg. Im Vereine mit zwei Geschworenen nimmt er jährlich vom Kirchmeier die Kirchenrechnung entgegen, und veranstaltet, daß im Winter rechte Schule gehalten werde.

Was das Einkommen betrifft, so bezieht er nebst Haus, Garten und Hochwaldrecht die Zinsen eines noch zu bestimmenden Kapitales, ebenso von jeder Person, die communizirt hat, an jedem der vier heiligen Tage 2 Angster, von jeder Ehe auf den hl. Churfreitag 4 Eier, von denen aber je das vierte dem Sigrist gehört, und ein Fastnachthuhn. Er bezieht von Eheeinsegnungen, Taufen, Begräbnissen, Ausfertigung pfarramtlicher Scheine u. s. w. die üblichen Gebühren. Eine ausgesegnete Wöchnerin opfert 3 Angster. Nur das Opfer, das auf den Altar gelegt wird, gehört dem Pfarrer. Von der ganzen Pfarrei bezieht er den Groß- und Kleinzehent, und zwar von allen Früchten und Gewächsen (ausgenommen Obst und Futter), wie ihn vorhin der Pfarrer von Schüpfheim bezogen. Bezüglich des Jungzehents erhält er von einem Follen 4 Häller, von einem Buchtalb 2 H., von einem Stichkalb 1 H., von einem Gizi, Farhli, Lammli je 1 H., von einem Zimb 2 Häller. Auch die Hühner zehnden. Die Gefälle verfallen an St. Andreas. Ferner bezieht er jährlich vom Pfarrer in Entlebuch 60 Gl., vom

¹⁾ Vergl. diese Umschreibung mit Schwyder, a. a. D. 2, 228 Anm., 225 ff., 238, 243; Urkunde No. 7 im Anhange; Regierungsrathsverhandlungen vom 22. April 1874, S. 79.

²⁾ Schwyder, a. a. D. 2, 245 ic.

Caplan in Schüpfheim 30 Gl. Dagegen aber behält der Pfarrer von Schüpfheim die 100 Gl., die er sonst abzuliefern hatte, sowie er die 120 Gl. erhält vom Pfarrer zu Escholzmatt, weil er den Zehent hinter dem Klausstalden an den Pfarrer im Flüöli abgetreten.

Das Kirchenrecht des Sigrists soll dem des Sigrists in Schüpfheim gleich sein, mit Ausnahme, daß die Gemeinde für ihn kein eigenes Haus erstelle.

Die erwähnte das obige enthaltende bischöfliche Urkunde genehmigte Namens des Bischofs von Konstanz der Generalvikar den 26. Brachm. 1782. So wurde Flüöli von Schüpfheim getrennt und zu einer selbständigen Pfarrei erhoben mit dem Rechte des Taufsteines, des Kirchhofes und aller üblichen pfarrlichen Obliegenheiten.

Das Recht, den Pfarrer zu ernennen und zu präsentieren (jus nominandi et præsentandi) wurde der Regierung zuerkannt. Der Pfarrer ist Mitglied des Landkapitels Sursee und erhält nach bestandener Prüfung vor dem Amtsantritt die bischöfliche Aldmission.

Nachdem Pfarrer Schnyder mit Schreiben vom 18. Heumonat 1782 die bischöfliche Erectionsschrift dem Rath kräftig empfohlen¹⁾, genehmigte sie dieser nach ihrem ganzen Inhalte den 12. August darauf, jedoch mit dem Vorbehalte, daß der Pfarrer ab seiner Matten der Gemeinde einen jährlichen Zins von 10 Gl. entrichte. Diesen Vorbehalt genehmigte den 22. August 1782 der bischöfliche Kommissar Keller.

Zwischen den Kirchgenossen von Schüpfheim und dem neuen Kirchgang kam den 18. Winterm. 1782 ein endgültiger Vertrag zu Stande, in welchem der 3. Punkt die Besorgung des Kirchen- und des Pfundhausbaues allein den Flüölern zuweiset. Denselben genehmigte der Rath am 4. Christmonat desselben Jahres²⁾.

1785, 16. Weinmonat bezeugt der Ortspfarrer Joh. Peter Mengli, daß er vom Rath in Lucern 300 Gl. an die Glocken erhalten habe²⁾.

Die vom Grunde aus neuerbaute Kirche auf dem Flüöli, an welche das hl. Kreuz 1500 Gl. beitrug, und um welche sich nach und nach ein schmuckes Dorf ansiedelte, erhielt als Schutzpatron

¹⁾ Missiv im Staatsarchiv Lucern.

²⁾ Staatsarchiv.

(nicht, wie anfangs beabsichtigt war, den hl. Wolfgang¹⁾ sondern) den hl. Joseph, und wurde den 27. Herbstmonat 1796 feierlich eingeweiht²⁾.

Seit deren Stiftung versahen die Pfarrpfründe:

1. Johann Jost Peter Rengli von Hasle, geboren im J. 1744. Wurde den 16. Wintermonat 1781 gewählt. Er gab zu Gunsten seines Nachfolgers die Pfründe den 6. März 1805 auf und starb den 3. Mai darauf in Flüeli.

2. Joseph Wigger von Hasle, geboren 1760. Vom Winterm. 1799 bis den 23. Herbstm. 1804 war er Caplan und Schulherr in Marbach (Geschichtsfrd. 30, 220), sodann Vikar in Zell. Als solcher wurde er den 4. April 1805 zum Pfarrer gewählt. Er starb den 11. April 1821.

3. Anton Süess von Schüpfheim, geboren 1789. Seit 1814 Vikar in Neudorf und dann Vikar in Hergiswil, wurde er den 11. Mai 1821 als Pfarrer gewählt. Den 31. Jänner 1843 ward er Chorherr von Münster, wo er im Christm. 1844 starb. Der Vikar von Pfarrer Süess, Anton Schöpfer von Hasle, ward 1843 Pfarrverweser. Von Flüeli Vikar von Romoos und Dopleschwand, nach Flüeli Vikar von Ufhusen und Richenthal, ward er 1847 Pfarrverweser und 1848 Pfarrer von Hasle.

4. Joseph Anton Wechsler von Willisau Land, geboren 1802, seit 1837 Vikar in Reiden, seit 1837 Caplan in Alpnacht, Helfer in Willisau, wurde den 15. März 1843 als Pfarrer im Flüeli gewählt. Der Sonderbundskrieg vertrieb ihn von da im Winterm. 1847. Seither war er Caplan in Galgenen und ist Frühmesser zu Au St. Margau.

¹⁾ Schnyder a. a. D. 2, 237 Anm.

²⁾ Die Kirchgemeindegrenzen wurden den 19. Brachm. 1812 endgültig geregelt. Flüeli, in politischer Beziehung bisher noch zur Gemeinde Schüpfheim gehörend, wurde den 12. Weinmonat 1832 vom Großen Rathe als eine eigene politische Gemeinde erklärt, und die Gemeindegrenzen in der Richtung nach Schüpfheim den 22. April 1874 vollständig geregelt. (Verhandl. d. Reg. Raths 1874, S. 78.) Das Spendgut zwischen Schüpfheim und Flüeli wurde den 7. Aug. 1849 zu 13 und 6 Theilen getheilt. Von den Käsen erhielt Schüpfheim 13 und Flüeli 6 Theile; vom Geltkapital Sch. 2200 Gl., und Flüeli 1015 Gl. 15 §.

5. Martin Fischer von Gais, geb. 1812. Als Vikar von Dopfleschwand wurde er den 31. März 1848 zum Verweser, sodann den 12. Hornung 1849 zum Pfarrer ernannt. Den 16. August 1867 als Pfarrer nach Knutwil erwählt, resignirte er den 18. August die Pfarrei Flüöli, starb aber schon den 19. März 1869 in Knutwil. Fischer war ein gemüthlicher katholischer Schriftsteller.

6. Franz Steffen von Escholzmatt, geb. 1836. Er war von 1863—1866 Vikar in Entlebuch, sodann Caplan in Escholzmatt, und ward den 6. Herbstm. 1867 zum Pfarrer gewählt. Er resignirte den 22. Weinm. 1871 und ist seit 1872 Vikar in Littau.

7. Irene Hunkeler von Geuensee, geb. 1839, 24. März. Er war Vikar in Schüpfheim von 1863 bis Christm. 1870, sodann 6 Wochen Pfarrhelfer im Hof, vom 12. März 1871 bis Winterm. darauf Pfarrer in Knutwil, und wurde den 25. Winterm. 1871 zum Pfarrer im Flüöli erwählt.

9.

Die Kirchgebäude.

a. Die früheren Pfarrkirchengebäude.

Bis zum J. 1489 ist uns bezüglich der Kirche in baulicher Beziehung nichts bekannt.

Den 5. Weinmonat 1489 reconcilirte der constanzische Weihbischof Daniel die Pfarrkirche, die Altäre und den Friedhof, und weihte einen Altar zur rechten Seite in der Ehre der hyl. Apostel Johannes, Georg's, Sebastian's, Anna's, Katharina's, Barbara's Conrad's, Nikolaus und Franziska's¹⁾.

Als 1496 Bömler flagte, daß man ohne Anfrage in seinem Walde zum neuen Kirchenbau Holz nehme, verbot dieses der Rath.

Bisher hatte die Kirche einen gar schlechten Helm und nur drei kleine Glocken. Deshalb ließen im J. 1558 die Kirchgenossen durch Meister Hans Famer von Ruswil einen großen Helm aufsetzen, welche Arbeit an Simon und Judä fertig war, und eine große Glocke gießen. Da diese mißlungen, so wurde sie in der heiligen Weihnachtszeit 1558 durch Meister Ulrich Bircher und

¹⁾ Schnellers kirchl. Codex fol. 295. Warum sie wohl entweiht worden? Eysat, Colect. A, 192; Rathsbuch Lucern.

Joachim Heinfelerlin von Lucern umgegossen, zu Lucern während der Fasten 1559 benedicirt und dabei „Margaritha“ getauft. Auf den Tag der Benediction wurden 41 Stücke Gold „gabet.“ Sie wog 23 Ztr. 11 fl. ; jeder Zentner kostete 25 Gl., das Eisengeschirr sammt Foch 88 Gl. Nach der Taufe wurde die Glocke aus Gunst des Rathes mit dem Spitalzug und fernern 10 Pferden von Lucern über die Bramegg geführt und am Lichtmeßabend in den Thurm gehenkt. Der Rath steuerte 40 Gl., das Amt Schüpfheim 100 Gl., Escholzmatt 50 Gl. u. s. w.

Mittwoch nach Lätare 1565 wurde durch Meister Michael Müller von Lucern im Kirchthurme „die neuw uhr vffgericht¹⁾.

Der Rath von Lucern schenkte den 4. Christm. 1567 in das „Kilchen Hus“ ein Fenster mit dem Ehrenzeichen²⁾.

Im J. 1584 hatte die damalige Kirche 3 Altare. Der Hochaltar war in der Ehre der hl. Märtyrer Johann und Paul³⁾ und des Bischofs Martin, der Altar rechts dem hl. Bischof Zoder (Theodul), der Altar links dem hl. Sebastian geweiht. Jeder Altar hatte einen Kelch. Es waren vorhanden 3 Mess- und 3 Gesangbücher. Die Messgewande und die Alben u. s. w. „mangeln Erbesserens.“

Im J. 1599 wurde an der Stelle der von Grund aus niedergeissen alten Kirche eine Neue (a novo constructa) erbaut. Baumeister waren Niklaus Henzmann († 1603, 6. Männer) und Mathias Roth. Den Baurath der Kirchgemeinde bildeten Johann Stadelmann von Entlebuch, Johann Lustenberger und Fähndrich Johann Haid. Der Bau, während welchem sich niemand verlegte (nullus se laesit), wurde bei günstiger Witterung innerhalb 27 Wochen aufgeführt. Den 5. Wintermonat weihte der Weihbischof des constanzischen Bischofs und Cardinals Andreas von Oesterreich, Jakob Mirgel, Bischof von Sebaste, die neue Kirche mit ihren vier Altären, den Hochaltar in der Ehre der hhl. Johann und Paul, den linken Altar, geweiht der unbefleckten Empfängniß Maria's und dem hl. Bischof Theodul, den rechten Altar, geweiht dem hl. Sebastian

¹⁾ A. a. D. Schnyder (a. a. D. 2, 247) lässt 1565 einen neuen Kirchthurm erbaut werden — wohl mit Unrecht.

²⁾ Rathsbuch 28, 232.

³⁾ Pfarrarchiv Schüpfheim. Der Festtag dieser hl. Kirchenpatronen wurde im J. 1864 vom 26. Bräcm. auf den 1. Mai transferirt.

und dem hl. Johannes dem Täufer, den Mittelaltar in der Ehre der hhl. Katharina, Anna und des hl. Kreuzes¹⁾). Mittwoch vor Martini desselben Jahres 1599 vergabte der Rath zu Lucern in die neue Kirche Fenster und Wappen²⁾.

Den 9. Weinmonat 1601 weihte der Nuntius, Graf Johann Turrianus, Bischof von Vercelli, die Beinhauscapelle und stellte sie unter den Schutz des hl. Michaels³⁾). Ebenso weihte er eine große Glocke, die den drei bestehenden kleineren beigefügt wurde⁴⁾.

Im J. 1605 erhielt die Kirche eine neue Orgel.

Der decanatliche Visitationsbericht vom J. 1632 sagt, daß die Pfarrkirche der hl. Märtyrer Johann und Paul vier wohlgezierte Altäre, von welchen einer dem hl. Rosenkranze geweiht sei, drei Kelche und drei Messbücher besitze⁵⁾.

Propst Jost Knab von Lucern weihte den 12. August 1640 drei Glocken. Und wieder erlaubte der Rath von Lucern im J. 1642, noch eine Glocke durch einen fremden Meister gießen zu lassen, damit „sie Musicaliter zusammenstimmen“⁶⁾.

Diese Glocken enthielten folgende Inschriften:

No. 1: CHRISTE EXAVDI PIA VOTA TVORVM. PNST.
IS. STV. 1640. V.T.S. DVM RESONO.

No. 2 a. NOS CVM PROLE TVA. DEFENDE. MARIA.
FAC. PRECIBVS. MERITIS. NOS. JVVE. IPSE. SVIS.
T. W. P.

No. 2 b.: MARTIN. ROLIN. DE. LA. MOTHE. MON.
FET. 1640. BSHDH. BWIS. T. JEAN GERHARD. ET
(MARTI N?) etc.

No. 3 a.: ME RESONANTE POPVLO SVCCVRRE VIRGO
MARIA. 1647. IWP.

No. 3 b.: WEIBELL. JOH. EMENEGER. WEIBELL
JOH. STADELMA. M. MARX. HVSENSTEI.

¹⁾ Entnommen einer in der Kuppel der anno 1805 geschlossenen Kirche eingeschlossenen Schrift, die nun im Pfarrhause verwahrt wird.

²⁾ Rathsbuch 46, 402.

³⁾ Urkunde, abgedruckt im Geschichtsfrd. 27, 347.

⁴⁾ Schnellers kirchl. Codex, fol. 295.

⁵⁾ Geschichtsfrd. 23, 52.

⁶⁾ Rathsbuch, fol. 179; Geschichtsfrd. 30, 147.

No. 4: JEAN GIRARD . MARTIN ROLIN MON . FAICI .
AVE MARIA GRATIA PLENA DOMINVS TECVM . 1640 .

No. 5: ME RESONANTE PIA POPVLO SVCCVRRE
MARIA . 1600 .

Auf dem Kirchhof war ein „Beinhaus“ zu bauen. Im J. 1717 bewilligte der Rath, daß man dazu aus dem Kirchengut und den Bruderschaften 100 Gl. enthebe, daß auch das hl. Kreuz beisteure, und man aber auch die Kirchgenossen in Mitleidschaft ziehe¹⁾.

Im J. 1730 fand ein Neubau der Nebenaltäre statt. Die Kosten derselben sammt der Neufassung des hl. Kreuzaltares beliefen sich auf 654 Gl. 3 Agst.

Die im J. 1599 erbaute Kirche scheint später nicht mehr entsprochen zu haben; denn im J. 1761 befahl die bischöfliche Visitation, daß die Kirche „amplificirt“ werde²⁾.

Den 15. April 1780 stiftete Joseph Limmacher in Schüpfheim eine Ampel vor U. L. Frauenaltar, welche Beschwerde zur Aufhebung den pflichtigen Besitzern des Krazernhofes und der Deli am 22. Januar 1861 auf Fr. 200 geschägt worden.

1780, 17. Februar wurde der Altar in der Todtenkapelle geweiht³⁾.

b. Der Neubau der bestehenden Pfarrkirche.

Eine neue und geräumigere Kirche blieb ein dringendes Bedürfniß trotzdem, daß ein großer Theil der Pfarrgenossen Schüpfheim's seit 1781 vom Verbande der Kirche gelöst und der neuerrichteten Pfarrkirche im Flüöli zugethieilt worden.

Der Pfarrer Joseph Eicher von und in Schüpfheim war damals, als sich die politischen Wirren des weitern und des engern Vaterlandes ziemlich gelöst hatten, ganz der Mann zur Betätigung eines neuen Kirchenbaues, hatte er bereits Einsicht und Thatkraft bei dem neuen Kirchenbau in Ruswil im J. 1783 ff., als er dort Vikar war, an den Tag gelegt⁴⁾. Schon bald nach seinem Pfarrantritt in Schüpfheim schritt er rasch zur That.

¹⁾ Rathsbuch, fol. 194 und 208.

²⁾ Geschichtsfrd. 28, 100.

³⁾ Ebendas. 28, 105. 168.

⁴⁾ Geschichtsfrd. 26, 121.

Sofort, als der Neubau ernstlich besprochen wurde und seine Anhandnahme alle Aussicht hatte, schon im J. 1804, fingen die Schüpfer an, die Materialien zu sammeln und herbeizubringen. Die Steine zum Bau nahm man meist vom Holzgut, Egerten, Lamm und auch vom Brandmätteli-Graben. Die Pfarrgemeinde wählte eine Baucommission von vier Männern, je einen aus den vier Rotten, als Dorfrotte, Klusrotte, Hinterberg und Vorderberg. Die Wahl fiel 1. auf Heinrich Felder im Kummern¹⁾, der zugleich ein sehr fleißiger Rechnungsführer war, und Altlandsfahnrich und Richter, sodann 2. auf Franz Schmid, Seckelmeister und Richter, 3. auf Johann Zemp, Ulrichter, und 4. auf Joseph Süef.

Mit dem Bezug der Steuer begann man bereits den 20. Heum. 1804. Es wurde bestimmt, welchen Beitrag jeder der Steuerpflichtigen in je der fünfjährigen Raten für 1805, 6, 7, 8 und 1809 zu leisten habe, wie denn diese Leistungen rühmlich mit sehr geringen Ausnahmen eingingen. Wir erwähnen die größten Beiträge bis auf jährliche 100 Gl. herab. In allen fünf Jahresbezügen leisteten an Baar:

1. Hans Jakob Wopmann im Oberlindenbüel	Gl. 2250.
2. Hans Vogel im Holzgut	" 1875.
3. Joseph Emmenegger im Büffig	" 1050.
4. Joseph Wopmann in Willischwand	" 1050.
5. Joseph Emmenegger im Büelgaden	" 937.
6. Anton Emmenegger in Obstalden	" 937.
7. Präsident Joseph Lütscher, Wirth ²⁾	" 825.
8. Melch Rengli in Südenen	" 750.
9. Joseph Wopmann in Obkirchen	" 750.
10. Johann Schmid, Richter und Wirth	" 712 $\frac{1}{2}$.
11. Joseph Süef, Bauverordneter	" 675.
12. Joseph Emmenegger im großen Büel	" 637.
13. Alt Klaus Rössli u. jung Jos. Rössli im Feldli	" 600.
14. Melch Müller in der Lufzhalde	" 562 $\frac{1}{2}$.
15. Rathsherr Johann Ziellmann im Nor	" 562 $\frac{1}{2}$.
16. Anna Bucher in der Furren.	" 550.
17. Anton Schmid sel. im Lahn	" 500.
U. f. w.	

¹⁾ Der Rath von Lucern trat den 22. Weinm. 1805 in dessen Entlassungsbegehren nicht ein.

²⁾ R. Pfäffer, Geschichte. 2, 462. 473. Derselbe vergabte im J. 1830 der

Den Bauvertrag der Baucommission mit dem Bau- und Werkmeister Stathsherr Nikolaus Burtschert von Lucern und Pfaffnau bestätigte die Pfarrgemeinde den 19. August 1804.

Darnach soll die Kirche folgende Dimension erhalten: Vom Giebel bis zum Chor lang 130 franz. Schuh, breit 60 " "

Der Chor erhält eine Länge von 48 " "
und eine Breite von 36 " "

Die Hauptmauer erhält eine Höhe von 48 " "

Der Thurm wird bis zur Kuppel hoch 125 " "

Jede Seite wird 12' breit, $3\frac{1}{4}'$ dick;

Die Giebelmauer erhält eine Dicke von 4 " "

Die Thurmmauer $6\frac{1}{2}'$ und zu oberst noch 3' Dicke.

Der Baumeister, die Kirche laut Plan zu erstellen, erhält:

a. Die Arbeiter zu zahlen	Gl. 20300
b. Für das Behauen aller Steine sammt Werkgeschirr , ,	4900
c. Für das Uebrige	" 7100

Zusammen Gl. 32300

Nebstdem erhält er das brauchbare Material der alten Kirche unentgeltlich.

Dagegen übernimmt der Baumeister auf seine Rechnung: 1. alle Zimmermannsarbeit sowie die Kuppel oder den Helm des Thurmes, 2. alle Schmidarbeit, 3. alle Deckarbeit, in Schindeln zu decken, „in Gründen und Gröten,“ 4.—7. alle Schreiner-, Schlosser-, Glaser- und Naglerarbeit, 8. die übrigen Handwerke.

Die Leistungen der Gemeinde bestehen darin: 1. Sie bezahlt die Rauchknechte zur Hälfte, 2. Sie gräbt die Kalkgruben und das Fundament, löscht den Kalk, hilft frohnweise die alte Kirche schleißen und den Schutt beseitigen, den Boden verebnen. Bei der Einführung, Aufrichtung u. s. w. beschafft sie den nöthigen Wein. 3. Sie schafft die Hau- und Mauersteine auf den Platz, liefert Kalk, Sand, Gyps, Bau- und Gerüstholz, Laden und Latten, Eichenholz und Eichenladen für die Schreiner, Schindeln u. s. w., d. h. sie liefert alle Materialien außer denen, die bereits der Akkord dem Baumeister überbunden.

Pfarrkirche eine Gült von 2300 Gl. sammt drei ausstehenden Zinsen, und dem Waisenamte in Schüpfheim im J. 1828 eine solche von 2000 Gl.

Ferners erstellt der Baumeister 1. den vergoldeten Kupfernen Knopf und das Kreuz, 2. die Kuppel sammt all ihrem Bedarf, 3. die Friedhofmauer, die große Stiege und den Umgang, 4. das Sakristeigewölbe, 5. er hält Ordnung im Steinbruch und 6. er erlegt auf Lichtmesse 1805 eine Hinterlage von 4000 Gl. 7. Bezuglich der Akkordsumme von 32,300 Gl. erhält er je an Lichtmesse 1805 und 1806 6000 Gl., je an Lichtmesse 1807 und 1808 8000 Gl. Den Rest von 4300 Gl. erhält er nach Vollendung und befriedigter Beaugenscheinigung des Baues nach Plan und Akkord.

Die Zurüstungen des Baues begannen. Da die neue Kirche dieselbe Stelle einnehmen sollte, welche die alte inne hatte, so begann man den 1. Februar, diese niederzuschleissen. Ohne den geringsten Unfall ging die Arbeit von statten. Den 1. Herbstm. 1805 wurde der letzte Gottesdienst in der alten Kirche gehalten. Noch im Herbst des J. 1805 legte man das Fundament des neuen Tempels. Rasch schritt der Bau vorwärts. Die Tage vom 4. bis zum 11. Herbstm. 1806 nahm die Aufrichtung des von Melch Schellhammer aus Deutschland so künstlich verfertigten Dachstuhles in Anspruch. Derselbe Meister krönte im J. 1808 den Thurm mit dem Helme, und richtete den 21. Herbstm. 1808 den Knopf und das Kreuz auf. — Die eigentliche Ueberwachung des Gesammbaues und die Leitung der Ausführung ward dem Herrn Joseph Schneller, später Bauinspektor der Stadt Lucern, Vater unsers Vereinspräsidenten, übertragen. Letzterer besitzt zur Stunde noch in Originali die Grundrisse und Pläne der Kirche.

Der Bau wurde vollendet — nicht ohne daß auch das Unglück seine Opfer haben wollte. Ein Arbeiter brach das Bein; ein Fröhner starb an erlittener Verwundung; Joseph Theiler, Küferli, fiel ab der Thurmmauer zu Tode.

Mittlerweile, um den Innenbau zu erstellen, schloß man einzelne Verträge, als:

1. mit Stukator Joseph Pfister von Lucern den 12. März 1807, der für 2700 Gl. den Choraltar erstellt;

2. mit Maler Xaver Hecht von Willisau den 24. August 1807, der für 70 Dublonen die Ambonen des Choraltares und 3 Felder am Gewölbe gemalt;

3. mit Stukator Joh. Jos. Moosbrugger aus dem Bregenzer-

walde den 8. Herbstm. 1807, der für Stukaturarbeit 46 Dublonen erhält;

4. mit Xaver Hecht den 11. Herbstm. 1808. Für die Stationen bezieht er 18 Dublonen.

5. mit Kaspar Lötscher, Vater und Sohn, den 19. Mai 1809, die für 500 Gl. die Kirchenuhr erstellen sollten. Für selbe aber trat dann Peter Ofliger ein;

6. mit Joseph Pfister den 16. Februar 1809, der für die vier Nebenaltäre im Schiffe 2700 Gl. erhielt. Nach seinem Tode, den 26. Christmonat 1809 in Schüpfheim, vollendete sein Sohn Jost Pfister die Arbeit;

7. mit X. Hecht den 26. Weinm. 1809. Für zwei Nebenaltargemälde bezieht er $11\frac{1}{2}$ Dublonen und eine Gratifikation;

8. mit Mathias Schneider von Trubschachen den 9. Jänner 1811 für bedeutende Renovation der alten Orgel. Er erhält 41 Dublonen.

Am Schlusse des Neubaues stellte der Rechnungsführer Heinrich Felder die Rechnung also:

		Gl.	Sch.	A.
1. Auford mit Baumeister N. Burtschert .	.	32300	—	—
2. Nachvergütung an Denselben	687	15	—
3. Hochaltar	2700	—	—
4. Stukaturarbeit	542	—	—
5. Stationen	216	—	—
6. Die Uhr	500	—	—
7. Die Seitenaltäre	2700	—	—
8. Drei Felder am Gewölbe und die Gemälde im Chor	840	—	—
9. Zwei Nebenambonen	192	—	—
10. Reparatur der Orgel	492	—	—
11. Schmidlohn	5837	31	—
12. Steinbrechen	2144	10	—
13. Der Graben	42	12	—
14. Zimmer (=Platz) und Seiler	853	20	2
15. Gerbihaar	16	—	—
16. Kalkosten	1458	28	3
17. Tremel, Charensalbe, Del, Pulver	1074	30	5
<hr/>				
Übertrag: 52596 27 4				

		Gl.	Schl.	A.
	Uebertrag:	52596	27	4
18.	Bergoldung des Knopfes	188	—	—
19.	Möschdraht, Sturz- und Kupferblech	746	32	3
20.	Salzfässer	150	31	3
21.	Finanzkammer und Sigrist wegen der Orgel.	97	38	—
22.	Aufrichtung von Kirche und Thurm, Botlohn	286	29	1
23.	Fuhr- und Fronleuten und Gypsbrünnen	203	23	2
24.	Rechnungsstellung, Afförde-Abschließung	87	32	—
25.	Land.	977	26	—
26.	Goldarbeit, von Lucern gebracht.	20	26	—
27.	St. Michaelsbild, Drahtgitter u. s. w.	174	13	—
28.	Sägelohn, für Wald	853	10	4
29.	Rost für Gypsbrünnen	126	25	—
30.	Zeittafeln, Duft, Sperrlatten	116	34	—
31.	Eichenholz, Fuhr- und Sägelohn sammt Dach	913	7	3
32.	Die Handlanger	2798	26	2
33.	Rückständige Kirchensteuer	75	—	—
34.	Dem Müller Stadelmann für Gyps u. s. w.	900	24	3
35.	Den Baumeistern	1630	28	5
36.	Löhnung des Rechnungstellers	150	—	—
	Summa:	63095	10	—

Das Budget hatte die Summe nur auf Gl. 52000 gestellt. Bis zum J. 1815 traten noch eine Anzahl kleinerer Ausgaben hinzu.

Die Ausgaben wurden also gedeckt:

1. Der Steuerrodel ertrug	55028
2. Die Bruderschaften steuerten	4058
3. Der Spital in Lucern	1200
4. Das hl. Kreuz (gemäß der Uebereinkunft der Gemeindeverwaltung und der hl. Kreuzkommission, vom 5. Wintermonat 1805, von der Regierung den 20. Jänner 1806 bestätigt)	2000
5. Freiwillige Gaben: a. St. Josepshäuser Gl. 300 b. Deffen Pfleger " 150 c. Andere Wohlthäter " 1100	1550
6. Erlös von Material der alten Kirche	1000
Summa:	64836

Bon Anschaffung neuer Glocken wurde Umgang genommen. Man hing das alte Geläute in den neuen Thurm.

Die Opferwilligkeit der Gemeinde zeigte sich besonders noch dadurch, daß nach Erstellung der Kirche mit allgemeiner Beistimmung über die Fronfuhren zur Herbeischaffung des Baumaterials keine Abrechnung gehalten, sondern dieselben als unentgeltlich geleistet erklärt wurden.

Die neue Kirche wurde den 30. Brachmonat 1822 vom Numtius Nasalli feierlich eingeweiht.

Fügen wir der Baubeschreibung des herrlichen Gottesstempels, welcher Jahrhunderte lang das Denkmal der Opferwilligkeit und der Gottesverehrung der Schüpfheimer sein wird, noch einige denselben betreffende spätere Bemerkungen bei.

Im J. 1827, 14. Brachmonat schlug der Blitz in den Kirchthurm und veranlaßte in der Kirche eine Beschädigung von 300 Gl. Das war aber nicht das erste und das letzte Mal, daß derselbe die Kirche heimsuchte. Schon den 30. Heumonat 1693 schlug er in Kirchthurm und in das Pfarrhaus, doch ohne zu zünden. Dagegen aber ersticken des Sigrist Hans Franz' en Frau und Kind in der Kirche. Ebenso stiftete der Blitzschlag, der im J. 1770 und wieder 1778 in die Kirche schlug, einigen Schaden. Und abermal war es der 13. Herbstmonat 1868, daß der Blitz, der in den Kirchthurm einschlug, einen Schaden von 593 Fr. 80 Rup. verursachte. Beim Löschens des auf zwei Seiten des Helmes ausgebrochenen Feuers zeichneten sich zehn Männer besonders aus, welche Prämien erhielten und deren Namen das Pfarrarchiv aufbewahrt. Glücklicher war die Kirche, indem sie in jenem Brande verschont blieb, der den 27. Mai 1829 als am Vorabend des Auffahrtsfestes von halb 5 Uhr an das Dorf ergriff, 23 Häuser, 8 Scheunen und 3 Holzschuppen einäscherte und 51 Haushaltungen mit 267 Personen obdachlos machte¹⁾.

Gehen wir von der Zerstörung zum Aufbauen über.

Den 19. Heumonat 1830 wurde mit Orgelbauer Joseph Franz von Liesberg der Akkord für Erstellung einer Orgel mit 20 Registern

¹⁾ Unter den vordersten, die Hilfe brachten, zeichnete sich St. Urban aus, das zwei Landfässer Wein, 1 Ballot von 2 Stücken Leinwand und Sacktücher und an Baar Fr. 200 rasch zur Stelle brachte.

abgeschlossen. Der Expertise Eulogius Banz in Ruswil lobte zwar in seinem Berichte vom 7. Mai 1832 das Werk, aber das Werk lobte den Meister nicht. Dagegen ist das im Weinmonat 1873 vom Orgelbauer Goll in Lucern mit einem Kostenaufwande von beinahe 20,000 Fr. (von welchen der Meister 17,400 Fr. erhielt) versetzte Werk eine Zierde der Kirche und des Orgelbauers überhaupt.

Die den 27. Hornung 1842 versammelte Pfarrgemeinde beschloß eine Mission durch die P. P. Jesuiten. Sie wurde wirklich vom 13. bis 21. Wintermonat desselben Jahres abgehalten.

Da die Kirche einer frischen Bedachung bedürftig wurde, das Polizeidepartement aber die Eindachung mit Schindeln als untauglich zurück wies; so beschloß die Kirchgemeinde den 18. Mai 1856 eine Eindeckung mit Ziegeln.

Den 2. Christmonat 1851 schloß man mit Gypser K. Natter aus dem Vorarlberg einen Vertrag, das Innere der Kirche zu weißen. Die Arbeit kostete 400 Fr. A. W.

10.

Das Inventar und das Vermögen der Kirche.

1584, Montag nach St. Cyril, wurde alles Inventar und Vermögen der Kirchen des ganzen Landes Entlebuch durch Junker Hans Anderallmend, des Rathes, bereinigt, und durch den Stadtschreiber Renward Cysat in einen Folio-Band eingetragen, wovon mehrere Exemplare in den Pfarrarchiven vorhanden sind¹⁾.

Demnach hatte die Pfarrkirche im J. 1584 eine Jahreseinnahme von $108\frac{1}{2}$ Gl. und an Käsen $9\frac{1}{2}$ Määf²⁾ aus dem Jahrzeitbuche, welches jährlich an die Spend in Geld 16 Gl. 36 Schl. und in Käsen 12 Määf und 3 Käse zu verabfolgen hatte.

Laut Rechnung vom 2. Jänner 1645 besaß die Kirche 127 Gl. 4 Schl. Kapitalzinse, an Briefen 38 Gl. 20 Schl. und an Käsen

¹⁾ Auf fol. 72—104 ist die Pfarrei Schüpfheim eingetragen.

²⁾ Ein Määf Käse waren 4 Käse, jeder à $7\frac{1}{2}$ Pf., also 30 Pf. Ein Ziger wog 40 Pf. Vergleiche unten Abschnitt 11, Ann. 7.

22 Määf. Das Kapital betrug im J. 1698 7342 Gl. und an Käsen bezog sie 1206 ₣, was sich um das J. 1778 auf ein Kapital von 7567 Gl. an Gültien, 305 Gl. an Handschriften und unverbriefstem Guthaben, sowie auf 1256 $\frac{1}{2}$ ₣ Käse erhöhte¹⁾.

Im J. 1783 bestand das Inventar der Pfarrkirche in folgendem: 6 Messgewänder, 2 Pluviale, 3 Vellum, 13 Alben, 12 Altartücher, 28 Corporale, 3 Fahnen, 6 große und 5 Seelenmeßbücher, 5 Kelche, 1 Monstranz, 1 Ostensorium, 1 silbernes Becherli, 1 paar silberne Messkännchen, ein silbernes und ein messingenes Rauchfaß sammt Schifflein, 2 Lampen u. s. w.

Den 12. Winterm. 1818 wurde als Inventar vom abtretenden Sigrift Joseph Franz an den neu gewählten Sigrift Peter Theiler übergeben: 1 Monstranz, 2 Prozessionskreuze, 7 Kelche, wovon 5 ganz von Silber, 3 Weihrauchfässer (eines von Silber) sammt Schifflein, 2 silberne Verwahrkapseln, 8 Missale, dazu 7 für die Verstorbenen, 8 paar Messkännchen, von denen 2 paar in Silber, 3 Pluviale, 3 Vellum, 37 Messgewänder, 16 Alben, 14 Altartücher, 57 Corporale, 2 Baldachin, 5 Fahnen, 4 Ampeln u. s. f. Dieses Inventar vermehrte Pfarrer Eicher fortwährend mit gesammelten und eigenen Spenden, so daß diese Kirche hierin mit jeder andern rivalisiert.

Am Schlusse des Jahres 1851 belief sich das Vermögen der Pfarrkirche an Kirchen- und Jahrzeitgut auf Fr. 34,546 42 Rp. a. W.²⁾ Im Jahre 1871 sammt Bruderschaftsgut auf 89,853 Fr. 7 Cts. N. W.³⁾

11.

Die Pfarrpfründe.

Vom J. 1275 an und zwar sechs Jahre lang steuerte der Leutpriester jährlich 10 ₣ an den neu beschlossenen Kreuzzug. Er hatte nämlich ein eidlich beschworenes Einkommen von jährlich 100 ₣⁴⁾.

¹⁾ Seit 1720 wurde ein geordnetes Rechnungswesen geführt und die Rechnungen sind seither in ein Rechnungsbuch gehörig eingetragen.

²⁾ Staatsverwaltungsbericht anno 1851, S. 51.

³⁾ Pfarrarchiv.

⁴⁾ Geschichtsfrd. 19, 170.

Im J. 1303 hatte der Leutpriester von Schüpfheim an die Herrschaft von seinem Einkommen jährlich 4 Mark abzugeben, während derjenige von Entlebuch wohl 20 Mark zu leisten hatte¹⁾.

Den 7. März 1502 kam zwischen dem Kirchherrn und den „Unterthanen“ der Vertrag zum Abschluß, wornach diese den Erschätz geben und somit das Lehen empfangen²⁾.

Der Rath von Lucern erklärte den 3. Hornung 1539, daß nach Untersuch der Sache, wie von Altem her, das Nieder-, Mittlist- und Ober-Ror und der Kraiengaden, genannt Gadenstatt, sowie das Feld Zigggenhusen zehntfrei seien³⁾.

Die Vereinigung der Pfarrpfründe von Montag nach Cyrill 1584 hatte folgendes Ergebnis: Die Pfründe besitzt ein Haus, eine Scheune, einen Speicher, einen Garten, eine Matte und eine dazu gehörige Weid. Die Matte hat für 3 Kühe Winterung und die Weid für 2 Kühe Sömmierung. In der Weid hat der Sigrist ein Stück Zelg, wofür er jährlich 1 Gl. Zins gibt. Ferner erhält der Pfarrer von einer Matten, die man im J. 1581 von der Pfründe weg dem Bannermeister Peter Hafner verkaufte, einen Jahreszins von 25 Gl. Er bezieht sodann den großen und den kleinen Zehent von allem, „so man von Hand seit, welches Gut es sei, Fastmus, Räben, Flachs, Hanf, Zwiebeln und derglychen, usgenommen Obs und Heuzehent“⁴⁾. Bezuglich der 27 Höfe, die nach Entlebuch gehören, die aber der Pfarrer von Schüpfheim zum Leben und Tod zu versehen hat, bezieht dieser von jedem Versehgang 4 Schl.

Bezuglich des Jungzehents, der auf Jakobi fällig ist, gibt ein Zuchtkalb 2 Heller, ein Stichkalb 1 Heller, ein Fülli 4 Heller, welche verfallen, wenn selbes zweimal um das Roß gelaufen; zwei Färlin geben 2 Heller, zwei „Lamli“ 1 Heller, zwei „Gizzi“ 1 Heller, ein „Smbd“ 2 Heller. Vom Jahrzeitbuch erhält er 1584 6 $\frac{1}{2}$ Gl.⁵⁾, an Widem- und anderen Räsen 20 Räse und 1 Määß Zieger⁶⁾.

¹⁾ A. a. D. 6, 43; Gegeffer, R. G. 1, 2, 595.

²⁾ Staatsarchiv Lucern.

³⁾ Vergamene Urkunde im Pfarrarchiv.

⁴⁾ Vom J. 1645 an zahlt er 1 Gl. von der Schwendi, die „etwan zur Weid gehörte.“

⁵⁾ Im J. 1630 Gl. 19. 5 Schl.; im J. 1645 Gl. 32. 20 Schl.

⁶⁾ Das im J. 1584 entworfene Urbar sagt (fol. 1. b.): 10 Näpf Anken

Der Pfleger von St. Wolfgang verabfolgt für die dort zu lesenden hl. Messen $2\frac{1}{2}$ Gl. Für jede hl. Messe im Klusstalden erhält er 6 Sch.

Bezüglich der übrigen Kirchenrechte und Gebühren, als z. B. des Opfers, „der 4 hochzyllichen Tagen,” der Gaben von den Versehgängen, der Begräbnisse, der ihm gehörenden Bußen, des Bannschatzes u. s. w. verweisen wir auf voranstehenden Abschnitt 4 und auf das im Geschichtsfrd. 3, 187 ff. abgedruckte Kirchenrecht, das im J. 1584 erneuert wurde.

Was die mit der Pfründe verbundenen Beschwerden betrifft, so soll er 1. seinen „Unterthanen,” wenn er will, das Fastnachtstücklein¹⁾ geben, wogegen sie ihm im Maien „wz (etwas) Ankenballen vnd wz Brennholz“ umsonst geben. 2. Er hat den Chor zu decken²⁾. 3. Alle vier hl. Tage gibt er dem Sigrist und dem „Gottshusmann“ eine Mahlzeit, wogegen aber dieser dem Pfarrer die Käse einziehen soll. 4. Die Kosten, die das Kirchweihfest und die theilnehmenden Geistlichen in Anspruch nimmt, hat er zu bestreiten.

Sodann hatte der Pfarrer einen Hausszins zu entrichten, und zwar nach Lucern. Nun aber erklärte der Rath den 4. August 1595, daß er auf das Ansuchen der Landleute vom 26. Heumonat abhin den Pfarrern von Entlebuch und Schüpfheim, die bisher jährlich 8 Gl. zahlten, und dem Pfarrer von Romoos den Hausszins erlasse, weil die Gemeinden erklärt hätten, daß sie ohne Kosten der Regierung die Pfrundhäuser „im Buw“ erhalten wollen³⁾.

machen 1 Määz Käse, 1 Määz thut 35 liber, das bringt 1 Napf $3\frac{1}{2}$ liber. 1 Määz Käse wurden diser zit (1584) gerechnet umb 2 Gl. Für 1 liber war 20 Sch. Vergleiche oben Abschnitt 10, Ann. 2.

¹⁾ Wie bei Ruswil, Geschichtsfrd. 26, 156 vom J. 1588.

²⁾ Die Pfarrgemeinde genehmigte den 7. Wintermonat 1841 den am 31. Weinmonat zuvor getroffenen Vergleich, wornach der Pfarrer statt des Chordeckens, das nun jene übernimmt, jährlich 16 Fr. a. W. entrichtet.

³⁾ Rathsbuch Lucern 44, 310; Regeste in der Kirchenlade Schüpfheim. — Das im Jahre 1680 unter Pfarrer Studer erbaute Pfarrhaus kostete 1286 Gl. 23 Sch. 3 Agst., die Scheune 144 Gl. 3 Sch., der Speicher 119 Gl. 1 Sch. 3 Agst., zusammen 1549 Gl. 28 Sch.. Jeder Pfarrer hatte nun die Verpflichtung, solange jährlich 30 Gl. Hausszins zu bezahlen, bis obige Kosten gedeckt seien. Pfarrer Studer zahlte bis zu seinem Weggange im J. 1706 Gl. 645. Um J. 1706 vor der Neuwahl, ebenso vor derjenigen im J. 1727 erneuerte

Den 19. Weinmonat 1646 wurde das Einkommen des Pfarrers in milderer Fassung auf 400 Gl. geschätzt. Als primus fructus hatte er davon an den Bischof 12 Gl. zu entrichten¹⁾.

1698 ertrug der Groß- und Klein-Zehent an

	Mtr.	29	Vrl.	2	Vrling	—
Roggen	.	1	"	1	"	—
Mischleuten (Roggen und Gerste)	"	2	"	3	"	—
Korngersten	"	—	"	2	"	—
Mischleuten (Roggen und Haber)	"	1	"	1	"	2
Gersten und Haber	"	19	"	1	"	—
Dinkel und Emmer	"	3	"	—	"	2
Haber	"	16	"	—	"	—
Erbßen und Bohnen	"	30	Bächer.			
Käse	"	635	W.			
Zieger	"	1	Määß.			
Hanf und Risten	"	17	W.			
Flachs	"	9	W.			

Die Geistlichkeit des Landes Entlebuch verlangte im J. 1717, daß man ihnen den Zehent von den Erdbirnen und Erdäpfeln gebe, da nur Obst, Heu und Emd von der allgemeinen Zehntpflicht ausgenommen sei und nirgends verzehndet werde. Der neue und der alte Landvogt entschieden den 21. August 1717, es sei von den mehr und mehr angepflanzten Erdbirnen und Erdäpfeln der Zehent zu leisten, weil ja von der Pflicht nur Obst, Heu und Emd ausgenommen sei. Der Spruch schließt mit der sonderbaren Mahnung: „betreffent die Herdöppfeli vnd birren so zu grossem schaden in den wysen vnd fruchtbaren Ohrten sollen eingepflanzt worden sein, solle allerseits geschwornen des Landts Entlibuoch bestermassen obgelegen sin, vnd ein wachtbares aug haben soliche dem quoten Land schädliche früchten genzlich vnd in kurzer zit vß zu tilgen“²⁾.

Eine Regulirung des pfarrlichen Pfundeneinkommens fand auch im Hornung 1823 statt³⁾.

der Rath deu Beschlüß, daß, wenn die 30 Gl. den Neubau getilgt haben werden, fortan ein Hauszins von jährlichen 10 Gl. zu entrichten seie. (Rathsbuch fol. 221.)

¹⁾ Geschichtsfrd. 28, 147. 148.

²⁾ Urkunde im Pfarrarchiv.

³⁾ Staatsarchiv.

Die Pfrundbereinigung des Pfarrers, der 3600 Seelen zu pastoriren hat, was die Haltung eines Vikars erheischt, lautet mit Beschlusß vom 19. Hornung 1842 dahin:

		Fr.	Rp.
I. Einnahmen: Pfrundland.	.	300	—
Gr. Gehent in Natura	.	318	56
" affordirt	.	266	32
" losgekauft.	.	87	33
Kl. Gehent in Natura und losgekauft		433	—
Bodenzins 345 W Käse à 2 Bz.		69	—
Hochwaldrecht	.	4	—
Escholzmatter Pfarrer	.	160	—
Zulage	.	250	—
Kirchmaier	.	284	—
		2172	21
II. Beschwerden: Hauszins u. s. w.	.	74	33
Gehentbezugsbeschwerde.	.	106	—
Mefzwein	.	16	—
Hl. Aplikationen	.	237	50
		433	83
III. Reines Einkommen bleiben	.	1738	38

Zu guter Letz sei erwähnt, daß der Regierungsrath den 29. Jänner 1869 den Werth der Pfrundgebäude und des Pfrundlandes auf Fr. 21000, sonach die zu besteuernde Summe auf Fr. 4200 setzte.

12.

Die Bevölkerung der Pfarrei.

Wir erwähnen bezüglich der Bevölkerung der ausgedehnten Pfarrei mit ihren Flächen, Höhen und Bergen an der Hand des zur Verfügung stehenden Materials Folgendes:

Durch die im J 1601 von Entlebuch nach Schüpfheim zugeheilten Häuser und Höfe erhielt die Schüpfheimer Bevölkerung einen Zuwachs von beiläufig 180 Communikanten.

Der Decanatsbericht vom J. 1632 nennt die Zahl der Com-
munitanten 700¹⁾.

Im J. 1650 zählte Schüpfheim 900 Communikanten, während Entlebuch bloß 800, und Escholzmatt 650 zählte, Hasle und Marbach je 350, und Romoos und Dopleschwand je 300 zählte²⁾.

1723 waren schon 1400 Communikanten³⁾.

1744 zählte Schüpfheim 2870 Seelen, während Escholzmatt nur 1775 und Entlebuch 1954 Seelen zählte⁴⁾.

1754 wurden Communikanten 2300 und Nichtcommunikanten (Kinder) 540, also zusammen 2840 Seelen berechnet. Während desselben Jahres waren 88 Taufen, 35 Sterbefälle und 19 Ehen⁵⁾.

Im Jahre 1783, nachdem Flüöli mit 785 Seelen, die fast alle nach Schüpfheim pfärrig, bereits abgetrennt war, betrug nach obrigkeitlicher Zählung die Einwohnerzahl der Pfarrei noch 2189 Seelen⁶⁾, während Entlebuch 1575 und Escholzmatt 2268 Seelen zählte.

Im Mai 1796 berechnete der damalige Pfarre die Seelenzahl der Pfarrei Schüpfheim auf 2615, während Flüöli bereits 1172 Seelen zählte, Escholzmatt aber 2372 und Entlebuch 1749.

Die eidgenössische Volkszählung vom 1. Christm. 1850 schätzt die Zahl der Einwohner der Pfarrei also:

Aus der politischen Gemeinde Escholzmatt	.	.	28
" " "	"	Romoos	.
" " "	"	Schüpfheim	.
Seelen: 3167 ⁷⁾			

¹⁾ Geschichtsfrd. 23, 52.

²⁾ Schnyder a. a. D. 1, 92; Stalder a. a. D. 1, 186.

³⁾ Geschichtsfrd. 28, 156.

⁴⁾ Stalder a. a. D. 1, 189.

⁵⁾ Catalogus person. ecclesiast., S. 213.

⁶⁾ Stalder a. a. D. 1, 190. 191. Wenn Schnyder (a. a. D. 2, 229) für 1780 noch von 2820 Seelen spricht, so waren die Flüöler wohl noch dabei.

⁷⁾ Staatsverwaltungsbericht für 1850, S. 77. Daneben gab die politische Gemeinde Schüpfheim noch 48 Personen an die Pfarrei Hasle ab. Die Zählung im Christmonat 1870 ergab für die 501 Wohnhäuser der politischen Gemeinde nur noch 2832 Personen. Die Auswanderung macht sich fühlbar.

Die Capellen.

a. Die Capelle im Sörenberg.

Die Capelle der Himmelfahrt Mariens im Sörenberg (mons serenus), auch Marienthal genannt, zu hinderst im Flüöli-Thal, nache an der Quelle der kleinen Emme, am Fuße des Rothhorns, vier Stunden von der Mutterkirche Schüpfheim entfernt, wurde im J. 1661 für den Gottesdienst der Aelpler gebaut. Die erste Stiftung mit 300 Gl. machten die drei Aemter Escholzmatt, Schüpfheim und Entlibuch. Gutwillige Leute thaten das Uebrige. Seit dem 5. Mai 1675, an welchem Tage auf Anregung des Rathes in Lucern und des Wohlthäters Jost Hartmann der P. Provincial einwilligte, besorgt ein Pater Kapuziner von Schüpfheim je vom 1. Mai bis zum 3. Sonntag im Weinmonat den sonn- und feiertäglichen Gottesdienst als «Ordinarius.» Den 11. August 1745 beschloß der Rath die Erbauung eines Missionshauses für die Patres im Sörenberg und decretirte denselben statt wie bisher 43 Gl. für die Zukunft 60 Gl. jährlich.

1726, 27. Christm. besaß die Capelle im Sörenberg 1901 Gl. 6 Schl. Seit der Gründung der Pfarrei Flüöli im J. 1781 gehört sie in diese Pfarrei¹⁾.

b. Die Capelle St. Wolfgang.

Wann diese außerhalb des Dorfes in südlicher Richtung gelegene Capelle auf dem Gute von Thüring Eschbach erbaut wurde, ist nicht bestimmt. Allein im J. 1523 las bereits der Pfarrer laut des Verhöres mit Thomas zum Graben die hl. Messe daselbst.

Im J. 1584 besaß sie zwei (später drei) Altäre, zwei Kelche, zwei Messbücher und zwei Messgewänder, und hatte 42 Gl. 15 Schl. Hauptgut. Sie nahm 11 Gl. 24 Schl. ein, dazu was Stock und

¹⁾ Geschichtsfd. 16, 147, Anm., Staatsarchiv Lucern. Den 24. Heum. 1824 bewilligte die Regierung den Bau einer neuen Capelle, die seither erstellt und eingeweiht wurde. Im J. 1860 sagt der Ordinarius vom Sörenberg: die Sennen von 8 Obwaldner- und 24 Entlibucheralpen, letztere meist mit Familien, machen in den Sommermonaten eine ordentliche Anzahl aus. Dazu kommt die bleibende Bevölkerung vom Sörenberg, nahezu 300 Seelen, die sich auf 24 Wohnhäuser mit ungefähr 40 Haushaltungen vertheilt.

Betgeld ergab; an Baar besaß sie noch 5 rhn. Gulden an Gold und einen Dukaten.

Die Stiftungsurkunde der Caplanei vom J. 1601 verpflichtete den Caplan zu einer wöchentlichen Messe in St. Wolfgang gegen eine jährliche Entschädigung von 10 Gl. Dasselbe ward den 12. Wintermonat 1747 bestätigt.

Hans Achermann, Altpannermeister, vergabte mit Bergamen vom 5. Weinmoant 1605 an die Capelle, zu Gunsten des Landesspanners eine hl. Messe zu lesen, 100 Gl. Diese Summe dürfe nur dann angegriffen werden, wenn das Banner im Felde stehe. Den 2. Jänner 1645 besaß die Capelle 704 Gl. Hauptgut, 1698 aber schon 915 Gl.

Den 21. Weinmonat 1701 wurde die Capelle vom Weihbischof Konrad Ferdinand von Konstanz geweiht, das Kirchweihfest aber je auf Sonntag nach dem Feste des hl. Apostels Jakobus des ält. gesetzt. Abermal weihte der Weihbischof Wilhelm Leopold von Baden, Bischof von Milete, einen Altar dieser Capelle in der Ehre der hl. Margaritha, Katharina und Barbara.

Als im J. 1781 die Pfarrei Flüöli errichtet wurde, sollte die Capelle niedergerissen, ihr Besitz aber an Flüöli übergehen. Auf den Widerspruch von Seite der Umwohner milderte der Rath am 29. Mai 1782 den Beschluss dahin, Kapital und Zins kommen in's Flüöli, die Capelle aber bleibt; wegen Glocken und Geräthschaften entscheidet ein gütlicher Vergleich mit dem Pfarrer. Darnach wurde das Inventar losgekauft.

Im J. 1850 besaß die Capelle wieder ein Vermögen von 581 Fr. 40 Rp. a. W., im J. 1873 aber von 1112 Fr. 90 Cts. n. W.

Dem Kirchenrathsgesuche vom 17. März 1862 entsprechend, gestattete der Bischof den 13. Brachm. darauf jährlich nur so viele hl. Messen zu lesen, als der Zins der Kapitalstiftung gestatte¹⁾.

c. Die Capelle St. Nikolaus im Klusstalden.

Die Capelle des hl. Bischofs Nikolaus im Klusstalden zwischen Schüpfheim und Flüöli wurde an St. Afra 1500 geweiht. Gemäß

¹⁾ Staatsarchiv; das Eysat'sche Pfründebuch im Pfarrarchiv; der pergamene Weihebrief und Urkunde der Pannerstiftung im Pfarrarchiv; Regierungsräthlicher Rechenschaftsbericht von 1850, S. 54.

der im J. 1523 wegen Thomas zum Graben vorgenommenen Verhöre las in hier der Pfarrer an der „Kilbi“ die hl. Messe. Im J. 1584 hatte sie einen Altar, einen Kelch und einen Jahreszins von 3 Gl. 21 Schl.; dazu schuldete ihr der Pfleger Klaus Mutter 16 $\frac{1}{2}$ Gl. Im J. 1637 besaß sie an Gütern 550 Gl., welche Summe sich den 2. Jänner 1645 auf 597 Gl. 10 Schl. erhöht hatte, sich aber im J. 1698 wieder auf 544 Gl. zurückzog.

Nachdem früher die Kirchweihe am Sonntage nach St. Barbara gefeiert wurde, feiert sie nun dieselbe nach einer späteren Einweihung am Sonntage nach Bartholomä.

In Abänderung des Rathsbeschlusses vom 5. Brachm. 1782 milderete der Rath den 14. Brachm. die Angelegenheit dahin: die geschlossenen Capellen bleiben geschlossen; die noch nicht geschlossenen bestehen fort; also darf auch St. Nikolaus fortbestehen. Ihr Kapital aber und Zins kommt in's Flüöli. Wegen der Geräthschaften darf niemand zu Steuern angehalten werden und man habe sich dießfalls mit dem Pfarrer zu verständigen.

Im J. 1833 wurde die Capelle neu gebaut, hatte deshalb 1850 noch 121 Fr. 98 Rp. Schulden, dagegen schon wieder 1873 ein Guthaben von 873 Fr. 53 Cts.¹⁾.

d. Die St. Josephs Capelle.

Diese Capelle, eigentlich unter dem Schutze von Jesus, Maria und Joseph stehend, erbaute im J. 1680 Heinrich Felder auf seinem Hofe zur Linden am Schüpfer Berg, als sein Bruder Peter 300 Gl. Kapital ihm dazu gab. Die Capelle wurde an Kosmas und Damian 1680 bereits geweiht, und feiert die Kirchweihe Sonntag vor Michael.

Im J. 1717 besaß sie ein Vermögen von 710 Gl. P. Ladislaus schenkte ihr 1786 mehrere Reliquien. Die bestehende zierliche Capelle ist ein Neubau vom J. 1790.

Die Regierung beschloß den 1. Hornung 1823 und wiederum den 9. Heum. 1846, die Capelle habe als Eigenthum der Familie Felder der Kirchenverwaltung nicht Rechnung zu stellen²⁾.

¹⁾ Jahrzeitbuch und Pfarrarchiv Schüpfeheim; Thesat, Collect. A, 192. a., Staatsarchiv.

²⁾ J. Schmid's Manuscript; Jahrzeitbuch Schüpfeheim.

Aufer den genannten Messcapellen waren und sind noch mehrere Capellchen und Bildhäuschen durch die ganze Pfarrei zerstreut, vorhanden. Von erstern erwähnen wir nur:

e. Die Capelle des hl. Michaels im Kragen.

Diese Capelle im Kragen, bei der auch ein Badhaus war, hatte einen Tragaltar (altare portatile) und besaß im J. 1698 ein Guthaben von 294 Gl. Mit Errichtung der Pfarrei Flüöli ging sie im J. 1782 ein¹⁾.

f. Die Capelle zu Maria Hilf auf dem Krutacher.

Im Jahre 1756 besaß die Capelle 99 Gl. 25 Schl. 2 Agst., welches Guthaben sich im J. 1761 auf 122 Gl. erhöht hatte. Der Besitzer des Hofes Krutacher hatte die Pflicht, die Capelle zu unterhalten. Dieser aber trat sie den 19. Weinmonat 1761 an die Kirche Schüpfheim ab, und darnach kam sie unter die Pflegschaft des Bruderschaftsgutes. Dadurch geschah, daß im J. 1782 das Vermögen dieser Capelle belassen wurde, und selbe nicht unter Flüöli kam. Zwar wurde das Krutachergut im J. 1807 der Pfarrei Flüöli einverleibt, die Capelle aber blieb bei Schüpfheim.

Diese Capelle wurde im J. 1814 neu erbaut. Die Kosten von 155 Gl. 34 Schl. bestritt das Bruderschaftsgut; ebenso im J. 1841 die Reparaturkosten von 32 Gl.

Den Beschlüß, daß die Capelle Eigenthum der Kirche Schüpfheim sei und der Pflegschaft der Bruderschaften unterstellt bleibe, erneuerte die Regierung am 25. Hornung 1850 gegenüber dem Kirchenrath im Flüöli, welcher das Eigenthumsrecht Schüpfheim's bestritt und für sich in Anspruch nehmen wollte²⁾.

g. Die Capelle St. Eulogius zu Heidigsgaden.

Diese Capelle hatte laut Kaufbrief vom 20. Wintern. 1647 die Alp Witenmoos zu erhalten. Sie gehört seit 1782 in's Flüöli.

h. Die Capelle der Armenanstalt.

In der Hauscappelle der Amts-Armenanstalt auf dem Schnabel, errichtet im J. 1865, gestattete der Bischof im J. 1865 die hl. Messe

¹⁾ Schnyder a. a. D. II, 237.

²⁾ Pfarrarchiv Schüpfheim und Flüöli.

zu lesen. Als die Anstalt im J. 1866 den 15. August durch Brand zerstört, und im J. 1868 auf dem Büel neu und großartiger aufgebaut wurde, gab der Bischof dieselbe Erlaubniß für die neue Hauscapelle den 24. Mai 1869.

14.

Die Bruderschaften.

Aus den Verhören, die wegen dem reformatorisch gesinnten Thomas zum Graben vorgenommen wurden, ergibt sich, daß im J. 1523 schon Bruderschaften bestanden, indem er über solche, wie über die Capellen u. s. w., schmähte.

Die St. Anna-Bruderschaft, bereits alt, bezog im J. 1584 einen Jahresszins von zwei Räsen und 23 Schl. an Geld. Den 2. Jänner 1645 besaß sie 480 Gl.

Die St. Lorenz (Eulogi-) Bruderschaft hatte 1645, 2. Jänner 64 Gl. Hauptgut, die Liebfrauen-Bruderschaft 454 Gl. 36 Schl., die Jacobs-Bruderschaft 405 Gl., die Wendel-, Marti- und Gall-Bruderschaft 91 Gl. 16 Schl.

Im Jahre 1698 bestanden folgende acht Bruderschaften, als 1. St. Sebastian, 2. St. Martin, 3. St. Eulog, 4. Rosenkranz, 5. St. Anna, 6. die Aelpler-Bruderschaft St. Wendel und St. Gall, 7. St. Jacob, 8. St. Barbara. Das jährliche Einkommen aller dieser acht Bruderschaften belief sich auf 181 Gl.

Die Bruderschaft der heiligen Agatha führte erst der Pfarrer Traber ein¹⁾.

15.

Sektenwesen.

1. Die Reformationszeit.

Nicht ohne etwelche Bewegung auch für das Land Entlebuch gingen die zwanziger Jahre des sechzehnten Jahrhunderts bezüglich der auftretenden Reformationsversuche vorüber.

Der Kirchherr von Entlebuch, Jacob Buß von Kriens (nachmals Leutpriester und Propst im Hof zu Lucern) wurde im J.

¹⁾ Pfarrarchiv Schüpfheim; Staatsarchiv Lucern.

1523 wegen einer Predigt vom Rath zu Niede gestellt¹⁾). Johannes Dorfmann (Comander), seit 1512 Verweser und seit 1521 wirklicher Pfarrer von Escholzmatt, verließ die Pfarrei im J. 1523, um in Bündten an die Spitze der Reformation zu treten. Sein Nachfolger in Escholzmatt, Niklaus Florian, trat ebenfalls 1530 zur Reformation über und entfloß von Escholzmatt²⁾). In jenen Tagen trug Thomas zum Graben (z'Graben) an kirchlichen und andern öffentlichen Orten im Entlebuch vor Weltlichen und Geistlichen allerlei reformatorische Reden vor über Kirche, Capellen, hl. Messe, Fegfeuer, Fürbitte, Weihungen, Segnungen u. s. w. Es fand mit 23 angesehenen Männern³⁾ ein umfassendes Verhör statt, welches das Staatsarchiv aufbewahrt. Darnach trat der Angeklagte den Rückzug an; und da man gegen ihn als einen sonst angesehenen Mann auf vielfache Fürsprache hin nach Gnaden verfuhr, so beschlossen Schultheiß, Räthe und Hunderte Mittwoch nach Lätare 1523, derselbe soll von der Canzel aller Pfarrkirchen Entlebuch's widerrufen, jeder Kirche und Capelle einen rhein. Gl., M. G. H. und Obern aber 25 Gl. zur Buße geben⁴⁾).

2. Die Wiedertäufer.

Um die Wende des 17. in das 18. Jahrhundert gaben die Wiedertäufer zu schaffen. Die Regierung von Bern verbannte dieselben aus ihrem Kanton. Es war zu besorgen, daß die Verwiesenen sich an den Grenzen des Kantons Lucern und zumal im Entlebuch einschmuggeln würden. Schultheiß und Rath von Lucern befahlen deshalb den 13. April und 30. Christm. 1695, daß man die ausgewiesenen Familien der Wiedertäufer weder aufnehme noch an den

¹⁾ Staatsarchiv Lucern; Archiv für Reformationsgeschichte 2, 262.

²⁾ Theodor v. Liebenau, antiquarischer Anzeiger 1867, S. 146. 147.

³⁾ Ich nenne sie als Repräsentanten der damaligen Geschlechtsnamen: Dietrich Stadelmann, Hans Küng, Hans Widi, Hans Werni der Schnider, Peter Krummenacher, Uli Schultheiß, Peter Küng, Hans Traber der Schmid, Toni Lauber, Thüring Haiden, Hans Fry der Sigrist in Hasle, der Landessfährich, Hans Weibel, Hans Schurtenberg, Peter Unternährer, Tschupper, Peter Hofstetter, Hans Hafner, der Landschreiber, Klaus Gieß, Hans Hofstetter der Weibel, Hans Marbach der Weibel, der jung Widi, Weibel zu Schüpfheim.

⁴⁾ Urkunde No. 1 im Anhange.

Grenzen dulde, sondern sie sofort wegweise¹⁾). Auch auf den Alpen, welche die Berner im Entlebuch besitzen, dürfen sich nur die Männer und die Knechte, nicht die ganze Familie aufhalten²⁾. Wiederum den 17. Weinm. 1716 erging der oberkeitliche Befehl für die obere Grafschaft Willisau und alle Kirchhören des Landes Entlebuch, daß man unter Androhung von Leibes- und Lebensstrafen den Wiedertäufern keine Niederlassung gestatte, und sie überall, wo sie sich zeigen würden, vertreibe³⁾.

3. Die Sekte der Antonianer⁴⁾.

Wir haben hier eine neue tragische, doch unblutigere Auflage der Sektiererei Jakob Schmidli's oder des Sulzjoggis zu Werthenstein, der am 27. Mai 1747 in Lucern zum Tode verurtheilt wurde⁵⁾.

Anton Unternährer von Schüpfheim, von seiner Geburtsstätte Metlen „Metlentoneli“ genannt, wurde den 5. Herbstm. 1759 von armen Eltern geboren. In seinen jüngern Jahren war er Schreinerlehrling, als welcher er auch erst lesen und schreiben lernte, dann mehrere Jahre Küher. Nach einer Reise nach Paris und Calais wurde er wieder Küher, Privatlehrer, Barometerfabrikant, Kräuter- sammel und beschäftigte sich bereits mit Arznen von Vieh und Menschen. Als er sich nachmal bei einem Arzte auf Schwarzenegg in der Heilkunst besser umgesehen hatte, trat er als beliebter „Scherer und Chyrurg“ auf. Nicht wohl erzogen, verschlimmerten

¹⁾ Bergl. ad 1582 Geschfrd. 22, 232; R. Pfyffer, Gemälde des Kantons Lucern 2, 243.

²⁾ Bergl. pro 1693 Geschfrd. 28, 72.

³⁾ Staatsarchiv Lucern, nach gefälliger Mittheilung der Akten durch Hrn. Th. v. Liebenau.

⁴⁾ Wir benützen: den dießfalligen Aktenfascikel im Staatsarchiv Lucern; Joz. Schmid's Chronik, Manuscript, in Schüpfheim; Aktenmäßige Nachrichten über die s. g. Antoniasekte im Kt. Bern, von J. Ziegler, V. D. M. in G'steig, in den „Beiträgen zur Geschichte der schweizer-reformirten Kirche, zunächst Bern's,“ von J. Trechsel, 1842, 3. Heft, S. 70—166. Bergl. R. Pfyffer, Geschichte 2, 150. 279; Gemälde 2, 246.

⁵⁾ Bürgerbibliothek in Lucern, Manuskripte; R. Pfyffer, Geschichte 1, 480; Gemälde 2, 244 ff. 354.

sich die Sitten bei seinen Wanderungen nach dem Kt. Bern, wo er die Sekte der Brüglianer kennen lernte, und ward ein Trinker.

Er heurathete im J. 1788 mit Katharina Matter von Schüpfheim, von der er eine Tochter erhielt.

Viele Kunden gewann er als gesetzlicher Arzt, da er glückliche Kuren machte. Dazu trugen seine Redseligkeit, sein angenehmes Benehmen, wie seine Sympathie und seine thaumaturgischen Segenssprüche vieles bei.

Bon jeher hatte er Neigung zu religiöser Schwärmerei. Schon als Kind hörte er Stimmen vom Himmel. Den 3. Mai 1793 hatte er die erste der nachfolgenden zahlreichen himmlischen Erscheinungen, die ihn zu seiner vermeintlichen göttlichen Sendung inaugirirten. Im J. 1799 siedelte er mit Frau und Kind nach Hurselen im Kt. Bern über. Wegen Aussstreuung falscher Gerüchte und Trunksucht wurde er schon den 5. Juli 1799 vom Kriegsgerichte in Bern bestraft — milde, weil der neuen Ordnung der Dinge zugethan. Nach erstandener Gefangenschaft ließ er sich in Amsoldingen nieder. Hier verband er mit seiner ausgedehnten ärztlichen und wundärztlichen Praxis religiöse Proselytenmacherei, und begann im J. 1801 durch abendliche Versammlungen und Schriften als Stifter der nach ihm benannten Sekte der „Antonianer“ sich Geltung zu verschaffen. Bald trat er öffentlich auf. „Um die Welt zu erneuern und sich zum Herrn und Richter der Welt zu setzen,“ veröffentlichte er im J. 1802 eine Proklamation, das „große Lied“ und das Büchlein: „Gott der Herr der Heerschaaren ein verzehrendes Feuer,“ zusammengesetzt aus Wörtern und Sätzen der hl. Schrift, in welcher er, erstaunlich bewandert war. Darin lehrte er nebst andern Verworenheiten für Kirche, Religion und Staat sehr gefährliche Lehren z. B. die Abschaffung der Kirche, des Gottesdienstes, der Schule, der Obrigkeit, die Gemeinschaft der Frauen und Güter. Als Gegensatz zum ersten Christus als Gottessohn erklärte er sich als Christus den Menschensohn, berufen, die Welt zu richten. Viele seiner Anhänger verschenkten, was sie hatten; aber die Uebersetzung seiner schwärmerischen Lehren von der Freiheit in Religion und Staat in's Leben, war das ausschweifendste geschlechtliche Treiben. Unzucht war ihm Religion und Gottesdienst.

Als er den obersten Gerichtshof zu Bern schriftlich eingeladen, er solle sich mit allen seinen Wächtern und Gefangenen am Char-

freitag den 16. April 1802 in der Münsterkirche einfinden, da Christus selbst die Kanzel besteigen und Gericht halten werde, den Seinen zugleich den Untergang der Kirche und der Stadt vorverkündete, sowie daß sie mit ihm „z'Himmel fahren“ werden; so wurde er und die Amsoldinger, die sich zahlreich eingefunden, gefangen genommen. Der Beschuß des Kantonsgerichtes vom 11. Oktober 1802 brachte ihn für zwei Jahre in's „Blauhaus,“ fünfzehn seiner Schüler aber in den Spital. Man fand aber die Sache wichtig genug, um jetzt einen „Hirtenbrief“ und später ein „Mandat“ an das Volk zu erlassen.

Als nach seiner Entlassung aus dem „Blauhaus“ im Nov. 1804 die Erscheinung Unternährers in Amsoldingen große Aufregung brachte, wurde er schon wieder nach sechs Tagen gefangen gesetzt, und den 13. April 1805 nicht so fast als ein Bösewicht, mehr aber als ein verirrter Schwärmer, der der öffentlichen Ruhe gefährlich sei, auf immer aus dem Kt. Bern verbannt und nach Lucern geführt. Als der Leutpriester Thaddä Müller, hierin der kompetenteste Mann, mit Schreiben vom 20. Mai¹⁾ ihn als einen Menschen erklärte, der die Mitte zwischen einem Wahnsinnigen und einem religiösen Schwärmer halte; so wurde er nach Schüpfheim entlassen und dort unter Aufsicht gestellt. Hier aber wirkte er heimlich für seine Sache, wurde nach Lucern gebracht und daselbst vom 12. März 1806 bis 12. Brachmonat 1811 gefangen gehalten. Scheinbar gebessert, entließ man ihn nach Schüpfheim, wo er sich äußerlich ruhig verhielt. Die immerwährenden Klagen aber von Seite der Bernerregierung, in deren Kanton die Antonianer, welche Unternährer durch fünfzehn von ihm verfaßte Schriften bestärkte, und die zu ihm als zu ihrem Heilande nach Schüpfheim wallfahrteten, sich verbreiteten und entsetzliche Ausschreitungen begingen, veranlaßte den täglichen Rath von Lucern den 8. Mai 1819, denselben in Lucern einzusperren und von der Außenwelt abzuschließen. Unterm 12. Mai 1820 wurde der Beschuß erneuert und vollzogen.

Während die Lehre Unternährers nichts Katholisches an sich hatte und kein Katholik, selbst kein Schüpfheimer, sich an ihn anschloß, verbreitete sich die „Antoni-Sekte“ im Kt. Bern, selbst im Aargau und in Zürich, von wo man noch im J. 1840 zu der

¹⁾ Beilage No. 8 im Anhang.

ehemaligen Wohnung Unternährers im Klausstalden pilgerte, um selbe käuflich zu erwerben, und wo die amtliche Volkszählung vom J. 1844 noch 93 Antonianer verzeichnet.

Den vielverehrten aber noch mehr geplagten Unternährer erlöste als Staatsgefänger der Tod, ohne daß er von seiner Schwärmerei zur wahren Kirche zurückkehrte, den 29. Brachm. 1823 im „Rosengarten-Thurme“ zu Lucern.

16.

Die Pfarrer. (Kirchherren, rectores, plebani.)

1. Dominus Ulrich. Er war vor 1400¹⁾ Kirchherr.

2. Johann Stadelmann. 1420, 20. August bezeugt er als Rector eidlich, daß er mit den ökonomischen Verhältnissen der Abtei Murbach im Elsaß und des Gotteshauses im Hof zu Lucern wohl vertraut sei, und daß die Schenkung der Kirchenrechte Sempachs von Seite Murbachs an den Hof wegen dessen Armut voll Berechtigung habe. Ein Rector Johannes starb den 26. August²⁾.

3. Johann Primel ver war vor 1488 Kirchherr. Rector Johann Primel (ohne Zweifel derselbe) starb den 13. Winterm.³⁾.

4. Hermann war ebenfalls vor 1488 Kirchherr⁴⁾.

5. Hypolit, Kirchherr, hatte im J. 1466 mit Rathsherr Rudolf Schiffmann in Lucern Streit, weil jener diesen vor ein ausländisches Gericht lud. Während der Amtsführung dieses Kirchherrn schenkte Papst Sixtus IV. im J. 1480 sein Wappen der entlebuchischen Landesfahne. Der 26. Herbstm. ist sein Todestag⁵⁾.

6. Hans Roler war 1483 Kirchherr. Kirchherr Heinrich von Husen in Entlebuch wollte vor einiger Zeit mit ihm um die Pfründe tauschen. 1483, Mittwoch nach Othmar urkunden Schultheiß und Rath bezüglich des Streites, den die beiden Pfarrer Hans Roler in Schüpfheim und Ulrich in Escholzmatt wegen des Ehrschatzes mit

¹⁾ Geschichtsfrd. 15, 278; 17, 22; J. Balthasar, das Land Entlebuch, S. 195 Manuscript auf der Lucerner Bürgerbibliothek.

²⁾ Geschichtsfrd. 4, 80; 11, 59; 14, 17; 15, 281; 24, 311.

³⁾ A. a. O. 24, 313; Jahrzeitbuch Ruswil, fol. 87 b.

⁴⁾ Geschichtsfrd. 17, 25; 22, 217.

⁵⁾ A. a. O. 7, 197; 24, 311; 30, 175; Staatsarchiv Lucern Fäscikel Disciplin der Geistlichen.

ihren Unterthanen hatten. Im J. 1500 erscheint Kohler dennoch als Pfarrer in Entlebuch, indem er als solcher im Hof eine Fahrzeit stiftete^{1).}

7. Konrad Berger treffen wir als Rector und Kirchherrn in den J. 1486, 1491, 1501 an. „Her Cuonradt“ starb den 10. Hornung 1501^{2).}

8. Blasius Hügli wurde im J. 1501 Pfarrer^{3).}

9. Othmar Deck wurde in Folge des Tausches der Pfründe mit B. Hügli den 2. Hornung 1502 Rector und blieb es bis etwa 1515^{4).}

10. Der bisherige Pfarrer von Oberwyl im Cant. Bern dürfte seit seiner Vertreibung aus diesem Cantone wegen gegenreformatorischen Bestrebungen von 1528 in Schüpfheim die Seelsorge ausgeübt haben; denn der Rath von Bern beschloß den 24. August 1528: „der Vogt von Trachselwald, Trub, Frutigen, Sybenthal, Thun sol vff den Pfaffen von Oberwyl, der jeß zu Schüpfen im Entlebuch ist im Lucernerpiet, Acht han, vnd wo sy in uf M. H. Ertrich beträten, venflich (gefänglich) annemen“^{5).}

11. Kaspar Zelger wurde Kirchherr Mittwoch vor Valentinstag des Jahres 1549^{6).}

12. Hans Jacob Cleuw von Grierz (Greierz? Brienz? Kriens?) wird im J. 1554 als Pfarrer genannt^{7).}

13. Melchior Styger von Schwyz. „Montag vff herren Fasnacht 1554“ soll auf Ansuchen der Geschwornen, nämlich des Weibels und der Vierzig von Schüpfheim, welche jener selbst dafür ansprach, der Rath von Lucern für den Pfarrer Ordnung schaffen wider die Drohungen einer Jacobea von Fryburg, welches Gesuch wiederholt erneuert wurde. Unter demselben Pfarrer wurde das

¹⁾ J. Balthasar, das Land Entlebuch, S. 167 ff. Urkunden-Copie; Gsrd. 17, 28; Fahrzeitbuch im Hof zu Lucern.

²⁾ Geschichtsrb. 17, 28; 25, 82; ältester Kammerer-Rodel Sursee's, fol. 5.

³⁾ J. Schnellers Kirchl. Codex, Manuscript.

⁴⁾ Staatsarchiv. (Fascikel: Pfarrei Schüpfheim.)

⁵⁾ Rathsmittel Bern, Bd. 218, S. 211 im Archiv des historischen Vereins des Kt. Bern, 8. Bd. 3. Heft, S. 60.

⁶⁾ Rathsbuch Lucern 19, 164.

⁷⁾ Schnellers Codex, Manuscript.

Kirchenrecht von Schüpfheim zum erstenmale gehörig in Schrift zusammengetragen¹⁾.

14. Augustin Nägeli von Willisau wurde Freitag vor Ulrich 1556 gewählt und blieb da bis 1567, in welchem Jahre er als Pfarrer nach Buttisholz ernannt wurde, wo er 1571 noch lebte²⁾.

15. Theoring Schwyzer, Vetter Christian Germers in Schüpfheim, wurde im J. 1567 Freitag vor Margarith vom Rath gewählt. Er starb in da³⁾.

16. Paul Lehmann von Zug bittet den 20. April 1577 den Rath in Lucern, er möchte ihn, obgleich entlassen, wieder als Pfarrer einsetzen. Es geschah. Doch Mittwoch nach Oswald desselben Jahres erschien er zum Verhör vor dem Rath wegen trozigem Ungehorsam u. s. w. Er blieb entfernt. Den 24. Herbstm. 1577 zeigt Constanz dem Rath an, man habe P. Lehmann zur Büßung in Empfang genommen⁴⁾.

17. Jost Meier von Lucern. Der Rath beschloß Freitag vor Misericordia 1577, Jost Meier sei, während der Handel mit Paul Lehmann dauere, Verweser, inzwischen aber werde ihm die Pfründe des hl. Sebastian's (im Hof?) aufbewahrt. Er ist wirklich den 1. Heumonat Verweser in Schüpfheim. Darnach aber und zwar Dienstag vor Leodegar 1577 belehnte ihn der Rath mit dieser Pfarrpfründe unter der Bedingung, daß er keine Concubine halte. Nachmals aber wurde er entsezt, nach geleisteter Buße jedoch den 12. Hornung 1579 vom Rath wieder mit der Pfründe belehnt. Allein Freitag nach Bartholomä 1580 entsezte ihn wegen hartnäckigem Ungehorsam der Rath wieder und erklärte ihn für unsfähig zu irgend einer Pfründe im Gebiete Lucern's. Zudem sandte er ihn an hl. Kreuz-Erhöhung nach Constanz, von wo der Weihbischof Balthasar am 24. Herbstm. 1580 dessen Eintreffen meldete. Indessen finden wir Jost Meier schon auch im J. 1580 als Caplan in Werd und vom 7. Brachm. 1583 an als

¹⁾ Geschichtsfrd. 3, 188; 11, 59; Staatsarchiv (Fascikel: disciplin.) vide dieser Schrift Abschnitt 4.

²⁾ Rathsbuch 22, 279; Schnellers Codex; Geschichtsfrd. 25, 78, 84.

³⁾ Rathsbuch 27, 388; Staatsarchiv.

⁴⁾ Staatsarchiv; Thurmibuch im Wasserthurm 4, 165 ff.

Pfarrer in Erlinsbach, wo er auf Bern's Klage im J. 1585 entlassen wurde¹⁾.

18. Jost zum Loch von Lucern wurde vom Rath in Lucern Freitag nach Maria Geburt 1580 mit der Pfarrpfründe belehnt. Er bezahlte 2 Kronen in die (Rathss-) Stube. Derselbe war von 1575 an Caplan in (Schönen-) Werd, wurde den 11. Herbstm. 1577 Caplan in Olten, hier aber 1579 entlassen. Er blieb in Schüpfheim nicht lange, denn bald nach seiner Wahl dahin und zwar im nämlichen Jahre 1580 kam er als Pfarrer nach Lestorf, und wurde den 20. Mai 1585 als Pfarrer nach Erlinsbach gewählt, schon aber wieder das zweitemal als Caplan nach Werd und im März 1586 als Pfarrer nach Starrkirch und wiederum den 25. August 1589 als Pfarrer von Trimbach gewählt. Daselbst den 1. Hornung 1595 entlassen, kam er den 7. Heum. desselben Jahres als Pfarrer nach Laupersdorf. Als er auch hier 1597 entlassen wurde, siedelte er nach Utzenzau über²⁾.

19. Brandolf Bürgi. Derselbe, der den 15. Heum. 1577 als „Schuler“ in Schüpfheim wohnte, wurde, bereits entsetzt, Montag nach Dreifaltigkeit 1583 vom Rath wieder als Kirchherr eingesetzt. Unter ihm wurde den 18. Heum. 1584 das „Kirchenrecht“ von Schüpfheim erneuert. Bald kam er als Pfarrer nach Escholzmatt, wo seines Bleibens wieder nicht war. Samstag nach Bartholomä 1586 wurde er als „Caplan“ in Buchrain entsetzt. Von 1592 bis 1597 finden wir ihn als Pfarrer in Meggen, und wieder in den Jahren 1603 und 1604 als Pfarrer in Triengen³⁾.

20. Bernhard Nöthius von Baden erhielt das Lehen der Pfarrpfründe vom Rath Dienstag nach hl. Dreifaltigkeit 1585. Im J. 1586 bereinigte er den Pfundrodel des Pfarramtes und der „Loyen“-Bruderschaft⁴⁾. Das bischöfliche Visitationsprotocoll vom J. 1586 stellt ihm folgendes für jene Zeit sehr ehrenvolles

¹⁾ Rathsbuch 35, 283. 372; 36, 250; 37, 151; K. Pfyffer, Geschichte 1, 290; P. Alexander, die Kirchensäze Solothurn's S. 71 u. 178; vide wegen Agatha Meier von Hochdorf Thurmibuch 4, 360 ff.

²⁾ Rathsbuch 37, 162; P. Alexander a. a. D. S. 71 bis 152. 155. 171. 176. 178. 120.

³⁾ Rathsbuch 38, 312; 40, 162; Geschichte 3, 188; Staatsarchiv (Fascikel: Disciplin der Geistlichen).

⁴⁾ Rathsbuch 39, 332; Pfarrarchiv Schüpfheim.

Zeugniß aus¹⁾: „Schepffa: Parochus Bernhardus Neutheus ex Baden oriundus, legitime natus, duobus annis est præsbyter; legitimam habuit ætatem suscipiendo gradum præsbyteratus, Constantiæ creatus præsbyter. Habet generalem commissionem. Hactenus non habuit sacramentum supra corporali. Mediocriter studuit, bene respondit. Non est concubinarius, non habet rem domesticam.“ Unter ihm im J. 1591 wurde das Dorfrecht erneuert²⁾, sowie der Zehentbezirk bereinigt.

21. Moriz Witschart wurde Donnerstag nach Pfingsten 1594 gewählt, zahlte 6 Gl. in die (Rathss-) Stube, und starb in Schüpfheim.

22. Ludwig Schwyzer von Reiden, Magister artium et physicæ, wurde Freitag nach Katharina 1598 gegen einen Canon von 5 Gl. in die Stube gewählt³⁾. Den 2. Christm. trat er die Pfründe an. Schwyzer schaffte als kräftiger Mann in Allem Ordnung. Er führte die Pfarrbücher ein; das Taufbuch beginnt den 9. Christm. 1598, das Sterbebuch den 28. Christm., das Ehebuch den 14. Hornung 1599. Er betätigte den neuen Kirchenbau und leitete die Abründung mit Entlebuch und die Stiftung der Caplanei ein. — Schwyzer verließ Schüpfheim den 6. März 1601, und siedelte als Pfarrer nach Willisau über; er wurde aber Donnerstag vor Misericordia 1603 zum Pfarrer von Willisau gewählt, und als Decan des Landkapitels Sursee den 24. Mai 1607 bischöflich confirmirt. Er starb den 6. April 1614 in Ruswil⁴⁾.

Nach dem Weggange Schwyzers wurde Peter Mahler, Caplan in Ruswil, gewählt, welcher aber diese Pfründe nicht bezog⁵⁾.

23. Hans Meier, seit 1600 Caplan bei St. Johann in Ruswil und auch Pfarrer in Zell, wurde den 6. März 1601 gewählt. Unter ihm schrieb „Jacob Schau von Kaiserslautern, Substitut zu Entlebuch“ das bestehende Jahrzeitbuch mit zierlicher Schrift. Was Schwyzer begonnen, wurde unter Meier vollendet.

¹⁾ Fol. 334. b. Dasselbe liegt im Staatsarchiv Karlsruhe. (Gefällige Mittheilung des Hrn. Archivrathes Moriz Emelin.)

²⁾ Urkunde No. 4 im Anhang.

³⁾ Rathsbuch 44, 81.

⁴⁾ Rathsbuch 46, 187; Geschichtsfrd. 26, 96; Pfarrarchiv Schüpfheim.

⁵⁾ Geschichtsfrd. 26, 104.

Nachdem seine Mutter Anna Börner den 6. Jänner 1610 gestorben, folgte ihr der Sohn schon den 3. April 1612 im Tode nach¹⁾.

24. Jost Obertüfer von Neukirch, seit 1610 Pfarrer in Romoos, wurde als Meier's Nachfolger im April 1612 gewählt. Im J. 1617 hatte er einen Vicar, mit Namen Kaspar Helsbling aus dem Kt. Solothurn. Wie Pfarrer Germann Weizstein von Entlebuch im Kloster Werthenstein als Noviz eintrat, versah Obertüfer die Pfarrei Entlebuch als Vicar; als aber Weizstein als Pater im Kloster verblieb, ward er daselbst Pfarrer, harrte aber bis den 31. Christm. 1629 in Schüpfheim aus. Obertüfer starb in Entlebuch als Kämmerer des Landcapitels Sursee den 22. Mai 1643.

In Schüpfheim starben vom J. 1628 bis Jänner 1630 380 Personen, worunter aber viele Kinder, an der damaligen Pest.

Kämmerer Obertüfer stiftete vor seinem Hinscheiden für einen studirenden Jüngling, der Priester werden wolle, ein jährliches Stipendium von 52 Gl. Den Vorzug soll ein Theologe von Romoos, Schüpfheim oder Entlebuch, wo er Pfarrer war, haben²⁾.

25. Hans Wetterwald von Sursee wurde nach der Resignation Obertüfer's gegen einen Ehrschätz von 4 Gl. den 19. Christm. 1629 vom Rathen belehnt. Unter ihm wurden den 23. und 24. Mai 1635 in Schüpfheim 1377 Kinder gesämt. Wetterwald resignirte im J. 1645 die Pfründe, die er aber noch bis den 12. Jänner versah³⁾.

26. Gabriel Thannhäuser. Den 23. Jänner 1639 von Bern als Pfarrer zu Marbach bestätigt, belehnte ihn der Rath von Lucern den 9. Jänner 1645 mit der Pfarrpföründe Schüpfheim. Wegen seiner Stellung zum Volksaufstande des Entlebuchs wurde er vom Rathen den 24. Heum. 1653 als Pfarrer nach Gais versezt, ward als solcher den 4. Winterm. 1653 in's Kapitel aufgenommen, und starb in Gais im J. 1682⁴⁾.

¹⁾ Schwyder a. a. D. 2, 247; Geschichtsfrd. 26, 104; Pfarrarchiv Schüpfheim; Schneller, Codex fol. 193.

²⁾ Rathsbuch 52, 316; Geschichtsfrd. 21, 83; Schwyder a. a. D. 2, 281; K. Pfyffer, Gemälde 2, 223. Eine Abschrift der Stiftungsurkunde liegt im Pfarrarchiv Neuenkirch.

³⁾ Rathsbuch Lucern 52, 321; Geschichtsfrd. 28, 145.

⁴⁾ Rathsbuch 68, 172; Geschichtsfrd. 30, 211. Ob sich Tannhäuser, wie die Pfarrer des untern Landes, am Aufstande aktiv beteiligte, ist bei Bock (der

27. Statt Thannhusers ward Johann Jacob Amrein (am Rain) von Meggen an demselben 24. Heumonat 1653 gewählt¹⁾. Er war von 1648 an Pfarrer in Horw, versah aber unmittelbar vor der Wahl nach Schüpfheim die capellania major in Groß-Wangen, wofür er noch als Pfarrer den Ingross mit $4\frac{1}{4}$ Gl. zu entrichten hatte. Als Pfarrer von Schüpfheim, trat er erst den 14. April 1654 das erstemal in's Kapitel. 1655, 6. April strafte ihn die Kapitelsversammlung wegen Schmähungen gegen Johann Brun von Doppleschwand mit 2 Gl. Wenn schon unter Amrein das Kapuzinerkloster gebaut und die P. P. Kapuziner nach Schüpfheim kamen (1655 und 1656), und wenn Amrein selbst den Bau mit 70 Gl. unterstützte; so ist unwahr, daß er „dem Orden überaus günstig und dem eifrigen Wirken der Patres möglichst Vorschub leistete“²⁾. Vielmehr wurde er um derselben willen im Besitze der Pfarrfründe eingestellt, denn

28. Johann Fridolin Lindacher von Lucern, geboren 26. Aug. 1629, seit 1653 Pfarrer in Marbach, erscheint laut den Pfarrbüchern von Schüpfheim wirklich als Pfarrer zu Schüpfheim vom 2. Mai 1656 bis zum 24. Heum. 1657. Dieser Lindacher aber wurde den 3. und 12. Brachm. 1657 mit der Pfarrfründe Ruswil belehnt, nahm von dieser den 24. Heum. Besitz, wurde 1659 Jurat des Landcapitels Sursee, den 16. April 1662 dessen Decan. Er starb den 19. August 1697, 68 Jahre alt, in Ruswil³⁾. Nach Lindachers Beförderung trat wiederum

29. J. Jacob Amrein als Pfarrer auf. In Schüpfheim starb seine Mutter Anna Zingin den 10. Jän. 1660. Mit dem Kapitel Sursee stand Amrein auf gespanntem Fuße. Dasselbe strafte ihn den 11. April 1657 mit $7\frac{1}{2}$ Gl., weil er im Predigen, im Christenlehrhalten, in den geistlichen Functionen nachlässig sei. 1671 taxirte

große Bauernkrieg S. 93. 95. 100) nicht ersichtlich, aber glaubwürdig wegen seiner Entfernung von Schüpfheim. General Zweier traf den 20. Brachmonat mit 1400 Mann in Schüpfheim ein.

¹⁾ Rathsbuch 71, 118; Geschichtsfrd. 16, 117, Ann. 1, 149; 17, 66; Kapitelsprotocoll Sursee fol. 6, 8.

²⁾ So P. Gotthard im Geschichtsfrd. 16, 117. 128.

³⁾ Geschichtsfreund 26, 98; 30, 211; Kapitelsprotocoll fol. 14 und 23; Schnyder, Geschichte 2, 247, der aber unerklärlicher Weise den vielfach beglaubigten Vorgänger Amrein nicht kennt.

ihn dasselbe als «incorrigibilis in ebrietate,» drohte ihm den 27. April 1672 mit Exclusion und Ejection, wenn er die Buße nicht persolviere, und beklagte sich wegen dessen stetem Ausbleiben von den Kapitelsversammlungen; auch den Kapuzinerpatres gegenüber war Amrein seines Lebens nicht froh. Weil er mit diesen immer im Kriegszustande lebe, und wider den Landvogt K. Fleckenstein sich grober Scheltworte bedient habe, beschloß der Rath in Lucern, dem bischöflichen Commissar ihn zur Abberufung zu verklagen. Der Commissar schrieb an Amrein, daß er auf hl. Weihnachten „wieder“ resigniere, welche Resignation der Rath den 27. Wintermonat in Empfang nahm. Indessen scheint die Angelegenheit doch eine günstigere Wendung für Amrein genommen zu haben. Das urkundliche Pfarrverzeichniß vom 7. Herbstmonat 1669 nennt „Herr Joan Jacobus Amreyn, bürtig Zu Meggen Pfarrherr zu Süpfen.“ Den 13. Christm. 1669 verbrieft er mit dem Kloster bezüglich der Seelsorge in und außer der Kirche eine „fründliche Vergleichniss.“ Er starb in Schüpfheim unmittelbar vor dem 2. Christmonat 1680. Von ihm sagt das Pfarrarchiv, daß er $27\frac{1}{2}$ Jahr (also mit Einschluß der Pastoration Lindachers) daselbst gewesen sei, und während dieser Zeit keinen Hauszins, keine Steuern u. s. w. entrichtet habe¹⁾.

Als unter der Amtsführung Amreins vorkommend, erwähnen wir die Eingabe der Amts- und Landleute unter dem 28. März 1659 und des Sextars und Pfarrers Johann Adam Lindegger in Escholzmatt unter dem 30. März desselben Jahres an das bischöfliche Kommissariat, worauf Namens des Bischofs Franz Johann der bischöfliche Kommissar, Leutpriester Jacob Bisling²⁾, den 4. April darauf folgendes erwiederte:

1. „Seit altem pfüge, saie und baue“ man „im Erdrich nicht in Folge eines feierlichen Gelübdes wegen „Viehpresten“ am hohen Donnerstag, Churfreitag und Samstag, und halte man zugleich den Freitag für einen Feiertag. Allein es sei eben auch gebothen, über

¹⁾ Rathsbuch 74, 323; Geschichtsfrd. 16, 117 Ann. 1, 130. 146. 149; Capitelsprotocoll fol. 10. 55. 59. 64. 70. 75. 83.

²⁾ Ueber diesen merkwürdigen Mann, früher seit 1644 Pfarrer zu Hasle im Entlebuch vide Gfrd. 19, 240; 16, 121 Ann. 4; 28, 172; Balthasar, Museum S. 12.

Bieh und Leute nicht zu schmähen, zu schwören und zu fluchen, nicht „die Hexen anriten,“ sondern in und mit seiner Familie zu beten; denn Hagel, Strahl und Malefiz kommen meist vom Fluchen her, u. s. w.

2. Den Churfreitag soll jedermann heilig halten; am Donnerstag aber und am Charsamstag dürfen die Armen, nicht aber die Vermöglichen, einiges arbeiten.

Obiges sollen die Pfarrer verkünden. Wenn es aber allgemein also soll gehalten werden, so hat es die Gemeinde zu beschließen und der Beschluss ist durch den Kommissar zur Bestätigung an den Bischof zu senden.

30. Wilhelm Studer, Doctor Theologiæ, von Lucern, geb. 17. August 1642. Er wurde den 9. Christm. 1680 gewählt, und zahlte 40 Gl. Chrschaz in die Stube und 7 Gl. Hauszins. Zuvor war er Pfarrer von Marbach, als solcher von der Berner- regierung den 24. August 1668 bestätigt. Im Jänner 1680 trat er bei den Franziskanern zu Werthenstein in's Noviziat, verließ es und ward sofort nach Schüpfheim gewählt. Im J. 1706 tauschte er die Pfründe mit Johann Jost Schiffmann, Caplan in Blatten. Daselbst fiel er in der Nacht des 14. Winterm. 1712 aus dem Fenster zu Tod¹⁾.

In Folge des Pfründetauschs mit Dr. Wilhelm Studer kam

31. Johann Jost Schiffmann von Lucern, im Brachm. 1706 von St. Jost in Blatten, wo er seit 1700 Caplan war, als Pfarrer nach Schüpfheim. Schiffmann kam im J. 1712 als Pfarrer nach Malters, von da aber wiederum durch Tausch mit Leodegar Düring von Lucern im J. 1723 als Caplan in den Herrgottswald, wo er schon den 9. Christm. desselben Jahres starb²⁾.

32. Franz Johann Jacob Schobinger, geb. 2. Dez. 1680, Bürger von Lucern und Helfer im Hof wurde den 18. Jänner 1712 zum Pfarrer gewählt. Derselbe war früher 1705 Vicar in Ruswil. Nicht gut beleumdet kam er 1719 als Pfarrer nach Wolhusen, wo er den 21. August 1738 starb³⁾.

33. Jost Heinrich Bircher von Lucern, geb. 28. Dez. 1683.

¹⁾ Rathsbuch 78, 334; Geschichtsfrd. 30, 212.

²⁾ J. Schnellers Codex, Manuscript.

³⁾ Rathsbuch 89, 245; Geschichtsfrd. 26, 116; Schnellers Codex.

Deffen Wahl geschah den 25. Hornung 1719 gegen einen Canon von 40 Gl. in die (Rathss-) Stube. Vom Rathé verklagt, zu Konstanz incarcierirt und 1727 vom Bischofe amoviert, wurde er sofort Caplan in Ebikon. Von da kam er 1737 als Pfarrer nach Groß-Wangen, jedoch 1744 wieder weg. Letztlich (im J. 1755) wurde er Procurator bei der Nuntiatur¹⁾.

Unter Bircher ward im J. 1724 ein Organistenreglement entworfen. Darnach steht die Besetzung und Entsetzung des Organisten beim Pfarrer und Kirchensatz. Fühlt der Organist sich beleidigt, so sucht er den Rechtsspruch des Landvogts nach.

34. Post Franz Halter von Lucern, geb. 27. Jänner 1690 Capellherr bei St. Peter in da, erfreute sich der einstimmigen Wahl den 7. Mai 1727. Er zahlte ebenfalls 40 Gl. in die Stube und noch 20 Gl. in die Kanzlei. Er ward den 6. Okt. 1728 gegen Ingrestare von Gl. 10 in's Kapitel aufgenommen (fol. 223). Halter kaufte 1728 einen Brunnen. Bei der Übertragung von Reliquien in's Kloster im J. 1731 hielt er die Predigt, am 20. Weinm. 1731 empfingen daselbst zwei Kleriker die Minores und es wurde auch gefirmt. Im J. 1736 trat er als Kläger wider die Excessen seines Caplans Georg Anton Krummenacher auf.

Halter wurde den 19. Herbstm. 1738 als Leutpriester und auch als Chorherr im Hof gewählt. Im Jänner 1751 war er im Dreiervorschlag als bischöflicher Kommissar. Er starb den 3. Sept. 1760²⁾.

Während seiner Amtsführung im J. 1733 wurden vom Rathé die Mahlzeiten bei der Abnahme der Kirchenrechnung in Schüpfheim abgestellt. Dafür erhielt der Pfarrer einen Gulden, der Caplan 30 Schl., jeder Geschworne, der Kirchmeier, die Pfleger, der Gerichtschreiber 20 Schl. Die Rechnung soll da abgelegt werden, wo der Gerichtsstab ist.

¹⁾ Rathsbuch 92, 22. Er wurde vor Rath gestellt (Rathsbuch 133), weil er sich geäußert, M. G. H. u. D. geben dem recht, der lätz, und dem lätz, der recht habe. Item weil er ein leichtsinniges Leben führe, Schlösser, Behänge, Fenster und Handhaben abnehme und an sein Lusthaus (in Schüpfheim) verbrauche. Der Informationsprozeß ward nach Konstanz gesendet. Das Kirchengut, weil nicht in Ordnung, wurde obsigniert, während er in Konstanz war und entsezt wurde. — Staatsarchiv (Fascikel: Disciplin der Geistlichen.)

²⁾ Rathsbuch 150. 246. 247; Geschichtsfrd. 16, 159; 28, 89. 175; Kapitelsprotocoll Sursee fol. 223.

35. Joseph Gebhard Borner, geb. 17. März 1705, seit 1733 Caplan des großen oder neuen Spitaless in Lucern, wurde den 26. Herbstm. 1738 vom Rath mit der Pfarrpförde belehnt. Borner, dem ebenfalls Caplan Krummenacher viel zu schaffen machte, sorgte fleißig — meist auf eigene Kosten — für die Zierde der Kirche. Er starb den 12. Hornburg 1751 in Schüpfheim¹⁾.

36. Franz Karl Fleischli von Lucern, geb. 8. Juli 1717, seit dem 20. Winterm. 1742 Helfer in Willisau, seit dem 30. August 1743 Chorherr-Wartner auf Münster, ging den 5. März 1751 aus der Wahlurne als Pfarrer hervor. Er starb aber, gewählt als wirklicher Chorherr, vor dem Amtsantritt den 1. August desselben Jahres 1751 in Schüpfheim²⁾.

37. Franz Joseph Sepp von Lucern, geb. 8. Mai 1719, erhielt den 20. August 1751 das Pfarrpfundlehen mit Vorzug vor den beiden Competenten Joseph Xaver Schnyder und Pfarrhelfer Xaver Schallbreter. Sepp, war den 15. April 1746 als Caplan des großen Spitaless in Lucern gewählt worden. Im Brachmonat 1754, wo derselbe bereits Sextar war, wurden zu seiner Aus- hilfe (in subsidium parochi) geweiht: Beat Joseph Stalder in Lucern, geboren den 18. August 1726, und Joseph Leodegar Gloggner, geb. den 11. Jänner 1733. Sepp betheiligte sich als Prediger im J. 1755 bei der ersten Secularfeier der Gründung des Kapuzinerklosters in Schüpfheim.

Unter Sepp's Amtsführung wurde den 17. Brachm. 1764 ein neues Organistenreglement festgestellt. Der Organist (damals Jakob Lustenberger) hatte ein Einkommen von 50 Gl. und die Beerdigungsgebühren.

Sepp starb in Schüpfheim den 6. Mai 1776³⁾.

38. Joseph Xaver Schnyder von Wartensee, geb. 2. Mai 1750 in Lucern. Seit 1773 Vicar in Ufhusen, sodann seit 1774 Vicar in Escholzmatt, wählte ihn der Rath von Lucern im Mai 1776 zum Pfarrer von Schüpfheim. Schnyder war ein sehr thätiger und in Aus-

¹⁾ Rathsbuch 98, 270; Codex Schneller; Cathal. personarum eccles. S. 364; Manuscript Moser, S. 38.

²⁾ Rathsbuch 104, 163; Moser's Manuscript; cathal. pers. eccles. 364.

³⁾ Rathsbuch 104, 238; Moser a. a. D. 58; cathal. pers. eccles. 208; Geschichtsfrd. 16, 161 u. 161 Ann. 5.

führung seines Vorhabens sehr eifriger Mann. Seine umfassenden Studien und Erfahrungen über das Land Entlebuch legte er nieder in seiner „Geschichte der Entlibucher,” 3 Theile (Lucern bei Joseph Alois Salzmann 1781. 1782. 1783). Er widmete die Schrift „Schultheiß und Räthen“ den 13. März 1781. Schultheiß und Räthe nahmen die Widmung den 13. Heum. 1782 entgegen, und beehrten den Verfasser mit einer goldenen Denkmünze aus dem Seckelamte. Er machte mehrere gemeinnützige Entwürfe, die nicht zu Stande kamen, z. B. bezüglich der Schulen und der Armenunterstützung. Er war auch Mitglied der naturforschenden Gesellschaft in Zürich. Durch seine Thatkraft überwand er die Hindernisse, die der Ablösung Flüöli's von Schüpfheim und der Stiftung der neuen Pfarrei (vide Abschnitt 8) entgegenstunden. Uneigennützig überließ er einen nicht geringen Theil seines Pfundeinkommens der neuen Pfarrpfründe im Flüöli.

Unter ihm wurde den 30. Jänner 1779 das Urbar der Sigristenpfründe geregelt und vom Rathe in Lucern genehmigt. Den 17. und 18. Heum. 1780 firmte der konstanziische Weihbischof in dorten 2454 Kinder.

Schnyder hatte zur seelsorgerlichen Aushilfe zwei Vicare, als:

a. Im J. 1781 und 1782 Anton Meier, im J. 1757 in Lucern geboren. Derselbe, seit 1781 Chorherr-Wartner auf Münster, wurde den 19. Juli 1782 Pfarrer nach Doppleschwand, 1784 Pfarrer von Ufhusen und kam 1789 als wirklicher Chorherr nach Münster. Er gab die Pfründe zu Gunsten seines Nachfolgers (Inwyler) auf, zog sich auf sein Schloß Tannenfels zurück, und starb im J. 1818 in Sursee.

b. Im J. 1782 bis 1784 Joseph Ludwig Schumacher, geboren 1758 in Lucern den Eltern Niklaus und der Frau Barbara Widmer. Er kam 1784 als Pfarrer nach Groß-Dietwil, wo er als Secretär des Kapitels Willisau, erst 37 Jahre alt, tief betrübt schon den 18. August 1794 verblieb.

Pfarrer Schnyder starb, 34 Jahre alt Nachmittags 6 Uhr, den 8. Heum. 1784 sofort nach einer mißlungenen chirurgischen Operation in Straßburg. Mit dem Motto aus Ovidi: « Multis ille bonis flebilis occidit, » setzte J. Thaddäus Müller seinem verstorbenen Freunde ein ehrendes „Denkmal“ im schweizer'schen Museum¹⁾.

¹⁾ E. F. von Müllinen, Prodromus S. 122; Schnyder, Geschichte 1, 146

Von den fünf Competenten um die Pfarrpfründe, welche den 27. Heum. 1784 die Prüfung bestanden, als: Christof Schwendemann, Ludwig Traber, Martin Sigrist, Lorenz Schiffmann und Leodegar Gioth, wurde der zweite gewählt, nämlich

39. Paul Ludwig Traber von Lucern, geb. 1755 den 16. Sept., der von der Pfründe den 5. Herbstm. 1784 Besitz nahm. Im J. 1794 wurden in Schüpfheim 1550 Kinder gefirmt. Traber, wie die mehrern seiner Kollegen im Entlebuch, wirkte in den damaligen bewegten Zeitverhältnissen sehr beruhigend auf das Volk; so bei der Eidesleistung auf die helvetische Verfassung im J. 1798, die geräuschlos vor sich ging, so 1799, als die Entlebucher auch ihr Contingent zu den Achtzehntausenden an Frankreich zu stellen hatten.

Den 2. und 9. Mai 1802 wurde im Dorfe das Trauerspiel: „der Beflknecht“ von 15 Spielenden aufgeführt.

Traber verließ Schüpfheim zunächst wegen Mißhelligkeiten mit Caplan Joachim Portmann, ward Chorherr im Hof, schrieb den 21. Winterm. das letzte Kind in das Taufbuch, und starb im Hof den 9. Heumonat 1814 als Bauherr¹⁾.

40. Joseph Eicher von Schüpfheim, geb. im J. 1755 in Ruswil, seit 1788 bis 1796 Vikar in Ruswil, von 1796 an Caplan und mit Beginn des J. 1803 der 1. Pfarrer in Langnau, wurde den 18. Winterm. 1803 als Pfarrer gewählt. Er bezog die Pfründe den 28. Winterm. Die Thatkraft und das Vertrauen, so Eicher besaß, vermittelten ihm die rasche Erstellung des herrlichen Tempelbaues. (vide Abschnitt 9. b.) Nach Erstellung der Kirche war er stets und uneigennützig bis an sein Lebensende bemüht, dieselbe mit Paramenten und Ornamenten zu zieren, weshalb wie der Tempel zu den schönsten, die Sakristei zu den reichsten des Kantons gehört.

Eicher hatte auch die Aufgabe, die Aufficht und Zurückführung des Sectierers Anton Unternährer, als er nach Schüpfheim interniert war, zu besorgen. (vide Abschnitt 15.)

Während der Einstellung der Caplanei hatte Eicher seit dem

Geschichtsfrd. 28, 105. 158; Pfarrarchiv Schüpfheim; Schweizer'sches Museum 1784, 2. Jahrgang 1. Quartal, S. 225 ff.

¹⁾ Geschichtsfrd. 28, 109; Chronik von Jos. Schmid, Manuscript; beinahe dieselben Personen stellten dasselbe Spiel den 27. Brachm. 1802 in Langnau dar.

11. Herbstm. 1811 einen Vikar in der Person von Joseph Meier von Ruswil, vorhin Vikar in Triengen und nachmals Vikar in Escholzmatt und seit 1814 Caplan in Baldegg, wo er im J. 1860 starb¹⁾. Auch leistete Johann Dahinden von Schüpfheim von 1837 bis 1839 Vikariatsdienste. (vide S. 187. Anm. 2.)

Unter Eicher wurde den 31. März 1810 das Organistenreglement erneuert. Als der Pfarrsigrist Johann Franz, älter, freiwillig die Sigristpründe resignieren musste, was den 3. Heumonat 1818 geschah, und als das Sigristreglement vom 30. Jänner 1779 vom Kirchenrathe den 7. Wintermonat 1818 revidiert und den 8. Wintermonat von der Kirchgemeinde genehmigt wurde, ward Peter Theiler als Sigrist gewählt.

Der letzte Abt des Stiftes St. Gallen, Pancratius Forster, stiftete den 1. Heum. 1824 an die Pfarrkirche Schüpfheim ein Kapital von 3000 Fr., von dessen Zinsen jährlich 100 Fr. an die Armen, das übrige an den Gottesdienst zu verwenden ist.

Nach einem bewegten Leben starb Joseph Eicher, nachdem er noch seinen Nachfolger bezeichnet hatte, 82 Jahre alt, den 10. Aug. 1838. Der prachtvolle Tempel ist sein Mausoleum²⁾.

41. Melchior Elmiger, geboren den 26. Winterm. 1810 in Reiden den Eltern Johann und Frau Franziska Widmer. Seit seiner Priesterweihe den 3. Hornung 1836 in Solothurn, war er Vikar in Reiden, sodann seit Anfang des Brachm. 1836 Pfarrhelfer im Hof. Den 7. Christm. 1838 zum Pfarrer gewählt, hielt er den feierlichen Amtsantritt den 1. Jänner 1839. Im Land-

¹⁾ Herzog X., geistlicher Ehrentempel 1. Heft S. 91 ff.; Lütolf, Leben von J. L. Schiffmann, S. 244.

²⁾ „Das Jubel- und Jugendfest“ 1864. Beachtenswerth aus dieser Zeit ist der Priester Joseph Schmid von Schüpfheim. Geboren 1771, widmete er sich der Alpenwirtschaft. Er bekleidete die Stellen eines Friedensrichters, Gerichtspräsidenten und war Mitglied der obersten Landesbehörde. Während er bei seiner Heerde im Sörenberg verweilte, lernte er, ohne Lehrer, Latein und studierte Theologie. Nachdem er kurze Zeit in einem Priesterseminar zugebracht, wurde er im 51sten Lebensjahr zum Priester geweiht. Er suchte keine Anstellung, wirkte aber als Seelsorger in Schüpfheim. Er schrieb eine Chronik des Entlebuchs, war ein Beförderer der Jugendbildung und vergabte seine Bibliothek zur Gründung einer Gemeindebibliothek. Er starb den 10. Jänner 1839. War ein sehr verständiger praktischer Mann.

Kapitel Sursee wurde er 1840 zum Sekretär, den 11. Weinm. 1853 zum Sextar und den 6. Mai 1863 zum Kämmerer, von der Regierung aber den 20. J. Hornung 1865 zum nichtresidirenden Domherrn von Solothurn gewählt. Die Wahl als Decan den 11. Mai 1875 schlug er aus Gesundheitsrücksichten beharrlich aus.

Den 1. Mai 1864 feierte die Pfarrgemeinde das Jubiläum des 25jährigen Pfarramtes, und verband damit dieselbe Feier des Caplans Dahinden und ein Jugendfest¹⁾.

Elmiger hatte folgende Vikare:

1. Joseph Elmiger von Reiden, geb. 1815, von 1841 bis 1848; er wurde 1849 Pfarrverweser und 1863 Pfarrer in Groß-Wangen, wo er als Kapitelssecretär 11. Hornung 1872 starb.
2. Hermann Hersche von Oberkirch, geb. 1830 in Lucern, von 1856 bis 1860, wo er Pfarrer von Klein-Wangen ward.
3. Kaspar Isenegger von Römerschwil, geb. 1834, von 1860 an. Er wurde 1863 Religionslehrer am Lehrerseminar in Rathausen, im nämlichen Jahre aber noch Pfarrer nach Reiden.
4. Ignä Hunkeler von Geuensee, geb. 1835, von 1863 bis 1871.
5. Jakob Hüsl er von Ruswil, geb. 1840, von 1871—1873, wo er Kaplan daselbst wurde. (vide S. 187 No. 18.)
6. Johann Wältert von Willisau, seit 1874.

17.

Die Capläne.

Es war zu erwarten, daß der Pfarrer allein die weitumfassende Pfarrei nicht gehörig zu pastoriren vermochte, daß er genötigt wurde, zeitweise oder ständig um einen Gehilfen sich umzusehen, bevor die Caplanei als ein beständiges Beneficium gestiftet wurde. So begegnet uns schon im J. 1543 ein „Caplan“ von Schüpfheim in

¹⁾ Pfarrer Elmigers besonderes Verdienst für Jugendbildung durch Schule und Jugendbibliothek, für Hebung der Landwirthschaft (Baumzucht), für ökonomische Besserstellung des ärmern Volkes durch Zuwendung von Verdienst und durch die Sparkasse, für Errichtung und Leitung der Landess-, Armen- und Krankenanstalt u. s. w. — zu würdigen, sei einem späteren Biographen vorbehalten.

der Person von Häus Habermacher. Mittwoch vor Judica und Mittwoch nach Medard desselben Jahres wird derselbe vom Rath gestraft mit der Bemerkung, daß, falls er sich nicht bessere, ihm die „Wart“ auf Münster und die Caplanei im Hof weggenommen würden¹⁾. Ebenso redet Cysat von einem den Pfarrer unterstützenden Geistlichen, da er im J. 1580²⁾ schreibt: «Ecclesiæ parochiali subest et alias sacerdos coadjutor.»

Nachdem aber eine Caplanei im J. 1601 gehörig gestiftet war (vide Abschnitt 6.), finden wir folgende Capläne:

1. Anton Lehmann, der von 1599 bis 1609 als Pfarrer von Marbach erscheint, kam wohl 1609 als Caplan nach Schüpfheim. Als solcher wurde er den 29. Winterm. 1622 Pfarrer von Dopleschwand, wo er aber nicht lange zu treffen ist³⁾.

2. Johannes Faber (Schmid) begegnet uns den 6. Brachm. 1628 als Caplan. Er starb den 31. August 1629 daselbst an der „Pest“⁴⁾.

3. Balz Ziegler, von 1622 bis 1626 Pfarrer in Dopleschwand, wurde im J. 1630 Caplan. Er starb ebenfalls in Schüpfheim den 17. Brachm. 1653⁵⁾.

4. Johannes Wyß wurde den 4. Winterm. 1653 in die Kapitelsversammlung aufgenommen⁶⁾.

5. Fridolin Rudolf Pfiffer war zur Zeit der Kapitelsversammlung den 6. April 1655 schon Caplan. Bald aber kam er von da fort, und wurde den 14. April 1665 als unterer Caplan in Groß-Wangen beeidigt; daselbst starb er bald nach dem 14. April 1676⁷⁾.

6. Joseph Nicolai (Klaus) von Lucern wurde den 6. April 1656 zum Caplan erwählt und hielt an Portiuncula 1661 die

¹⁾ Rathsbuch Lucern 16, 97. 121.

²⁾ Catalogus u. s. w., Libell im Staatsarchiv Lucern; Feier des hl. Nicolaus in Dopleschwand S. 8; Pfarrer J. Reber, Geschichtsblätter Marbachs, Manuscript.

³⁾ Rathsbuch 52, 410; Geschichtsfrd. 30,

⁴⁾ Wo keine Quelle angegeben, schöpften wir meist aus dem jedoch nicht zuverlässigen Verzeichnisse von Caplan P. Dahinden bezüglich seiner Vorgänger.

⁵⁾ Die Feier des hl. Nicolaus in Dopleschwand 1862, S. 8.

⁶⁾ Protocoll des Kapitels Sursee, fol. 4.

⁷⁾ A. a. D. fol. 8. 28.

Ehrenpredigt in Schüpfheim. Den 30. Mai 1664 wurde er Pfarrer von Dopleschwand und den 14. April 1665 darauf im Kapitel als solcher beeidigt. Erst er führte in Dopleschwand die Pfarrbücher ein. Im J. 1667 wurde er als der erste dortige Pfarrer nach Sarmensdorf gewählt. Von da kam er im J. 1672 als Pfarrer nach Entlebuch und wurde den 7. Mai 1675 in's Kapitel aufgenommen. Im April 1678 war er bereits todt¹⁾.

7. Karl Amrein wurde den 14. April 1665 als Caplan in's Kapitel aufgenommen und zahlte einen Ingrefß von 2 Fl. Er wurde im J. 1666 Pfarrer von Oberkirch und als solcher im Kapitel den 29. April 1667 beeidigt gegen eine Ingrefßtaxe von 5 Gl. Er blieb nur bis 1668 in Oberkirch. Den 2. Mai 1666 kam das von ihm verfaßte „Schauspiel von unsren Kirchenpatronen Johann und Paul,” wie auch „von dem grausamen falschen Eyd und Mißtraw der Welt“ in Schüpfheim zur Aufführung²⁾.

8. Magister Peter Wicky, gebürtig aus dem Kirchgang Entlebuch, wurde den 29. April 1667 in die Kapitelsversammlung aufgenommen. Er predigte am Portiunculafest 1669. Starb als Caplan in Schüpfheim den 19. Brachm. 1701³⁾.

9. Leodegar Dürig (Thüring) von Lucern, den 20. August 1701 gewählt, wurde den 22. Mai 1702 in's Kapitel aufgenommen. Er hielt am Portiunculafest desselben Jahres die Festpredigt. Vor dem 7. Brachm. 1707 wurde er Pfarrer von Ufhusen, dann 1723 Pfarrer nach Malters, wo er im J. 1739 als Sextar starb⁴⁾.

10. Johann Jakob Emmenegger, geb. 1661, bishin 19 Jahre lang Caplan in Entlebuch, als welcher er 1689, 1697 und 1704 an Portiuncula die Festpredigt im Kapuzinerkloster hielt; war Caplan in Schüpfheim vom 1. April 1707 bis zu seinem Tode den 20. Jänner 1733. Er besorgte mehrere Pfarrbücher mit allem Fleiße.

¹⁾ A. a. D. fol. 28. 78. 89; die Feier des hl. Nicolaus, S. 8; Meng, das Landkapitel Mellingen, S. 91.

²⁾ Kapitelsprotocoll fol. 29. 40; Geschichtsfrd. 22, 65.

³⁾ Kapitelsprotocoll fol. 41. (Dasselbe fol. 98 sagt wohl irrig: von Entlebuch.) Geschichtsfrd 16, 149.

⁴⁾ Kapitelsprotocoll fol. 167; Thüring, die Heimathskunde von Malters, S. 212.

11. Johann Georg Nikolaus Anton Krummenacher, geb. 20. Okt. 1705 als „Beisäß“ von Lucern. Seine Wahl geschah den 13. Weinm. 1733, als er bereits an der vorausgegangenen Portiuncula die Ehrenpredigt gehalten. Wegen seinen ökonomischen und moralischen Eigenschaften gab er dem Pfarrer viel zu schaffen. Er resignirte die Pfründe den 9. Brachm. 1750 unfreiwillig auf Mahnung von Konstanz. Der Rath gab ihm den 20. darauf einen Geleitsbrief in's Elsaß mit. Er wurde bei Hrn. Glinglin, prêtre royal in Straßburg Schloßcaplan. Unser Magister der Philosophie aber, schon 1774 Subilat, lebte noch unverpfändet im J. 1785 zu Schüpfheim¹⁾.

12. Franz Ludwig Bircher von Lucern, geb. 9. Aug. 1706, wurde den 28. Brachm. 1750 als Caplan gewählt. Den 9. Winter. 1753 kam er als Pfarrer nach Entlebuch, wurde 1754 Sextar und starb daselbst den 14. Mai 1764 im 58sten Lebensjahre. Das Sterbebuch Entlebuch erwähnt seiner also: 15. Mai 1764 sepultus est plur. reverend. nobilis ac clarissimus D. D. Franc. Ludov. Bircher, Lucern. civis, venerab. capis. Surlac. Sextarius et per 29 annos et 4 menses Parochus Loci vigilantissimus, obiit in Domino 14. Mai mane hora 6ta, ætatis suæ 57 annos, menses 9 et 4 dies. Fuit singularis benefactor parochialis ecclesiæ; dono dedit duas casulas etc. Constituit anniversarium centum florentin²⁾.

13. Johann Joseph Martin Bürkli von Entlebuch, wo er seit der Wahl vom 6. Hornung 1746 Frühmesser war. Als Caplan von Schüpfheim wurde er im Spätjahr 1753 gewählt. Nach dem Tode des Pfarrers Moriz Birer in Hasle, der den 28. Brachm. 1769 erfolgt war, wurde Bürkli dorthin als Pfarrer ernannt. Er starb in Hasle den 23. Heum. 1783 als Sextar.

14. Andreas Koch von Hasle, geb. 1731. Er war Caplan in Schüpfheim vom J. 1769 bis zu seinem Tode den 12. Weinmonat 1784.

15. Joachim Portmann von Escholzmatt, geb. 1751, bekleidete die Stelle als Caplan vom J. 1784 bis zu seinem Tode, der ihn im 60sten Jahre seines Lebens den 17. Mai 1811 erreichte.

¹⁾ Staatsarchiv; Moser's Codex.

²⁾ Catalogus person. eccles. 1755, S. 208; Pfarrarchiv Entlebuch.

Nachdem die Caplanei zwei Jahre eingestellt war und ein Vicar des Pfarrers die Stelle versah, wurde

16. Franz Süß von Schüpfheim, den Eltern Joseph und Frau Maria Bucher am 4. Jänner 1790 geboren, als Caplan gewählt. Den 10. Hornung 1834 wurde er zum Pfarrer von Hasle ernannt. Von der weltlichen Obrigkeit nach der eidgenössischen Invasion im Spätjahr 1847 und nachmals auch von der geistlichen Behörde entfernt, war er Caplan in Erlenschachen und nachher in Immensee, wo er im Jänner 1868 starb¹⁾.

17. Peter Dahinden von Schüpfheim, als Sohn der Eltern Joseph und A. M. Stadelmann den 14. Jänner 1805 geboren. Im Herbstmonat 1829 in Solothurn zum Priester geweiht, war er vorerst Vicar in Risch und sodann vier Jahre in Wolhusen. Den 11. Mai 1834 wurde er mit 574 von 575 Stimmen zum Caplan gewählt und den 23. Mai von der Regierung bestätigt. Nachdem er im Pfarrjubiläum den 1. Mai 1864 mitgefiebert, starb er in Schüpfheim den 1. Mai 1873²⁾.

18. Jacob Hüssler von Ruswil, geboren 1840, wurde den 5. Weinmonat 1873 provisorisch, den 20. Christmonat 1874 definitiv als Caplan gewählt. Seit Brachmonat 1871 war er Vicar in da.

¹⁾ Dessen Bruder Anton Süß war bis 1821 Vicar in Hergiswil, von da an Pfarrer im Flüeli, ward 1842 Chorherr nach Münster, wo er schon 1843 starb.

²⁾ Sein von ihm verfasstes Curriculum vitae liegt in der Caplanei. Der älteste Bruder Johannes war vorerst Vicar in Escholzmatt, sodann kirchlich nicht anerkannter Pfarrer von Uffikon, wohin er nie kam, lebte ohne Pfründe in Schüpfheim, wo er 27. Dezember 1858 starb.

Anhang.

1.

1523, 18. März.¹⁾

Räth vnd Hundert.

Vff mitwuchen nach Letare hand min Herren, Rät vnd Hundert, sinen mischandel, desgleich die kundtschaft zu Endtlibuch in gschrifft ingenomen, verstanden vnd darin erfunden, das er geredt hatt, das gar nünt sol, vnd wider cristenlichen glouben ist, darumb hand min Herren vff die grossen bitt, so die von Endtlibuch für Zn gethon, Zn nach gnaden gstraft, das Thoman zuo Graben soll die artickel, so im in gschrifft gestellt worden, soll im land Entlibuch in allen lütfilchen an der canzel an einem sonntag oder bannen firtag ston vnd allda offenlich reden vnd die artickel lesen vnd da widerruffen, das er dem gmeinen man vnd volk lüg fürgeben vnd vnrecht gethon hab.

Darnach sol er jeder filchen vnd cappell im land Entlibuch j rinschen guldin geben vnd darnach sol er minen herren zu bus vnd straff gen XXV rinsch guldi.

2.

1551, 24. April.

(Staatsarchiv Lucern.)

Wir der Schultheys vnnnd Rat der Statt Lucern Tundt Kundt Allermenflichem vnnnd Bekennent Offenlich mit dissem Brieff das furz verruckter tagen hieuor, die erberen vuser lieben gethrümen der volgenden zwenzig vnnnd süben Höfen, Namlich zu rechherzen, zum oberen bach, zum nideren bach, zum Kumen, | zu der affholtteren, dess Hoffs ob dem stalden, des Hoffs zu ämenegg, des Hoffs am gruppen, dess Hoffs vnder dem berg, dess oberen Hoffs zu volischwand, vnnnd franzen Hoff zu volischwand | Hans achermans Hof zu volischwand, dess Hoffs am böß leen, dess Hoffs zu wyli-

¹⁾ Rathesprotokoll XII, 17, b. (Mittheilung von Th. v. Liebenau.)

schwand, des Hoffs zu ober lindenbül, dess Hoffs zu niderlindenbül, des Hoffs in der oberen ey, dess gutts an der gassen | dess Hoffs zum bül, dess Hoffs im Holz gutt, der vier Höfen zum wyssenbach, dess Hoffs zu sygenhusen, dess Hoffs in der schwandt, vnd dess Hoffs zu vogelsperg, Ersam Botschaft vor vnns erschinen | sind, vnd vnns bericht Hand Alls dann diese zweyzig vnd süben ob-
 genemten sähöff, iewelstten har, in die filcheri zu entlibüch ge-
 hördt vnd noch gehörendt, so sygent | Aber diese Höff selbiger
 pfarkilchen zu entlibüch zu erlangen, da zu besorgen syg, so in
 selbigen gfaren wetteren etwan menschen, durch den gwallt mit
 frankheit beladen | wurden oder sonst inuiele, das Cristlich personen
 der sacramentten in todts nötten, oder zum läben mangelbar wur-
 den, oder synes filchherren manglen müsten, vnd den nit erlangen |
 Möchtent Do aber sy die pfarkilchen zu schüppfen wol erlangen
 mogent, als die inen gelegenheit noch fücklicher, do Ihnen aber
 selbiger filchherr, wan sy von Sm pfarliche | recht begert, Ihnen
 die abschlagen, vnd wems für das gezimt im nit einem andren
 in syn filchheri zu gryffen, sonst wellte er das gern thun, dardurch
 aber vast bald Crist- | gleubig personen versumpt wärent, Und
 battent vnns fründlichen, wir welltent inen harin, als ir recht
 vnd hoche oberkeit behollffen syn der gstellt, das obgenemt | zwey-
 zig vnd süben Höff, also pfarliche vnd Cristliche recht, die Heiligen
 sacrament zum läben vnd todt, empfachen vnd nemen möchtent,
 by der pfarkilchen vnd von dem | filchherren Ihnen ie nach gstellt
 der zyt vnd wäters, Ihnen angelegnisten, vmb gebürende belonung
 mit vil merreren worten harinn one nott gmelden Ingfürt. Wyl
 wir aber zwü- | schen filchherinen zu hanndlen einer ze nemen,
 oder der andren ze geben, one vnseren geistlichen vatter, den hoch-
 würdigen fürsten vnd Herren, Herren Cristoff Bischoff zu Costenb |
 vnns nit gwallts annemen wellen, derhalben zu ir fürstlichen gnad
 vnser rhats bottschafft geschickt den mangell Sm grundt fürtragen
 lassen, da ir fürstlich gnad vns, der notturfft | vnd gebür nach
 zu handlen, vollmechtigen gwallt geben. Also hand wir geordnet
 die edlen vesten vnser lieben gethrüwen Junc'herr niclausen von
 Meggen fendrich, Junc- | herr Hanns Hugen beyd vnser allt Schult-
 hes, vnd vnsern mithrat vnd spittelmeister Rudolffen Hünenberg,
 als die so diss Handels (wyl sy nach einandren im landt ent- |
 libüch vögt gsyn) im grundt bericht vnd Ihnen besolchen, In das

landt entlibüch ze ryttten die gleghent zu besichtigen, die alten
 zu uerhören vnd so best moglich In sachen ze thundt | Mittell
 vnd Articell zu stellen, damit den biderben lütten der notturfft
 nach vnd billikent gmess ghollfen werden möchte, vnd wann die
 mittell vnd articell gestellt werden, sollen | sy die an vns langen
 lassen die mogen meren minderen endren oder sünderen, nach gle-
 genheit vnd gestalt der sach Das alles genempt vnser gsannten
 erfolgt, articell vnd | Mittel gestellt, Namlich das obgnempt
 zwezig vnd süber Höff die verschribnen Hoffzins vnd zechenden
 der pfarkilchen zu entlibüch bishar gehörig fürohin alls bishar bische-
 chen, diselbst | Einzuweren schuldig vnd pflichtig syn sollen wie
 sy selbigs von allterhar bsallt hennd, vnd sond die rechten Huf-
 fsitzer Farlich die vier opffer eim filchherren zu entlibüch vff- |
 richten vnd bsalen auch dem figristen sy Farliche belöning gen
 alls das von allterhar brucht ist, vnd sollen auch die gestifften
 Farzyt zu entlibüch, daselbst zu entlibüch, In selbiger | pfarkilch
 begangen werden wie vor allter har, alls die doselbst gestifft sind.
 Wann auch die pfarkilch zu entlibüch buwloß oder gloggen, vnd
 derglychen zu der filch gehörig, mangelbar | ze buwen oder dar-
 zethundt etwas von nötten wurde, vnd dann die filchgnosser der
 filchherri zu entlibüch vff sich selbs stüren müstent vnd stüwr vff-
 leggtent, dan sollen vnd mogent auch | sy vff die obgenempten
 zwezig vnd süber Höff stüren wie ander Höff Im filchgang alls
 von allter har, ganz ungeirt diff anlasses vnd vertrags. Allein
 ist obgenempten zwezig vnd | süber Höfen von wägen das sy
 der pfarkilchen zu entlibüch, sogar vnglegen zu ennd nachglassen,
 das sy fürohin mogent In der pfarrkilchen zu schüppfen zu filch
 gan, vnd von selbigem | filchherren vff ir begär die helgen Crist-
 lichen sacrament zum leben vnd zum tod, alle sacrament touff
 Hochzytt vermechlung, mit graptius vnd derglychen pfarliche recht
 han, do | ein filcher zu schüppfen schuldig syn soll, die personen vff
 obgenempten zwezig vnd süber Höfen, vff ir begeren alls andre
 gnosser syner filchheri, der pfarkilch zu schüppfen, mit den sach- |
 ramenten vnd pfarrlichen rechten, zum läben vnd todt, gar nüt
 vorbhalsten, zu uersechen vnd versorgen, darumb sy Im jederzyt
 sy gebürliche belöning gen sollen, vnd wann | auch die In-
 woner vnd hfsitzer obgenempter zwezig vnd süber Höfen dess
 filchherren zu entlibüch begerent, Sy zum läben oder todt zu

uersorgen, mit den Helgen sacramenten | bycht tauff vermechlung begrabt, vnd andren pfarlichen rechtern, welicherley das ist, soll inen ein kilchherr gar nit abschlachen, sonders ein kilchherr vnd signist zu entlibuch | Inen als andren kilchgnosser zu entlibuch, alles das zethun schuldig syn, wie vor allterhar, dem in allersyts gnug vnd statt beschechen soll, iez vnd ewig harnach. Alles | nun obgnempt vnser gesannten, dise artickell vnd mittell, vns fürgelegt vnd vns die heimgsekt, aber wir diser mittell vnd artickell verhördt, vnd der billicheyt nach |gar | deheinen endren können, hannd wir diser mitell vnd artickell wie obsladt, zu krefftten erkennit vnd wollent das denen glebt vnd statt than werde, iez vnd harnach, wir | behalstten vns aber vor, selbig mittell vnd artickell, iez vnd harnach wol mogen meren, mindren widerüffen oder gar dannen thun, vnsers gfallens. Zu vfkund hannd | wir Inen disen brieff, beden kilchherinen, Feder partyg eynen mit vnser statt secret Insigell verwart anhangende geben lassen vff frytag vor suntag Cantate, von Cristi | Jesu vnsers lieben Herren | geburtt gezallt, Fünffzechen Hundert Fünffzig vnd ein Jare.

Das Siegel hängt nicht, das Pergamen enthält aber die üblichen Einschnitte für selbes.

3.

1584.

(Auszug aus einem pergamenen Libell im Pfarrarchiv Schüpfheim.)

Diß Ist die verzeichnus was für Güetter zu Ebnatt In Endtlibucher Kilchhöri gelegen, gan Schüpfenn zehendent, So genannt würdt der Ebnott Zehenden.

Item es ist ein Gadenstatt genant die Oberschwand So petter matter | Im Bum hat Ligt ob der straß die zehendet gan Schüpfenn | demnach ein Matten genant die Niderschwand, Ligt vnder der straß | gehört zu der obern Schwand, darin sind dry marchstein was | ob den marchsteinen ist, das soll gan Schüppfen zehenden.

Item das gutt zu graben Da Hanns Felder vffsizet das zehenn- | det alles gen Schüppfen mitt Hoffatt zins vnd Jungen zehenden | Doch sind zween äcker von demselben gutt verkoufft die sind Fez | zu dem Nidersten gutt zu graben gelegt Namlich der ein acker | Ist genant der Rosacker stoss an Lornigs furen vnd an den |

andern Acker. Der ander acher ist genant der Brüschader | stoss an die Kürbi vnnd an den Langen acher, dieselbigen Zwen | acher zehendent auch gan Schüffen. |

Item Stapfers gutt zöüggi So des Schnyders knaben Jm Bw | habent, wie das von alsterhar zemmen gelegen vnnd Jn dry | theil getheilt ist, das zehendet alles gan Schüpffen.

Item die Gadenstatt genannt Schwand So zu dem gutt zu obrist | gehört, die zehendet auch gen Schüpffen, vßgenommen ein Acker der Ligt | vnnder dem Rütti stückh, derselbig acher zehendet gan Entlibuch.

Item die widerker So zu Caspar Räckholters gut zu graben | gehörent, Eigent vnnder der gassen die zehendent gen Schüpffen | Vnnd was für jungen zehenden vff den wydackeren fällt | der gehört halben gen Schüpffen vnd halben gen Entlibuch.

Item das gutt zu Boumgarten das Caspar Reckholter Jm | Bw hatt, das zehendet alles gen Schüpffen mit Jungen | zehenden, vnd gib ein schilling Hoffstatt zins.

Item es sind zu Ebnett drü gütter die gan Schüpffen zehendent Namlich das Rouffgutt vnd das gutt zu Obrist | vnd das vorder gutt am Nidernhoff, diese drü gütter | zehendent gan Schüpffen mit Jungen zehenden vnd Hoffstatt | zins gend dry schilling Hoffstatt zins, vßgenommen zwen äcker | die sind sidhar darzu getheilt worden vnd ist einer der | vndrist acher Jmm vßerm feld, der zu Sanct Martins gut | gehört, der ander acher Ligt Jnn dem gadenstatt Rütti | vnd ist genannt der Rütti zopff.

4.

1591, 27. Weinm.

(Kirchenlade Schüpfheim.)

Wir Hienach benampte Panermeister Peter Haffner, Niclaus Stadellman Hans Heidt in der obere En, Thürig Espacher Alle sambt des grichts von schüpfen Thuond Rhundt vndt bekennen offendtlich hiemit dissem brieff für vns vndt vnsenen nachkommenden das wir durch befelch einer ganzen gemeindt vndt eines ganzen Amptis von schüpfen, Gewalt ist gäben worden, ein brieff vndt sigell vff zu richten des Dorff Rechtens von schüpfen, das Dorff Recht widerumb zue er Neüweren, was für gerächtigkeit ein Ampt

von schüpfen vnndt landtschafft harin verschlossen ist . wär das landt gricht mit stüellen erhalten soll vnnd wie weit man den schopf vff dem kämlischbüell offen lassen soll vnndt wär blaß zu dem mercht gäben soll vnndt was für gerechtigkeit man an der würtschafft zum Bruoder Clausen¹⁾ hat, vnndt wär blaß zum schüzen haus gäben soll . vnndt zum zeiger haus vnndt das Rechten der lauben.

Zum ersten. Soll das Haus vff dem kämlischbüell das landt gricht²⁾ mit stüellen erhalten, vnndt schuldig sein zu machen . so mans landt gricht selten haben, dafür gäb man fendrich stadell man seiligen den blaß vff dem kämlischbüell bey der kilchmur, den schopf zu machen, vnndt Soll man Altwägen denselbigen schopf halben offen lassen, vnndt wär vff dem kämlischbüell mit Haus ist, soll denselben schopf schärmen, das man schärm da findet wan man sy manglet,

Zum Anderen. Des Tanz Mättellis halben soll man den Blaß nit bas inschlagen bis an den Marchstein ob dem gartenzun da hin vff bis an die kilchmur an das klein Emerly beumly vngefährlichen ein klaffter weit vom schwybogen an der kilchmur.

Zum dritten 'welcher das Tanz mätelly hat, ist schuldig den Noßmercht vnndt vichmercht darin zu gäben.

Zum vierten . welcher die Thurematen Inhat, ist schuldig den schwöhrtag vnndt vmbzug darin zue lassen, vnndt soll man aber welcher die matten inhat eim dafür gäben, was Ehrenleuth zimlich vnndt billich mag gedüncken, vnndt solchen schaden nach billigkeit abtragen.

Zum Fünfften . soll man der Tanzlouben ein vogt geben, der soll dan luogen das niemandt thein ligender stand darunter heige. Er empfache folcher dan zuvor von dem louben vogt, Es sige glich mit Holz old anderen der glichen sachen. Es soll auch ein thalb vnder der louben ein offnen gang sein vnndt bleiben wan vngwiter infalt vnnd ein fuohrman darhar kumt mit salz , forn, mäll vnd

¹⁾ Nun Gasthaus zum Adler.

²⁾ Das Landgericht für das innere Amt Entlebuch wurde in Schüpfheim, das Landgericht aber für das äußere Amt wurde zu Buchholz (Pfarrei Küsswil) gehalten. (Segeffer, R. G. 1, 2, 604. Ann. 2.)

mit anderen derglichen sachen da schärmen finden duot so man sy manglet, vndt soll man fährlichen von der louben dem Hans Mähbaum zwen schillig Zins gäben wegen dessen daß man die louben zu noch vff das Tanz Mätteli hat müssen sezen.

Zum Sächsten soll den schützen maten Blatz zum schützen huf gäben, vndt Biffers seligen güeter blatz zum zeiger hüslv vndt Holz zum zeiger hüslv auch gäben, das der zeiger ihm selber könne schärmen machen vndt im darmit schirmb gühn glicher sachen das er Hinder der zeiger blaten sicher sein möge vndt stüd zur schyben machen könne.

Zum fibenden soll auch die würthschafft zum bruoder Klausen vndt brunen maten nit von ein anderen verkaufft werden, vndt soll auch kein würt vff derselben würtschafft gewalt han, die würtschafft zu verkaufen oder es sye Zme zue vor von dem ganzen Ampt / Schüppfen erlaubt vndt verwilligt, vndt so ein sönlicher kauff Hinder Rugs des Ampts beschächen, vndt derselbig einem Ampt nit gefellig sein möchte, so mag ein ampt sönlicher kauff wider triben vndt nit schuldig sein sönlicher kauff guot zue heisen, oder es werde einer zuo vor von einem ganzen Ampt schüppfen zu einem würt angenommen, vndt welchen vff derselben würtschafft ist, soll sich mit spis vndt Trankh, haber vndt heum wohl versächen. Einem gast frömbd oder heimbsch vmb sein gelt Essen vndt Trinken nach billigkeit schuldig sein zu gäben, vndt so einer vff derselben würtschafft sässe vndt sich nit nach billigkeit hielte, so hat ein Ampt von schüppfen gewalt Zme sein aus gäben gelt in Zallungen wider zu erlegen, wie er ein sönlicher kauff zalt hat vndt In darmit ab der würthschafft zu weisen, er sye gleich ein Landtma oder nit. vndt ist dieser Brieff vndt sein Inhalt zu krefften erkendt worden vor einem ganzen Ampt von Schüppfen, harwider nüt zu thuon wäder heimlich noch öffentlich, vndt Zeugen sein harby die frommen Chrsamen, Chrbaren Landtssendrich Hans schmidt im holz guot Landtsigler Hinder Heini zu vnder lindenbüell, vndt zu einem glaubamer schyn vndt vrkhundt des brieffs, so hein wir die ganze landschafft Im Land Entlibuch vnserer gemeinen Landtleuten Im Landt Entlibuch Insigell öffentlich gehenkt an disen Bergamentenen brieff, jedoch dem Land Entlibuch vndt uns Landtleuthen all wägen vnischenlich des brieffs, der gäben wardt vff der Heiligenzwölfboten simon vndt Judi aben nach vnserf Hei-

Landt vndt fälligmachers geburt Im Jahr darnach man zalt
Tusend fünff Hundert, darnach ein vndt Nünzig Jahr.

Jörg Rech.

5.

1594, 2. Brachm.

(Staatsarchiv Lucern.)

Ich Jost Kräpfinger Ritter der Zitt Schuldtheis vnd Statt
vennerich der Statt Lucern Thun Kundt meniglichem mit dissem
Brieff, Alß dann die Pfarr | oder Kilch Herren pfrund zu Schüpffen
im Land Entlibuch, deren min Gnädig Herren Schuldtheis vnd
Raath der Statt Lucern Rechte Collatores vnd Lehen Herren
sindt, Kurzlich ledig vnd vacierend | worden, Haben die selben
min Gnädig Herren sampt mir harzu erwöllt vnd erkieft den Erwür-
digen vnd Andechtigen Herren Maurizien wittschartt, welchen dann
wohlbemestt min gnädig Herren vnd Ich zu | söllicher Pfarr oder
Kilch Herren Pfrund zu Schüpffen Tugentlich vnd die zu Ver-
sächen geschickt achtent, derhalben Ich von Heißend vnd beuelches
wegen Auch anstatt vnd In namen wolgemellter miner | Gnädigen
Herren vnd von Frent wegen die jetzt gemellte Pfarr oder Kilch
Herren pfrund zu Schüpffen mit allen Frent nutzungen Zugehört
vnd gerechtigkeit, auch Färlichem yn | Kommen dem obge | nann-
ten Herren Maurizien wittschartt gelichen vnd lychen auch Ime die
mit dem vorbehalst, diewyl er sich tugentlich geschicklich vnd Priester-
lich Es sige mit singen, lesen, predigen Mäßhalten Ad | ministra-
tion der Heilligen Sacramenten Zum läben vnd todt, wie sich
gebürt nach alltem loblichen Catholischen vnd Christenlichem bruch
wol vnd nach miner Gnädigen Herren gefallen. Halltet vnd
tragt, So lang | sölle vnd möge Er dieser pfrund nutzung vnd
yn Kommen nutzen vnd niesen In Krafft diß brieffs, Sölliches
Alles vnd was ich also hieran von recht vnd meines Ampts
wegen, vß beuelch vnd vß geheiß meer | wolermellter miner Gnä-
digen Herren zu lychen hab nach alltem bruch vnd gewohnheit,
Hab Ich Im also gelichen mit dem litteren vorbehalst, das Er
nach dem ansächen Hochgenannter miner Gnädigen | Herren Kein
Concubin oder Byschläfferin erhalten vnd anstellen, oder mit
dero Keiner Huzhalten sölle, By verlierung dißer pfrund one gnad.

Vnnd desz zu warem Urkundt so hab ich obgenannter | Schuldtheis min eigen Insigel (Doch obgedachten minen Gnädigen Herren an fren Lehenschafften Herrlichkeiten vnd gerechtigkeiten Auch mir vnd minen Erben in allwag one schaden) offenlich gehenkt An | disz an brieff, der Geben ist vff donstag nach dem Heilligen Pfingsttag als man von der Geburt Jesu Christi Unserers Lieben Herren vnd Seligmachers gezallt Fünff | zehn Hundert Nünzig und vier Jahr. —

Das Siegel hängt nicht mehr.

6.

1601, 28. Wintermonat.

(Pfarrarchiv Schüpfheim.)

Wir der Schuldtheis vnd Rath der Stadt Lucern | Thund Rundt menigflichen mit dießem | Libell. Nach dem | dann vor zytten die besizere Sieben vnd | zwanzig vnderschydenlicher vßbedingter | Höffen by den Ersammen vnnzern sonders | Lieben gethrüwen Burgern vnd Unterthanen | desz Landts Entlibuch, so von ye wällten haer | der Pfarr vnd Kilchöri Entlibuch yngelypt | gewäsen by unsern lieben Bordern, als Frer | Ordenlichen natürlichen Landts Oberkeit für bracht | die große vnglägenheit vnd sondere beschwärniß | so Inen obläge darumb das sy denselben Frer ordenlichen | Pfarrkirche zu Entlibuch so gar wytt entfassen vnd, vnglägen Iu massen das Inen viel zytts durchs Jar Es | sye glich Sommer oder Winter durch vngewitter Schnee | oder wassergößinen an fren gewöhnlichen vnd schul | digen Kilchgang (wie rächtien Christen gebürtt vnd | sy gern erstattetend) besonder aber allte betagte auch | sonst schwache vnd Kranke personen gesumpt vnd | das noch mehr etwa in nöten Es sye zum läben oder | Todt der Heiligen Sacramenten vnd Frs Ordenlichen | Pfarrheren zusprings offtermalen nit theilhaft | wärden möchten, sonder desz Orts verkürzt wurden dar | gegen aber sy dieselbigen Höff der Pfarr vnd Kilchöri | Schüpfen ganz nach vnd wogelägen, da sy dann ieden | dem einen vnd dem andern Fr ganz gutte komlich vnd gelegenheit hettendt vnd also gebetten Inen desz Orts | gnädige fürsäzung zu schaffen wie dann auch damalen mit | guttheissen vnd vollmächtigem ybergebenen gewalt der | Or-

dentlichen hochen geistlichen Oberkeit (wyl es vmb geistl | liche sachen
ze thund, zum theil aber auch vnnserer Unterthanen | berüerte) erfolgt vnd ein gewüße erläuterung darüber | gemacht, wie das
des Kilchgangs auch der Pfarrlichen Rächten | vnd aller daher
langender sachen beider Pfarrer halb | gehalstten werden sollte, lut
eines darüber vffgerichten | Briefs vnder vnnserer Statt anhangen-
dem Secret Insigel | bewart geben Frytags vor dem Sonntag
Cantate des | 1551ten Jars, der aber hiemit durch Crafft vnd
mittel | dieser gegenwärtigen Nüwen Berglychung widerumb | vff-
gehebt vnd Crafftlos worden vnd aber in | vollgenden zytten
harnach von dieser sach nüw spänn | vnd beschwärden erwachsen
vnd vns für kommen nit | allein zwüschen den beiden Pfarr-
herren, sondern auch den | unterthanen vnd Kilchgnosser gesagter
beider Pfarr | Kilchen Entlibuch vnd Schüppfen, vß dem das der
Pfarr | herr zu Schüppfen sich erklagt das sit obvermällter | zitt
diese Siben vnd zwanzig Höff sich also Bertheilst | daß sy dieser
zitt bis in die vierzig Höff gerathen vnd | in die zwenhundert
Communicanten vermögent wöllichs | Er vß Crafft obbestimppter Jer-
läuterung mit den Pfarr | lichen Rächten vnd Heiligen Sacramenten
ze läben vnd | Todt (wie wytt doch derselbigen ettlche gesäßen)
zu | versähen, darfür Ime nützit gwüßes geschöpfft | dagegen ein
Eilchher zu Entlibuch den meerern theil | des zähendens von diesen
Höffen ynnemme, das Wenig | aber so Ime dem Kilch herren von
Schüppfen darfür geord | net gar ein geringes gegen der arbeit
vnd bürde so Ime | deßwagen oblige ertrage, Derwagen vermeint
söllicher | Zechend, so gan Entlibuch geben würde, billicher Ime
dem | Kilchheren von Schüppfen zugehören sölle, von gehör | ter vrsach
wagen darwider aber der Kilchherr von Entle | buch vß sin gewar-
samme vnd Obgehörten Allter Vertrag | gelendet, vermeintende
söllicher siner Pfarr und zugeeignet | syne. Demnach der Kilchgenosser
von | Schüppfen klag vnd beschwärde gewäsen, das man diese |
gan Entlibuch zehendbare Höff auch dahin stüwre, Sy aber | Fr
Kilch zu Schüppfen bruchent vnd genießent, vnd | deßen vngan-
sächen dahin bishaar nye gestüwret noch ne | stüwren wöllen, so
doch dagegen ettlch so gan Schüppfen | zechendent zu einicher stüwre
dahin erwordert noch auch | einiche dahin gegeben worden, wöllichs
aber sie vermeint | snen ferneres vntaglich syn wölle vnd das
fürrohin die | sghenigen söllichs stüwrens gan Entlibuch auch er-

laßen | wärden sölle. Darauff wir damalen vñzere Ersamme | Rhats Auwält in das Land hiny geschickt vñnd verord | net Namlich die Edlen, vesten, wüsen vñzern sondes | Lieben getrü-
wen Mitträth Hannen Haasen vñnd Caspar | Pfyffer heid Nüw
vñnd Allte Landvögt des Landts Entli | buch mit notwendigem
beuelch vñnd gwalt sich beschaffen | vñnd glägenheit aller sachen
vñnd wie denselbigen zu begegnen vñnd zu hellffen grundlich zu
erduren vñnd | daruff sölliche fürfallende spännigkeiten biß vñf
wytttere erkannniß guttheißen vñnd erlütterung beider | Oberkeiten,
wo möglich in imer gute richtung vñnd verglychung zu bringen,
wöllichen nun vollg vñnd statt | beschächen Duch daruff zwüschet
allen theilen mit | ermässttem vorbehalt erlütret wie volget.

Namlich vñnd erstlich Was | beide Kilchheren belangt von
obvermällts Zächendens | wägen wöllichen der meerer theil dißer
Siben vñnd | zwänzig Höffen, wie obgehört, einem Kilchheren
von | Entlibuch bißhaar gewärt, der Kilchherr zu Schüppfen | aber
vñ Ingefüerten vrsachen vermeint derselbig Zme | zugeeignet wär-
den sölle Ist dißes Zächendens halb | nach foggenden abtusch
beschächen. Namlich | als dann ettliche Höff zu Ebnet In Entli-
bucher Kilch- | höri gelägen einem Kilchheren zu Schüppfen zeend-
bar | nach Innhalt vñnd vñzwüzung des Kilchen rächts beider | Kil-
chen Entlibuch vñnd Schüppfen auch der Briessen | vñnd Kilchen
Urbar by denen man sich Federzytt | berichts zu erholen hatt, vñnd
gillt der Ebnet Zechenden | gewonlich Jährlich Sibenzächen mütt
allerley gutts | dagegen auch vnder den obgesagten Siben vñnd
Zwänzig | Höffen, so bißhaar mit allen Pfaarlicher Rächten vñnd
der | stücke der kilchen zu Entlibuch zugethan gsin, ettliche sind, | so
beiden kilchhörinnen Entlibuch vñnd Schüppfen (glych | wol in vngly-
cher abtheilung) zeendbar gewäsen, So | sölle vmb meerer vñnd beß-
rer richtigkeit vñnd ruhwe | willen der Zächend von erstbemällten
Höffen in Abnet | fürhin einem Kilchheren zu Entlibuch zugehören
vñnd | zugeeignet syn, vñnd also by dißem abtusch verblyben
vnge | hindert Obglych wol der Zechend von den Höffen, so zuvor |
einem Kilchheren von Entlibnch gehört (deren Nün Höf | sind
etwas meer ertragen wurde, dann der zu Eb | net.

Hinwider aber der Zechend von dißen Nachbenannten | Höffen,
wöllcher bißhaar beide Kilchheren von Entlibuch vñnd Schüppfen
Jeder zu sinem theill vñnd nach | anzal genuützt Einem kilchheren

zu Schüppfen fürro | hin allein zugehören vnd heim dienen vnd ein Kilch | herr von Entlibuch dafürhin dhein rächt noch ansprach | meer daran suchen noch haben, glich wie auch ein Kilchherr | zu Schüppfen an den Ebnet Zechenden wie vorgehört | vnd sind disz dieselbigen Nün Höff deren Zechend fürrohin | wie ietztgemäßt einem Kilchheren zu Schüppfen allein | gehören sol Namlich die Hußmat daß Höfli in der | Obern Ey dann das ybrig gehört gan Escholzmatt. Item der Hoff an der Gassen. Item der Hoff vor- malen | zum Büel ietzt aber die ober vnd Nider Büelmaten | genampt. Item der Hoff Holzgutt, Item der erst | Hoff zu Wyssen- bach nempt sich Wyssenbachs feld, Item | der ander Hoff zu Wyssenbach, würdt genannt Sandt | Martins gutt zu Wyssenbach, Item der dritt Hoff | zu Wyssenbach genempt das gutt zu Vnder Wyssen- bach | Item der vierdt Hoff zu Wyssenbach sonst genannt des | Faf- fers gutt zu sammt Niclaus Henckmans gutt im Kinder | weg genannt, Wöllicher von diszen vier Höffen vertheillt | worden vnd dann Letztlich der Hoff in der Schwand.

Vnd alsdann noch vier andere Stück | vnd güetter vßer- halb obvermäßten Siben vnd | zwanzig Höffen wie oben gehört, in den Kilchgang | Schüppfen gelägen, da auch der ein theil dem Kilchherrn | zu Entlibuch der ander dem Kilchheren zu Schüppfen | in- zehndet, Ist verselbig Zechend von sölchen vier | Stücken auch zu disz nächst vorbeschribner Nün Höffen | Zechenden geschlagen vnd geeignet worden also das | derselbig fürrohin auch wie der von den Nün Höffen | einem Kilchheren zu Schüppfen allein heimb dienen | sölle an statt des Ebnet zächendend, vnd sind disz | die- selbigen Stück Erstlich ein matten zu dem Vnder | füreren güetlin gehörig, Zun andern Christoffel | wiclis Hoff zu Clusen, Zum dritten Mathys Rooten | ker gutt zu Clusen sampt dem Büelacher so von | dem Hoff zum Büel so vnder den Siben vnd zwanzig | Höffen gezellt zu diszem Obergutt zu Clusen ver | theillt worden, zum vierten Anthoni Wiclis Hoff zu Clusen.

Die vbriggen Achtzächen Hööff | wöllche auch harnach ver- zeichnet wärden, So bisz haer allein | dem Kilchheren zu Entlibuch gezechendet Söllent nach | malen vnd fürterhin Federzitt Einem Kilchheren | zu Entlibuch zechenden vnd ein Kilchherr zu Schü- pfen | an selbigen Zächen auch dhein ansprach haben.

Was aber den Kleinen (oder wie mans | nempt) den Jungen Zechenden belangt als von Kalbern, | Gižinen, Färlinen, Obs, Hanff, Räben vnd derglychen | Söl derselbig von allen Obgehörten Siben vnd zwanzig | Höffen (: ungeirrt das darvß Crafft der Pfarrlichen | Rächten mit denen sy bischaar der Kilchen zu Entlibuch zuge | than gsin, zugehört hatt :) fürohin in Künftigem einem | Kilchheren zu Schüppfen heimdienen vnd zugeeignet syn | wollchem Kilchheren dann hiemit diße Siben vnd Zwanzig | Höff mit aller Seelsorg vnd Pfarrlichen rächten yngelypt | syn vnd verblyben sollent Also das sy die Höff hiemit | der Kilchen vnd einem Kilchheren zu Entlibuch | der gstaßt nützt meer vnd hagegen Er der Kilchherr | zu Entlibuch Iinen den Siben vnd zwanzig Höffen der | Pfarrlichen rächten vnd Seelsorg halb nützig meer schuldig | noch verbunden syn sollte, vßgenommen allein der Zächenden | von den obgehörten achtzächen Höffen, wie die harnach | verzeichnet, imselbigem sollent diße achtzächen Höff einem | Kilchheren zu Entlibuch one einigen Intrag eines Kilch | heren zu Schüppfen Färlich abrichten vnd Zalen. Und | ist zu wüßen das man von allen güetern vberal Kleinen | vnd großen zächen- den ze geben schuldig ist. Es verstatt | vnd begryfft sich aber der groß zächend allein wann | man säyt dann man weder Höw noch Embd verzechendet | wie es dann das Kilchen rächt auch vßwyßt.

Vollget nun die Verzeichnuß | der achtzächen Höffen davon oben vermaßdet worden | Erſtlich der Hoff Keeherzen, Item der Hoff zum obern | bach Item der Hoff zum Niedereran bach Item der Hoff | zum Kummern Item beide Hööff Ober vnd Under Emmenegk. Item der Hoff am Gruppen Item der Hoff | vnder dem Bärg Item der Hoff Raffholdern Item | der Hoff Oberwollischwand Item der ander Hoff zu Wollli | schwand so ießt Hannsen acherman zughört Item der | Hoff am Bösen leen Item beid Hööff zu Willischwand, | Item der Hoff im Obern Lindenbüel, Item der Hoff Im | Nideren Lindenbüel.

Diese ieß vorbeschriebene Acht | zächen Höff sind all Enert der Emmen gelägen, die | vbriggen Nün Höff aber so der Pfarr Schüppfen zugeeignet | ligent haarwärz Schüppfen, also das der Emmen flus | der zächenden scheidet Namlich der erstgedachten

Acht | zächen Höffen dem Kilchheren zu Entlibuch zugehörende | von den andern Nun Höffen, so der Pfarr Schüppfen zuge | eignet sind.

Wöllchen Bßspruch abthuſch | vnd erläuterung auch sy die beide Kilchheren für sich | vnd fre Ewige Nachkommen (: jedoch mit dem luteren | vorbehalt der approbation vnd bestättigung beider | Oberkeiten) also vff vnd angenommen, mit Obgehörter | Lüterung vnd anbeding vnd sonderlich das sölliche Siben | vnd Zwanzig Höff fürohin vnd in Künftigem mit | allen Pfarrlichen Rächten vnd Seelsorg der Kilchen | vnd einem Kilchheren zu Schüppfen yngelypt syn, | der sy mit administration vnd vßspändung der heiligen | Sacramenten vermög vnd vßwysung der Pfarrlichen | Rächten vnd Seelsorg auch Ordnung der Heiligen | Catholischen Christlichen Kilchen versächen, wie es dann | auch der ießige Kilchherr zu Schüppfen vff approbation | vnd bestättigung der Oberhand wie vorgehört für | sich vnd sine Nachkommen also vff und über sich genommen | der gstatlt, das auch über das so oben vermaßdet Ein | Kilchherr zu Entlibuch den vielbemällten Siben vnd | Zwanzig Höffen vnd hinwiderumb die Siben vnd Zwanzig | Höff Ime den Kilchheren von Entlibuch | vmb das so vil die Pfarrlichen Rächten belangt, auch | nützid wyters schuldig noch verbunden, sonder dieselbigen | der Pfarr zu Schüppfen yngelypt syn vnd blyben | sölent. So verglychent sich glych die Kilchgenossen zu | Entlibuch mit Imen den Siben vnd Zwanzig Höffen | der stürw halb an die Kilchen zu Entlibuch oder nit.

Was dann die Beschwärde vnd flag belangt | vñser vnderthanen der Kilchgenossen beider Kilch | hörinen Entlibuch vnd Schüppfen, fürnämlich aber | deren zu Schüppfen, da man funden die grösste bſchwerd | hangen an den punkten der stürw halb an die Kilch | zu Entlibuch wie oben zum anfang gehört worden | wöllche stürw die offtmalen bemällten Siben vnd Zwanzig | Höff dahin zu geben schuldig vnd sich dißern Höffen bezogen | der dritte theil der ganzen stürw so ein Kilchhori Entlibuch | stürwt da nun die von Entlibuch dieselbige nit fallen | lassen dagegen die von Schüppfen vermeint sy die Höff yß obyngewändter vrsachen an fr kilchen auch ze stürwren | schuldig syn, Sy die Höff aber sich beschwärzt an zwey Ort | ze stürwren Imen auch sölches vñlydenlich sye sich erklagt | Ist daruff zwüschen Imen auch gemittlet vnd in der | güetigkeit vßgesprochen wie vollget. Nämlich | das diese Siben

und zwanzig Höff (: Wyl sy jetzt durch | gegenwärtige Abtheilung vnd verglychung von der Pfaar | Entlibuch allerdings abgesondert wärdeit :) den Kilchgenossen | von Entlibuch in gestalt eines vß oder ab Kauffes für | sölche stüwr vnd das Sigristen rächt Jres Sigristen zu | Entlibuch vßrichten vnd bezahlen sullen zweihundert | guldin münz vnnzer Statt wärung Hauptgutts, wollches | die Kilchgenossen von Entlibuch Jrer Kilchen an Zins anlegen | sullen damit der Zins Jährlich zusammen gelegt vnd | fürgeschlagen, auch in zutragenden fällen vnd erword | renden notturfft an der Kilchenbuw verwändt wärden | möge demnach über das noch an den jetzt vorstehenden | angefangnen Kilchenbuw daselbs zu Entlibuch fünffzig | guldin gesagter wärung Hauptgutts stüwren. Hiermit | sollen also diße Siben vnd zwanzig Höff wann sy sölches | erstattet dißer Stüwr gegen der Kilchen vnd Kilch | gnoßen zu Entlibuch allentlich abkaufft vnd gelediget haben, vnd des ortts weder jetzt noch Immer hernach | dahin vztit wyters schuldig noch verbunden, sonder | hiemit der Pfarrkilchen zu Schüppfen, Es sye der | stüwr oder anderer sachen halb, wie oben erlütert | yngelypt syh vnd verblyben.

So vil aber dann belangt Jr der beider | Pfarrherren vnd kilchen Entlibuch vnd Schüppfen | andre vnd vbrige Rächsamminen allte harkommen | gute brüch vnd gewohnheiten vßerhalb dißer ießigen | abhandlung sollen sy vnd ein Federtheil by dem | selbigen nachmalen auch gentzlichen vnd vngeschwecht | verblyben.

Nach dem aber über allen | dißer beschluß ferner an vnnz gelangt, diewyl | die Kilchgenossen zu Schüppfen, Jetzt sitzt ettlichen Jaren | Haar vnd nach ynverlybung zu der Pfaar gan | Schüppfen der obbeschriebnen Siben vnd zwanzig Höffen | so vormalen zu der Pfaar Entlibuch gehört, wie oben | vermaßdet | worden sich vmb im gutts an der Zaal gemeeret | vnd zugenommen, Ein Pfarrherr aber daselbs zu Schüppfen | so die grösste Pfarr hatt vnd dieselbige einzig vnd one | Hillff einichs Hellffers oder Caplanen versächen muß | nit one sondern große beschwärnuß, da aber die vbrigen Pfarr | heren im Land mit einem Caplanen versächen sind | dann die Pfarr Schüppfen so vil groß vnd wytt, das ettliche | der Kilchgenossen bis in die dry stund wytt von der Pfarr | gesessen Von wollcher ferne wägen diße gfaar zu er | warten, das der Kilchgenossen ettliche, sonderlichen aber wo | gfaarliche Krank-

heiten vnd sterbende Läiff ymryßen | solltent Frem nötten (: wyl der Pfarrherr allein one priester | liche Hillff sy nit alle versächen möchte, der Heiligen Sacramenten zum läben oder zum todt beraubt syn müeftend | darumb zu für Kommung sollcher gfaar vnd gemeinen | Kilchgenoßen zu trost vnd wolffahrt auch zu vffnung vnd | meerung der Eer vnd diensts Gottes das einem Pfarr- | herren daselbst zu Schüppfen ein Caplan zu geben würde | Zu dessen vnterhalstung diß mittel vorhanden, daß man von der | Pfarrpfrund zu Entlibuch, die dann rych und vnd vermögen- | lich, etwas nemme, vnd dißer Künfftigen Caplanpfrund | zueignete. (: würde nützt desto minder einem Pfarrherren | zu Entlibuch sin gutt ynkommen, sich Pfriesterlicher zu erhalsten | noch verblyben :) wöllches dann ein geistliche Oberkeit | vnnher gnädigster Herr vnd Ordinarius Bischoff | zu Costanz auch gutt befunden auch darumb Frem ordenlichen Commissario dem Erwürdigen wolgeserrten vnd | geistlichen vnserm besonders lieben vnd andächtigen Herren | vnd getrüwen Seelsorgern Herrn Meistern Johann | Müllern vnnherem Pfarrheren auch Chorherren zu Münster | Im Ärgow vnd Decano des Cappittuls der vier | Waldstetten herumb (: wie vns angelangt vnd Er Herr Commissarius deswagen auch mit vns gehandelt | vnd dann auch die vnnheren gemeinen Kilchgenoßen zu | Schüppfen sich guttwilliglichen schon angebotten zu förder | ung eines so gutten gottseligen wärks vnd | damit ein sollcher Künfftiger Caplan sin notwendige | vnd gebürliche vnderhalstung sinem stand gemäß haben | möge, Ir stiwr vnd Handreichung ze thund So bald | wir als die wälltliche Landts Oberkeit vnnheren | Consens vnd bewilligung auch hiezu gegeben, dero | wägen wir nach verhör sollches anbringend vnd Er | wägung beschaffenheit alles handels als die so zu fürder | ung aller der vnnheren gethruwen Lieben vnderthanen | wolhart vnd Römlichkeit geneigt, sonderlichen aber was | zu vffnung vnd meerung der Ere vnd Dienst Gottes | desglichen befürderung Ir der vnderthanen Seelen Heyl | vnd fäigkeit betrifft, vnd damit niemander, es sye | glich zum läben oder todt, in darreichung nießung vnd | empfahung der Heiligen Sacramenten gesumpt ver | fürzt oder verhindert würde, So haben wir Inen diese | vorhabende vffrichtung einer Caplaneypfrund zu | Schüppfen glichwie die geistlich Oberkeit sonders wol | gefallen lassen. Und damit auch diß gottfälig Christen | lich wärct, desto

fürderlicher vnd in rächtmässiger | ordenlicher form, verricht wär-
den möchte erbetten den | obbemälten vnnheren Gerenden lieben
Heren Pfarr | heren vnd Decanum als von der geistlichen Ober-
keit | vnd der geistlichen sachen wägen, auch Jme zugeordnet | vnd
vßgeschoßen die Edlen Geren vesten wysen vñzre | sonders liebe
gethrüwe Mitträth, auch Rüw vnd Allte | Landvögt des Landts
Entlibuch Casparn Pfyffer vnd | Hauptman Wilhelm Balthazar,
mit beuelch hin yn in | das Land ze ryttten, sich aller gestallt vnd
glägenheit der | sachen zu erkündigen, überzeißen, mittel vnd
wág | ze stellen, wie diße Caplanyprund im besten vnd mit | minster
beschwärde yffzerichten sye. |

Wöllchem beuelch sy die Herren verordnete slyzig nach | kom-
mende in das Land sich gefüegt, beide Herren Pfarr | herren von
Entlibuch vnd Schüppfen sampt derselben bei der Gemeinden vßge-
schoßenen vnd verordneten | für sich beschikt, sy in dren Klagdten
beschwärden ver | antworten reden vnd wider reden nach alle no-
turfft | verhört, die sachen slyzig erwägen, betrachtet vnd Er | duret

Und daruff vff geistlicher | vnd Wälltlicher Oberkeiten gutt-
heißen vnd ratification | hin, erläutert, gesetzt vnd gesprochen.

Namlich. Die wyl die Siben vnd | zwäntzig Höff, so
vormalen von der Pfarr Entlibuch | dero zu Schüppfen, so viel die
Pfarrlichen Rächt | wend darreichung der Heiligen Sacramenten
belanget | yn gelypt worden, an personen vnd volck so viel sich |
gemeeret, das sy der halbe theil der Kilchgnößen zu | Schüppfen
sind, deren aller sorg ein Pfarr Herr zu Schüppfen | über sich nem-
men vnd sy mit den Heiligen Sacramenten | zum läben vnd todt
versächen muß, die nutzung aber | derselben Höffen (vßgenommen
die Rün so gegen den | zechenden zu Ebnit abgethuschet worden)
einem Pfarr | herren zu Entlibuch heimdienet vnd aller billich | heit
gemäß, das einem Pfarrherren zu Schüppfen sin | arbeit vnd vnu-
muß vergolsten wärde auch den | Heiligen Canonen vnd Kilchen-
satzungen ähnlich vnd | nit zewider, einer rycheren vnd meerern
pfrund | etwas zenemmen vnd der ringeren vnd ärmeren | zegeben,
darumben so sollent die vbrigen Achtzähen | Höff getheilt vnd die
acht darvon, Namlich zum | Chumen, zur Raffholsteren, Ober
vnd Unter Emmen | egk, Wylichwand, Oberlindenbüel, Nieder-
lindenbüel Siggenhusen vnd Vogelsperg, wölliche Höff in dißen |
Zilen vnd marchen begriffen sind Namlich von dem | Dritt an, da

der Plattbach in die wyß Emmen laufft, dem | bach nach bisz gan
wänischwand vnnd wylischwand, dar | nach dem zun nach hinuff
zwüschen Schwandgaden vnnd | Oberbach gutt fadenrichtig bis vff die
Egg, der Pfarr | zu Schüppfen zu exhalittung eines Künfftigen
Capellanen | (:der den Pfarrherren in verrichtung sines Amptes vnnd |
Administration vnnd vßspändung der Heilligen Sacra | menten by-
stendig vnnd verhilfflich sye:) fürterhin mit | aller grächtigkeit, yn-
kommen, Farzytten, zins vnnd großen | vnnd Jungen oder Kleinen
Zächenden, genzlichen Zuge | eignet vnnd ynverlypt sie, die andern
zächen Höff | dem Pfarrherren zu Entlibuch, mit Kleinem vnnd
großem | Zächenden verblyben vnnd ein Pfarrherr zu Schüppfen |
An dem Jungen Zächenden, der Er vormalen da gehept | dheim
ansprach meer haben, desglichen der abtusch | des zächendens zu
Ebnit gegen den Nün Höffen, wie | oben gehört, nachmalen bestan
vnnd Crafft haben.

Dem nach sölle die Cappell zum Heilligen | Crüz vß Frem
ynkommen dßzem Kaplanen Färlich | Sächs vnnd zwänzig guldin,
vnnd die Cappell zu | Sant Wolfgang in der Pfarr Schüppfen auch
vß | Frem ynkommen Färlich zächen guldin geben, dagegen | dßzer
Caplan schuldig sye Wochenlich in derselben Cappellen | Feder ein
Mäß zu lesen, Es wäre dann das Er erhoffte | verhinderung hette.

Vnd so dann etliche güetter in der Kilchhöri Schüppfen |
gelegen, darvon ein Pfarrherr dheim gnuß noch ynkommen | hat,
sonder dieselben lut habender brieffen, by denen | man sy auch ver-
blyben laßt, zechenden fry sind, da | aber doch die Heren verord-
neter verhofft, daß die besitzer | derselbigen, in betrachtung das ein
Pfarrherr Inen eben | so wol als den andern gespannen stan muß,
vnd sy | von Ime Fre Pfarrliche rächt vnnd die Heiligen Sacra- |
ment empfachent, sich mit widrigen noch beschwären | würdent, von
derselben vnnd der Ere Gottes wägen | an díze vorhabende Caplany
pfrund, auch etwas Fär- lichen zu Contribuiren vnnd ze stüwren
vnnd also der- | selben Feden gehept (belegt?) wie vollget, Nam-
lichen Hannsen | Portman von sinem Hoff Underror, so zwänzig
Rüyen | winterung hallten sölly, dry guldin, Item Hannsen Feller-
der | von sinem Hoff Oberor so Nün Rüe zächen Kinder vnnd |
Sächs Roß winterung hallten sölle zween guldin, Item | Petern
Wicki von dem gutt Mittelror, so zwölf Rüyen | winterung hallten
soll Ein guldin Item Claus Zempen | von sinem halben Hoff

Syggenuhusen, so zwanzig Rümen | winterung hallten sol vbergeben
sibenthalben guldin Item Claus | Längen von sinem Hoff Obstallden so
vngfar dryßig Rüe | winterung vnd eine Sümmerung halltet Zächen
guldin | Item Anna Undernärer ab Frem gutt mittel Nor dryßig |
schillig. Item Meister Hanns Schmidt der Schmid ab | sinem
theil Oberor dryßig schilling. Item Melchior | Feslder ab sinem
theil Kräyen gaden dryßig schilling. Item | Hanns Ackerman ab
Hol Arnen ein mäß feißen Ziger Ulrich stadelman ab der Mättlen
zächen schilling | Item Ottilia Bätter ab der geißmatten zächen
schilling | Item Hanns Ryh ab Wyßenbach dritthalben guldin
Item | Melchior Emmeneger ab dem andern gutt Krayengaden |
so Sächs Rüe Winterung hallten sol ein guldin, demnach | Felix
Bätterlies Erben vß wichtigen vnd natürlichen | vrsachen wie sy
ernüert worden ab Frem güetern zächen | guldin vnd Letstlich
Christoffel wicki fünff guldin alls | jährlich vnd münz Wärung.

Was nun vber diße ynverlybung Jährlicher stiwr | vnd
Contribution hin noch wyttersmanglet zu voll= | kommner erhallt-
tung des Caplanen sonderlich aber der ! Behusung halb, Habents
die Herren verordneten gemeinen | Kilchgenoßen zu Schüppfen vber-
geben dasselbig Frem anerbieten vnd versprächen nach zu erstatten
vnd zu hin | ze thund. Inmaßen das ein Caplan sin gutt uß-
kommen haben | möge. |

Alles mit fernerem beschluß das diß | gegenwärtiger ver-
trag vnd abtheilung zwüschen | beiden Pfarrherren fürderhin Ewig-
lich allso bestan | vnd Crafft haben, allso das sonst vßerhalb
daß er im | ybrigen ein Pfarrherr zu Entlebuch by sinem Corpus |
vnd pfrund rüewig verblyben vnd Imme da fürterhin | dhein yn-
trag noch abbruch meer beschächen sollte.

Allso nach dem nun diß alles erßlich von der | geistlichen
Oberkeit gutt funden vnd geheißen auch | approbiert vnd bestätt,
vnd vollgends an uns gelangt | haben wir nach erwägung aller
beschaffenheit föllches vnnser | theils auch nit anderst dann aller
Willigkeit vnd der hochen | notturfft gmäss syn befinden können
vnd erkennt vnd | deszwägen von vnnser der wässtlichen Oberkeit
vnd | vnnser vnderthanen wägen, so wytt es die wässtlichkeit |
vnd vnnser gebür belangt Ebenmäzig auch zu gutten | Crefften
erkennt vnd bestättigt, wollent auch das vnnſre | vnderthanen dem
allem styff gläbent vnd nachkommen by | vermydung vnnſer v-

gnad vnnd straff. Und | deßen zu meerer gezeugnuß haben wir vnnßer gwon | lich Statt Secret ynsigel (:doch sonst vnn vnd vnnßer | Statt vßerhalb deßen in allwag one schaden vnd un | vergriffen;) an diß Libell händen lassen Mittwochen | vor Sanct Andreen des Heilligen Apostels Tag. Da | man von Christi gnad- rychen Geburt Zalstt Sächs | zächenhundert vnd Ein Jar.

Das Siegel hängt wohlbewahrt.

7.

1782, 26. Brachmonat.

(Pfarrlade Schüpfheim.)

Reverendissimi et Altissimi in Christo Patris ac Domini Maximiliani Christophori Dei gratia Episcopi Constantiensis, S. R. J. Principis, Domini Augiae Majoris etc.

Vicarius in spiritualibus generalis Universis et Singulis harum litterarum seriem visuris, lecturis, vel legi audituris, Salutem in Domino cum insertorum notitia.

Noveritis, fuisse nobis pro parte parochianorum neo-erectae parochiae in Flüeli presentatas in lingua vernacula dictae parochiae litteras fundationis, sequentis tenoris:

Kirchenrecht

des Pfarrherrn auf dem Flüeli hinter dem Clausstalden.

1.

A. Gränzen dieser Anno 1782 neuerrichteten pfrund. Die neue pfarren begreiffet alles, was vor gen Schüpfheim pfarrgenössig ware, und hinter dem vordern Arm des Steinibach-Bächli, so gleich hinter dem Krutacher in die Emmen fliesset, liget, und von dem Ursprung dieses Bächleins bis auf den Brand-Knubel, von da hinunter bis an eine Krümmung, die der rechte Steinibach macht, wo ein Markstein zu setzen, und hinauf bey dem sogenanten Känzeli vorbei auf alle Höhe der Schaffmatt, wo nun fünftig die Pfarreyen Schüpfheim, Hafzle und Clausstalden an einander stossen. |

B. Alles, was bisher in das Amt Escholzmatt und den Kirchgang Schüpfheim gehört hat, westwärts der Emmen, ausge-

nommen allein die Lamberge, so noch gen Schüpfheim eingepfarret bleiben, scheidet da ein Bächlein Fendli genannt.

- C. Die vor gen Escholzmatt eingepfarrten Alpen Porteralp, Drehütli und Samlichen. Die übrigen beiden Armen der Hilferen, an der Schratten und da herum bis zu einem Bächlein, das zwischen dem Ryschhaus und Thorbächli in den östlichen Arm der Hilferen gehet, am Esteig gelegene Alpen sollen zwar mit allen Rechtsammen Escholzmattisch bleiben, doch ein Pfarrer auf dem Flüeli von dem 16. May an inclusive bis St. Michaelis, auch inclusive, dahin verwahren zu gehen schuldig seyn, wo er berussen wird. Belangend die übrigen Alpen, über die bisher Zweifel hätte walten können, ob sie gen Schüpfheim oder Escholzmatt gehören, z. B. Finsterwald oder Schwarzenberg, sollen die schlechtweg in die neue Pfarrey gehören.

2.

Schuldigkeiten des Pfarrers.

- A. Zu seiner Pfarrey also hat freylich der Pfarrer alle einem Seelsorger obliegende Schuldigkeiten auf sich.
- B. Auch, wie oben bemerkt, noch besonders die, auf einigen Eschholzmatter Alpen im Sommer zu versehen. |
- C. Stift Messen und dergl. werden ihm zu seiner Zeit besonders verzeichnet werden.
- D. Er solle mit seiner Pfarrgemeinde die gewöhnliche drey Prozessionen zum hl. Kreuze, auch beide h. hl. Kreuz Tage und St. Margarithä, auch die auf St. Marci gen Schüpfheim und die gen Werthenstein halten. Nicht minder noch sonst einmal des Jahrs gehn Schüpfheim, und alle Wochen zwischen den h. hl. Kreuz Tagen einmahl processionaliter aller Heiligen Litaney.
- E. Freilich steht ihm auch zu, über die Aufführung der W. E. E. Bätttern Capuziner in Rücksicht auf die Versehung des Gottesdienstes im Sörenberg aufmerksam zu seyn, damit alles recht fortgehe.
- F. Mit Zugang zweier Geschworenen nimmt er alljährlich von dem Kirchmeyer die Rechnung im Pfarrhof ab und schreibt solche

selbst ein. Taxa für ihn 30 Schillinge, jedem der Geschworenen und dem Kirchmayer 20 Schillinge. Er wird auch erinnert, wo möglich, sich anliegen zu lassen, daß er veranstalte, daß im Winter rechte Schul gehalten werde.

3.

Sein Einkommen.

- A. Er hat sein eigen Haus, wovon er, da der Kirche ein besonders Capital zu dessen Erhaltung verzeigt, keinen Zins gibt.
- B. Seinen eignen kleinen Garten und eine kleine Matten, für die Beübung hat er nach Übung des Landes zu sorgen.
- C. Auch sein Hochwald-Recht, wie ein Landmann, nicht mehr noch weniger.
- D. Seine gewüsse Zinsen von einem besonders anzulegenden Capital, die aber jetzt noch so lange nicht ihm zufließen, bis es eine hohe Oberkeit gedunken wird, daß das Capital gnugsam angewachsen.
- E. Jede Person, die schon einmahl communicirt hat, gibt ihm jeden der 4 heiligen Tagen zwei Angster Opfer.
- F. Jede Ehe auf den Churfreitag 4 Eyer, davon aber je das vierte davon dem Sigrist gehört.
- G. Jede Ehe gibt ihm das sogenannte Faschnacht Hun, oder das Geld dafür nach Kauff und Lauff.
- H. Von dem Einsegnen der Chen und Begräbniß der Todten hat er bey der eingeführten Landesgewohnheit zu verbleiben. Und wo einer stirbt, solle es dessen Erben frey seyn, einen Dreißigst zu halten oder nicht. Wird einer verlangt, heißt das, der Pfarrer solle an der Leichenbegräbniß, den Sibenden und Dreißigsten für den Verstorbenen applicieren, und alle unterdessen fallende Wärtage ein de profundis betten, auch den Namen ein Jahr lang im Todtenzettel behalten, und an jedem der drey bemerkten gedächtnis Tagen ein Seel Amt singen: den beziehet er in toto 2 gl. 20 schl., wird kein Dreißigst gehalten, ist er nicht schuldig zu applicieren und beziehet aber auch nichts.
- J. Sonst ein Amt zu singen 10 Schilling, in gleichem von einem Todtenschein, Tauffschein, Firmungsschein, Cheschein.

- K. Von Stock- und Bett- Gelt u. dergl. hat er nichts anzusprechen, entgegen gehört ihm alles Opfer, so aufs Altar kommt; jede Ehefrau, so aus der Kindbettzeit gesegnet wird, ist schuldig drey Angster zu opfern.
- L. In Ansehung einer jungen Zucht Hünner steht dem Pfarrer frey, von jeder ein Zehnden-Hun oder Hahn zu fordern; das eint oder andere | solle wenigst fünf Wochen alt seyn, wen es gebracht wird.
- M. Er bezieht aller Orten ohne Aufnahm in seiner ganzen Pfarrrey den Zehnden, jedoch anderß nicht, als folgender maaßen, nämlich:

Überhaupt von allem was Gewächs oder Früchten heissen mag (:Obs und Futter allein ausgenommen:), wie vorhin der Pfarrer von Schüpfheim bezogen hat. Belangend den Zehndes getraydes, mag er solchen nach belieben selbst sammeln oder gegen Überlassung des Strohs sich durch die Zehnd-Leüthe es ausgedröschet bringen lassen, oder schlechtweg verkauffen.

Den übrigen (:kleinen:) Zehnden, als ErdÄpfel, Hanf, Flachs, Bohnen, Erbs, Linsen, Hirse, Fenz, Böllen, Zwiffelen etc. solle man ihm zu Hause bringen, oder des Kauffs mit ihm einig werden, danne ihm frey steht, ihn zu verkauffen oder sich bringen zu lassen. Worben aber der Pfarrer hoffentlich in Ansehung der Garten-gewächsen, wie Kabis, Kraut u. dergl. Bescheidenheit zu brauchen wissen wird.

Der junge Zehnden ist so, als: von einem Fülle 4 Haller, von einem Zucht-Kalb 2 Haller, Stich-Kalb 1 Haller, Giži, Färcħli, Lämlī, zehnden zusammen 1 Haller, ein Tamb 2 Haller.

Der Zehnden solle aller auf St. Andreä verfallen seyn. Die sogenannte Abkürzung der Pfrund ist auch von und auf St. Andreä zu rechnen.

Endlich bezieht er:

1^{mo} von einem jeweiligen Herrn Pfarrer zu Entlebuch alljährlich 60 Gl., welche selber je eine Fronfasten den vierten Theil dem Kirchmeyer auf dem Flüeli, und dieser seinem Pfarrer behändigen solle.

2^{do}. Auf gleiche Weise 30 Gulden alljährlich von Herrn Caplan zu Schüpfheim.

Belangend die 100 Gulden von dem Pfarrer zu Schüpfheim und die 120 Gulden von dem zu Eschholzmatt, so behaltet nunmehr jener sein Contingent von 100 Gulden, und beziehet noch darüber das von 120 Gulden von Eschholzmatt. So auch (:je alle Fronfasten der 4. Theil:) von dem Kirchmeyer auf dem Flüeli von dem Pfarrer zu Eschholzmatt eingezogen und dem in Schüpfheim behändigt wird, weil nemlich nunmehr besser, und der neu eingerichteten Pfarr vortheilhafter erachtet worden, daß ihm (was vor nicht war) nach oben bemerkter Arth, dagegen von dem Pfarrer von Schüpfheim der Zehnden hinter dem Clusstalden abgetreten werde.

Das Kirchenrecht des Sigristen solle dem des zu Schüpfheim gleich seyn, aussert, daß ihm die Gemeinde eben kein eigenes Haus anzuschaffen verbunden. —

Cum igitur pro parte Filialistarum loci Clusstalden humiliiter a Nobis supplicatum fuerit, quatenus in conformitate Decreti sub 21. Maji anni præterlapsi 1781 a Nobis emanati Ecclesiam suam filialem in Flüeli Hinter dem Clusstalden ab Ecclesia sua matrice in Schüpfheim pro perpetuis futuris temporibus separare, et in novam separatam propriamque parochiam erigere dignaremur. Nos itaque visis et ponderatis causis et motivis petitæ separationis atque accedente quoque consensu Illustrissimi Senatus Lucernensis inspectisque præinsertis litteris foundationis, visisque dictæ novæ Parochiæ limitibus Eandem ab omni nexu Ecclesice matricis sicut in præmissis continetur, auctoritate qua fungimur ordinaria liberamus, eximus atque rescindimus ac separamus et in separatam, novam, ac propriam parochiam erigimus, ipsi sacrarium Baptisterii, Cæmeterii, aliaque Jura parochalia, commoda et onera, quibus aliæ parochiales Ecclesiæ gaudent et fruuntur, attribuimus, præinsertas litteras fondationis novæ hujus parochiæ prout in præmissis continetur, cum omnibus suis punctis, clausulis et articulis tenore præsentium ratihabemus ac confirmamus, Illustrissimo Senatui Lucernensi Jus nominandi et præsentandi ad hancce novam parochiam adjudicantes; insimul autem volentes ac statuentes, quatenus neo- præsendandus R. Parochus in Flüeli

Hinter dem Clusstalden in membrum Capituli ruralis Russwil seu Sursee recipiatur, nullusque parochus primus Nobis præsendandus Curæ animarum sese immisceat, quin a Nobis prævio examine ad illam admissus fuerit: Salvis cæteroquin per omnia Episcopalibus et Archidiaconalibus Juri bus. Quas in fidem subscrisimus Sigillo Officii nostri Vicariatus Generalis munitas. Datum Constantiæ die 26. Junii 1782. Indictione XIV.

E. C. de Bissingen Vicarius Generalis.

Das Siegel hängt.

8.

1805, 20. Mai

(Staatsarchiv Lucern.)

Hochgeehrtester Herr Amtmann!

Ich habe mir Mühe gegeben, die Geistesverirrung des Anton Unternährer, der hier in Arrest gehalten wird, zu entdecken und diesen kranken Mann durch Belehrung in einen besseren Zustand zu setzen. Ich habe Nichts gewirkt, und auch fortgesetzte Unterredungen würden fruchtlos bleiben. Daher säume ich nicht länger, Ihnen einen kurzen Bericht seiner Irrthümer und seiner wirklichen Gesinnungen darzulegen, wie sie mir aus mehrern Gesprächen und aus der schriftlichen Darstellung seiner Schicksale und Meinungen, die ich ihm abzufassen aufgetragen habe, bekannt geworden sind.

1. Unternährer glaubt Erscheinungen zu haben, in welchen die Stimme Gottes selbst zu ihm spricht, ihm den Sinn des göttlichen Wortes aufdeckt, ihm Befehle gibt, wie er sich verhalten und was er thun soll. Was eine solche Stimme in oder ohne eine Erscheinung zu ihm spricht, dem gehorcht er mit aller Aufopferung, mit der größten Selbstverleugnung und gegen alle Hindernisse.

2. In Folge solcher Erscheinung und auf den Ruf der vermeinten Stimme Gottes verließ er das Entlebuch, wanderte nach Bern, trug dort seine Lehr denen vor, welche, wie er sagt, Erleuchtung und Unterricht von ihm begehrten, und schrieb das bekannte Büchlein, welches in 5000 Exemplaren gedruckt wurde und nach seiner Erklärung keinen andern Zweck hatte, als die Leute zum neuen Testamente, von welchem man abgewichen sei, zurück zu

führen, und dieses allein mit Verwerfung von Menschenfassungen als Glaubens- und Lebensregel ihnen anzusehen.

3. Er sieht sich an als den von Gott bestimmten Mann, durch welchen das Gericht, welches der Sohn Gottes der Welt androht, der Welt werde offenbar werden, und als die Person desjenigen, welcher in der Schrift unter dem Ausdruck Menschensohn vor kommt, indem er den Gottessohn als schon in Jesus erschienen, der Menschensohn erst noch in seiner Person bevorstehend annimmt. Viele Weissagungen des A. T., die an unserm Erlöser schon in Erfüllung gegangen sind, deutet er auf sich und behauptet, daß sie an ihm theils schon erfüllt seien, und theils noch in Erfüllung gehen werden.

4. Die hl. Schrift legt er ganz nach seinem Sinn aus und findet das als den größten Irrthum der katholischen Kirche und anderer christlichen Parteien, daß menschliche Lehrer den Sinn der Schrift dollmetschen wollen, da doch den Glaubenden, die aus Gott seien, der Geist, der in ihrem Innern spreche, sie allein nach ihrer wahren Bedeutung dollmetsche. Mit außerordentlicher Richtigkeit weiß er die auf seine Meinungen Bezug habenden Stellen des A. und N. T. zu citieren, und fast bewunderungswert ist das Gedächtniß, womit er eine große Menge derselben ohne Verwechse lung und ohne Verstümmelung hersagt. Uebrigens weiß er von dem Geschichtlichen des N. T. von der Veranlassung dieser oder jener Schriftlehren, von dem Zusammenhange derselben wenig, und verstößt darum gegen den wahren Sinn der Schrifttexte auf's Abscheulichste, weil er sie nur buchstäblich im Gedächtniß hat. So sehr ihm aber sein Verstossen und sein Irrthum auf das deutlichste bis zur handgreiflichsten Ueberzeugung dargestellt wird, so nimmt er keine Belehrung an, indem der innere Geist es ihm anders dollmetsche und Menschenvort zu hören verbiete.

5. Alles, was ihm Unangenehmes und Hartes, das auf seine Religionsmeinungen Bezug hat, begegnet, sieht er als Widerstand und Verfolgung der Wahrheiten und findet es mit der umgereimtesten Anwendung im A. T. vorgesagt, oder sonst in der Bibel bezeichnet; glaubt aber, alles das gehöre zur Entwicklung seines Schicksals, um ihn vor der Welt zu offenbaren. Unter denen, welche zu Bern bei seiner Verhaftung, Formierung des Prozesses und bei seiner Verurtheilung beigetragen haben, soll einer ein Bein

gebrochen, der andere einen bösen Arm bekommen haben und daran gestorben sein, einer mit Schrecken und Angst, die ihn zu seinen Verirrungen untauglich gemacht, befallen, und der andere rasend geworden sein; einer eines schnellen Todes und der andere eines gähnenden Todes gestorben sein. Alle diese Strafen will er vorgesehen haben und gründet sie jedesmal auf einen Ausspruch der hl. Schrift. Der Stadt Bern droht er namentlich ein furchtbare Strafgericht an, und nennt sie in seinen Schriften Babel, Aegypten und Sodoma.

6. Unter den Büchern der Schrift ist dasjenige, auf welches er sich zum meisten bezieht, die geheime Offenbarung Johannis, die ihm sehr deutlich ist, und deren Stellen ihm von Gott selbst sind gedeutet worden. Uebrigens hat er selbst Gesichter und Offenbarungen erhalten, welche ihm alle Vorbilder des A. T. und die Geheimnisse, die der ganzen Welt verborgen sind, erklärt und gezeigt haben.

Von Jugend auf hatte bei diesem Menschen die Phantasie das Uebergewicht über die Vernunft. Schon als Kind will er Stimmen vom Himmel vernommen haben. Im 12. Jahre des Lebens, als seine Eltern in eine üble ökonomische Lage versetzt worden waren, kam er zu seinem reichen Taufpathen, und lernte erst da das Lesen und Schreiben und hernach das Schreinerhandwerk. Ein unruhiger Trieb bestimmte ihn nach Paris zu reisen, wo er die Kunst, Barometer zu verfertigen sich eigen mache. Als er wieder zu Hause war und sich verheirathet hatte, verlegte er sich, wie er sagte, schon von der unsichtbaren Stimme geleitet, auf die Arzneiwissenschaft und fing mit Bewilligung zu practicieren an. Als er sich im Bernerbiet, um seine Kunst zu treiben, niedergelassen hatte, gerieth er unter Schwärmer, las und verschlang die Bibel, welche er vorher nicht gekannt zu haben vorgibt. Bei der Ausübung der Arzneikunst brachte er den Leuten seine Lehre bei, hatte aber, wie er sagt, nie die Absicht, einen öffentlichen Lehrer zu machen oder Unruhe zu machen, indem er gegen die bestehenden Kirchen aufgestanden wäre. Ich versuchte alles, diesen Menschen von seinen Verirrungen zurück zu führen, und trat mit ihm, die Bibel in der Hand, selbst in's Detail seiner falschen Texterklärungen ein, um ihm das Ungereimte seiner Anwendung zu zeigen. Umsomst! Alle theologischen Magistri würden da ihre Gelehrsamkeit vergeblich erschöpfen. Ich machte ihn auf sein künftiges Schicksal aufmerksam

und stellte ihm die Verpflichtung und das Glück vor, wieder ein für die menschliche Gesellschaft und für die Seinigen brauchbarer Mann zu werden. Ebenfalls umsonst. Er ist bereit alles Ungemach zu erdulden und alles Glück zu entbehren, um der Stimme die stets fort in ihm spricht, nicht ungehorsam zu werden. Er würde selbst für seine vermeinte höhere Sendung, für seine Behauptungen und Meinungen, für den Sinn, den er der Bibel gibt, willig und standhaft sich martern lassen. Selbst nicht das unbedingte Versprechen, ruhig zu sein und seine Meinung für sich behalten, wollte er mir geben. Er könne nichts versprechen, sagte er, indem er nicht wisse, was Gott von ihm verlange, und er Gott gehorsamen müsse. Doch, denke ich, daß er irgendwo, wo ihm sein Aufenthalt möchte angewiesen werden, als Prediger und Reformator nicht würde auftreten wollen. Nur wenn andere ihn aufsuchten, würde er vielleicht den Drang fühlen, sich ihnen mitzutheilen. Beinebens zeigt er in seinem Betragen Anstand, Bescheidenheit, Unterwerfung und ist fern von rohem und trozigem Benehmen. Auch jenes finstere Wesen, wodurch sonst Religionsschwärmer sich auszeichnen, hat er nicht an sich, sondern ist heiter, freundlich und bereit. In seinem so deutlichen als bestimmten und fertigen Vortrag läßt sich sonst nicht die geringste Spur von einer Verirrung des Verstandes wahrnehmen. Eine harte Behandlung, wie z. B. eines Nebelthäters, verdient er nicht, und sie würde ihn auch nicht heilen.

Ihnen, hochgeehrtester Herr Amtmann! Das Weitere überlassend, habe ich die Ehre mit vollkommener Hochachtung zu sein Ihr ergebenster Diener.

Aus der Leutpriesterei zu Luzern den 20 Mai 1805.

Thaddäus Müller, Leutpriester und
bischöfl. Commissarius.

A tergo:

1805, 22. Mai vor Rath abgelesen und der Polizei-Kammer zugewiesen.

